

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2005

Freitag, den 13. Januar 2006

Nr. 01

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

#### *Gemeinde Hatten*

42. Flächennutzungsplanänderung /  
Bebauungsplan Nr. 54 A  
- Hatterwüstring/Dorfstraße - ..... 2

#### *Gemeinde Kirchseele*

Haushaltssatzung für das Jahr 2006 ..... 2

#### *Gemeinde Wardenburg*

1. Satzung zur Änderung der Satzung der  
Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von  
Beiträgen nach § 6 des Nieders.  
Kommunalabgabengesetzes  
-Straßenausbaubeitragssatzung- ..... 2

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Erhebung von Beiträgen für die  
Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der  
Gemeinde Wardenburg  
-Abwasserbeseitigungsabgabensatzung- ..... 3

### C. Sonstiges

#### *Zweckverband Verkehrsverbund*

*Bremen/Niedersachsen (ZVBN)*  
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 ..... 4

## **B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

### **Gemeinde Hatten**

#### **42. Flächennutzungsplanänderung / Bebauungsplan Nr. 54 A – Hatterwüstring/Dorfstraße –**

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 05.01.2006 die vom Rat der Gemeinde Hatten am 28.09.2005 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Hatten hat am 28.09.2005 den Bebauungsplan Nr. 54 A – Hatterwüstring/Dorfstraße – als Satzung beschlossen.

Gemäß §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 BauGB werden diese Beschlüsse bekannt gemacht.

/ Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus den nachstehenden Kartenausügen ersichtlich. Mit dieser Bekanntmachung treten die Bauleitpläne in Kraft.

*Anm. d. Red.: Die Kartenpläne befinden sich als Anlage auf der Seite 5.*

Die Bauleitpläne einschließlich Begründungen liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten-Kirchhatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hatten geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hatten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Helmut Hinrichs

---

### **Gemeinde Kirchseele**

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchseele für das Jahr 2006**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kirchseele in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 698.800 Euro

in der Ausgabe auf 698.800 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 231.800 Euro

in der Ausgabe auf 231.800 Euro

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

#### **§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
  - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 %
  - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 250 %
2. Gewerbesteuer 250 %

27243 Kirchseele, den 20.12.2005

(Raem)  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 16.01.2006 bis 27.01.2006 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, den 10.01.2006  
Im Auftrag

(Mohr)

---

### **Gemeinde Wardenburg**

#### **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes -Straßenausbaubeitragssatzung-**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) und § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen –Straßenausbaubeitragssatzung- vom 10.07.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 30 vom 25.07.2003) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird vor dem Wort „Erweiterung“ das Wort „Herstellung“ eingefügt.

In § 5 Abs. 4 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefasst:

die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe der Baulichkeit (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben b) und c) erhalten folgende Fassung:

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet und kleinere Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet und kleinere Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden;

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wardenburg, 09.01.2006

Martina Noske  
Bürgermeisterin

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Gemeinde Wardenburg –Abwasserbeseitigungsabgabensatzung-

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), und § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Gemeinde Wardenburg –Abwasserbeseitigungsabgabensatzung- vom 17.05.1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 26 vom 02.07.1999) in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.05.2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 22 vom 02.06.2000), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gemeinde Wardenburg betreibt eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Wardenburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 11.11.2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 10.12.2004).

§ 4 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe der Baulichkeit (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 4 Abs. 3 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher usw.), ist die Fläche des Grundstücks maßgeblich, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

**§ 4 Abs. 4 Buchstabe b), c) und i)** erhalten folgende Fassung:

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet und kleinere Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden;

c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet und kleinere Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden;

i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (siehe § 4 Abs. 3 Buchstabe i) abwasserrelevant nutzbar sind,

aa) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,

bb) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält jeweils bezogen auf die Fläche nach § 4 Abs. 3 Buchstabe i).

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wardenburg, 09.01.2006

Martina Noske  
Bürgermeisterin

## C. Sonstiges

**Zweckverband Verkehrsverbund  
Bremen/Niedersachsen (ZVBN)**

## Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Bau, Umwelt und Verkehr in Bremen am 19. Dezember 2005 unter dem Aktenzeichen – 53-6/317-27/6 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2006 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Otto-Lilienthal-Str. 23, öffentlich aus.

Bremen, den 02. Januar 2006

i.A. Christof Herr  
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [hauptamt@oldenburg-kreis.de](mailto:hauptamt@oldenburg-kreis.de)

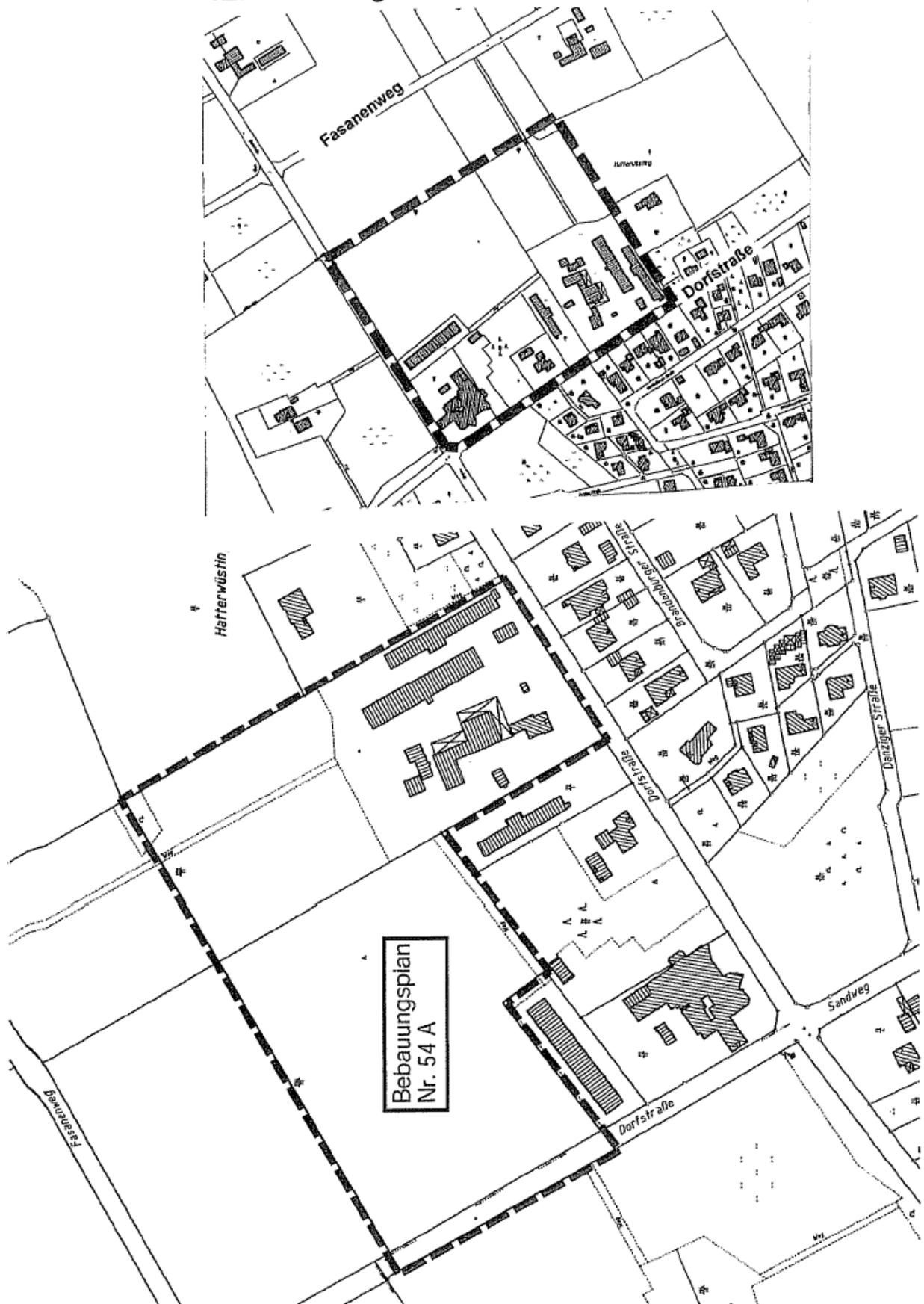
Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten  
„42. Flächennutzungsplanänderung / Bebauungsplan Nr. 54 A – Hatterwüstring/Dorfstraße –“  
in der Ausgabe 01/2006 vom 13. Januar 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

### 42. Änderung des Flächennutzungsplanes



# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

2005

Freitag, den 03. Februar 2006

Nr. 2

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises  
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und  
Abfallwirtschaftsausschusses ..... 7

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-  
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,  
Samtgemeinde Harpstedt und  
Verbände**

*Gemeinde Hatten*  
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 ..... 7

**C. Sonstiges**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Öffentliche Sitzung

#### Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss

Nr. 14 am 07.02.2006 um 17.30 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet um 14.30 Uhr eine Bereisung statt. Die Sitzung beginnt um 17.30 Uhr.

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 10.11.2005.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Geplantes Naturschutzgebiet „Sager Meere/Kleiner Sand und Heumoor“
4. Meldung des Staatsforsts Stühe (Gemeinde Dötlingen) als FFH-Gebiet
5. Biotopverbund Naturkorridor Hunte
6. Änderung landschaftsschutzrechtlicher Verordnungen des Landkreises Oldenburg
7. Naturdenkmal Vogelbusch in Hundsmühlen
8. Durchforstung eines Waldes in Höven
9. Mitteilungen des Landrates
10. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

## B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

### Gemeinde Hatten

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

- |  |              |
|--|--------------|
| a) im Verwaltungshaushalt<br>in der Einnahme auf | 11.910.600 € |
| in der Ausgabe auf                               | 11.910.600 € |

- |  |             |
|--|-------------|
| b) im Vermögenshaushalt<br>in der Einnahme auf | 2.946.900 € |
| in der Ausgabe auf                             | 2.946.900 € |

festgesetzt.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 874.700 € festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.115.000 € festgesetzt.

##### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

##### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

###### 1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 340 v.H. |

###### 2. Gewerbesteuer

350 v.H.

##### § 6

Die Entscheidung über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben obliegt bis zum Betrage von 2.500 €, jedoch höchstens 30 % des genehmigten Ansatzes einer Haushaltsstelle dem Bürgermeister.

Hatten, den 14.12.2005

Gemeinde Hatten

Helmut Hinrichs  
Bürgermeister

##### Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die zur Haushaltssatzung erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung des Landkreises

Oldenburg – Kommunalaufsicht – wurde mit Datum vom 16.01.2006 erteilt.

Der Haushaltsplan 2006 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 27.02. bis 07.03.2006 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, Zimmer E 03, öffentlich aus.

26209 Hatten, den 25.01.2006

Helmut Hinrichs  
Bürgermeister

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

2006

Freitag, 10. Februar 2006

Nr. 3

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses ..... 10

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

*Gemeinde Hatten*  
47. Flächennutzungsplanänderung /  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 -  
Kirchhatten/Hauptstraße..... 10

**C. Sonstiges**

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg**

### **Öffentliche Sitzung**

#### **Schulausschusses**

Nr. 12 am 14.02.2006 um 17.00 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus

#### **Tagesordnung**

##### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 08.11.2005.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Einführung einer Oberstufe am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Ahlhorn
4. Weiterer Ausbau der Graf-Anton-Günther-Schule
5. Übertragung des Schulgebäudes des Gymnasiums Ganderkesee von der Gemeinde Ganderkesee auf den Landkreis Oldenburg
6. Übertragung des Schulgebäudes des Gymnasiums Wildeshausen von der Stadt Wildeshausen auf den Landkreis Oldenburg
7. Einrichtung eines Fachgymnasiums an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg
8. Beschulung im BGJ „Bautechnik“, BGJ „Holztechnik“ und in den Ausbildungsberufen „Dachdecker“, „Maurer“, „Tischler“ und „Zimmerer“
9. Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit emotionalem und sozialem Förderbedarf
10. Antrag der Förderschule Vielstedter Straße auf Einrichtung einer teilweise offenen Ganztagsbeschulung für Schülerinnen und Schüler mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung
11. Mitteilungen des Landrates
12. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

---

## **B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

### **Gemeinde Hatten**

## **47. Flächennutzungsplanänderung/Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 – Kirchhatten/Hauptstraße –**

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 01.02.2006 die vom Rat der Gemeinde Hatten am 30.11.2005 beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Hatten hat am 30.11.2005 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 – Kirchhatten/Hauptstraße – als Satzung beschlossen.

Gemäß §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 BauGB werden diese Beschlüsse bekannt gemacht.

/ Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus den nachstehenden Kartenauszügen ersichtlich. Mit dieser Bekanntmachung treten die Bauleitpläne in Kraft.

*Anm. d. Red.: Die Kartenauszüge befinden sich auf der Anlage auf Seite 12.*

Die Bauleitpläne einschließlich Begründungen liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten-Kirchhatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hatten geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hatten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Helmut Hinrichs



---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

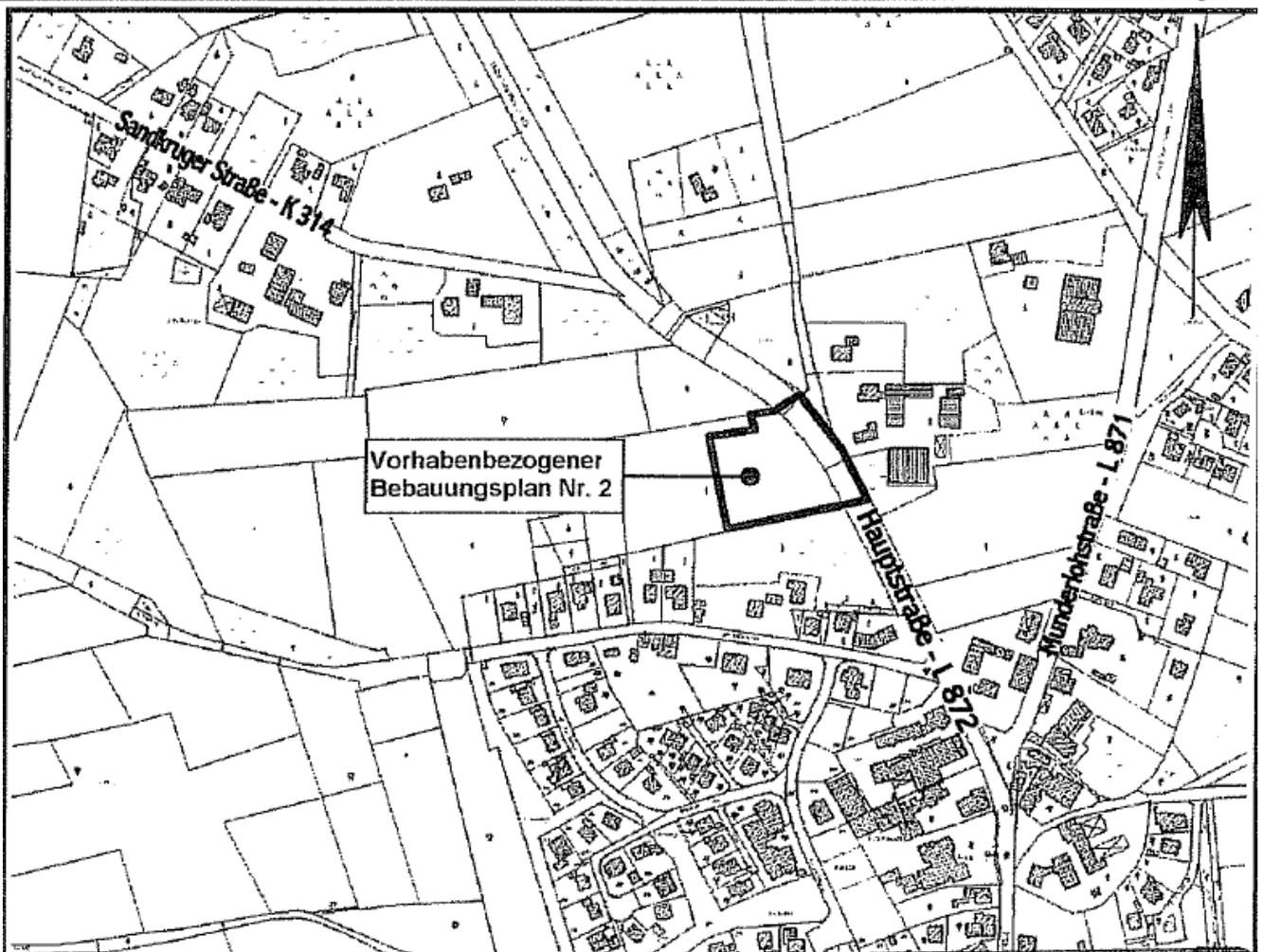
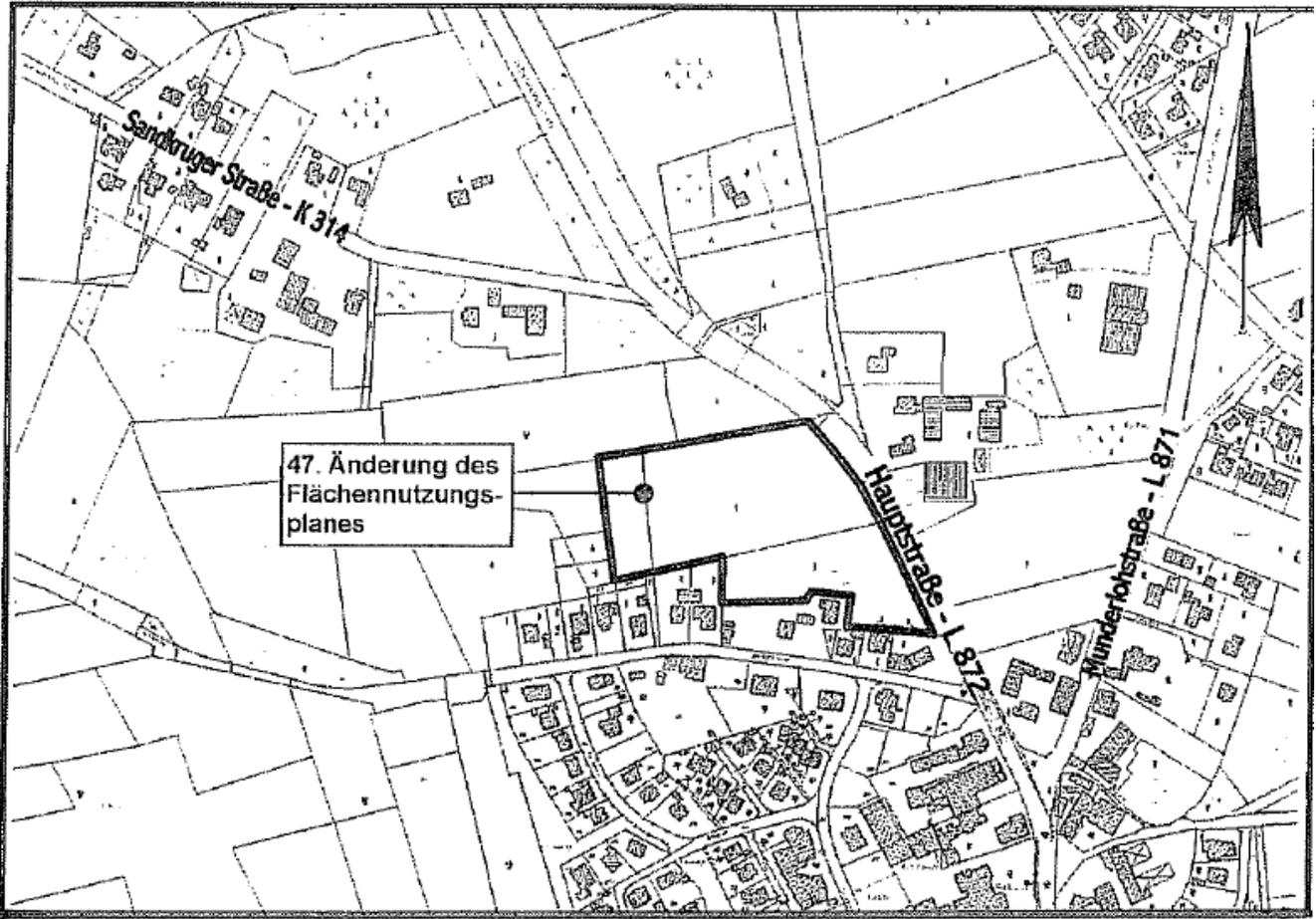
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten „47. Flächennutzungsplanänderung / Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 – Kirchhatten/Hauptstraße –“, in der Ausgabe 03/2006 vom 10. Februar 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 17. Februar 2006

Nr. 4

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG)  
hier: GbR Erich und Renate Hattermann..... 13

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

*Gemeinde Ganderkesee*  
Aufhebung von Satzungen ..... 13

1. Änderung der Verordnung zum Schutz der  
Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger  
wild lebender Tiere ..... 14

### C. Sonstiges

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Bekanntmachung über die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel

Mit Bescheid vom 08.02.2006 wurde der Antragstellerin, der GbR Erich und Renate Hattermann, Wietingsweg 5, 26209 Hatten die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel in Hatten, Wietingsweg 5, Gemarkung Hatten, Flur 29, Flurstücke 1/1 und 3/1 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Hähnchenmaststalles mit 39.176 Stallplätzen sowie den Umbau des Abluftsystems am vorhandenen Hähnchenmaststall.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen und einer Bedingung) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die wesentliche Änderung der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 c, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 14.08.2003 (BGBl. I S. 1631), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 20.02.2006 bis zum 06.03.2006 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Wildeshausen, den 13.02.2006

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat - Eger  
- Bauordnungsamt -

## B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

### Gemeinde Ganderkesee

#### Folgende Satzungen der Gemeinde Ganderkesee wurden aufgehoben:

- A) Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2005 (2005/311) wurden
1. die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 17.12.1988, zuletzt geändert am 19.12.1996,
  2. die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ganderkesee vom 19.12.1991, zuletzt geändert am 21.01.1999,
- und (2005/310)
3. die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über den Zweck und die Verwendung der Erträge und des Vermögens des Alten- und Pflegeheimes „Waldesruh“ in Immer vom 06.05.1993, zuletzt geändert am 03.04.2003,
- aufgehoben.

- B) Mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.02.2006 (2006/300) wurde
1. die Satzung über die Erhebung der Beiträge für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ganderkesee (Abwasserbeseitigungsbeitragssatzung) vom 15.12.1994, zuletzt geändert am 21.06.2001,
- aufgehoben.

## **1. Änderung der Verordnung zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere**

Gerold Sprung  
Bürgermeister

---

Aufgrund von §§ 6, 40 Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (NGVBl. S. 382), zul. geändert durch Art. 10 Gesetz vom 13.10.2005 (NGVBl. S. 296), § 33 Abs. 2 Nds. über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (NGVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 16.12.2004 (NGVBl. S. 616) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Änderung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere werden folgende sich aus den Anlagen 1 – 3 ergebenden Gebiete als sog. Schongebiete festgelegt:

1. Stener Holz
2. Bürsteler Fuhrenkamp
3. Großer Mittelhoop
4. Kleiner Mittelhoop
5. Hohenböckener Moor (nördlich des Hohenböckener Sees bis zur B 212)
6. Marschgebiet Sannauer Helmer / Ochsenweide

Anlagen 1 – 3 sind Bestandteile dieser Verordnung.“

### **Artikel II**

Anlagen 1 und 2 in der Fassung der Verordnung vom 01.07.2004 gelten fort.

Anlage 3 wird dieser Änderungsverordnung beigelegt.

### **Artikel III**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ganderkesee, den 16.12.2005

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 24. Februar 2006

Nr. 5

**A. Bekanntmachungen des Landkreises  
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-  
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,  
Samtgemeinde Harpstedt und  
Verbände**

*Gemeinde Hatten*

4. Änderung Bebauungsplan Nr. 31 –  
Kirchhatten/Späthenweg - ..... 16

**C. Sonstiges**

*Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest*  
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 ... 16

## **B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

### **Gemeinde Hatten**

#### **4. Änderung Bebauungsplan Nr. 31 – Kirchhatten/Späthenweg -**

Der Rat der Gemeinde Hatten hat am 22.02.2006 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Kirchhatten/Späthenweg - als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird dieser Beschluss bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich.

*Anm. d. Red.: Der Kartenauszug befindet sich als Anlage auf der Seite 18.*

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten-Kirchhatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hatten geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hatten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Helmut Hinrichs

## **C. Sonstiges**

### **Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest**

#### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest für das Haushaltsjahr 2006**

I.

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der

Verbandsausschuss des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest in seiner Sitzung am 02. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung 2006 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	186.200,- €
in der Ausgabe auf	186.200,- €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	29.200,- €
in der Ausgabe auf	29.200,- €

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Die Verbandsumlage gem. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung wird für die Gemeinden auf jeweils 6.200,00 Euro festgesetzt. Die Landkreise Diepholz (12.400,00 Euro) und Oldenburg (24.800,00 Euro) tragen die auf ihre Mitgliedsgemeinden entfallenden Beträge hälftig.

### **§ 4**

Die Kostenerstattung gem. § 8 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung wird für die Landkreise Diepholz auf 12.800,00 Euro und Oldenburg auf jeweils 25.600,00 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Wildeshäuser, 02. Dezember 2005

Eger  
Vorsitzender des  
Verbandsausschusses

Wiechmann  
Geschäftsführer

II.

Vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport wurde mit Verfügung vom 31.01.2006 unter Az. 33.49-10302/1-090 festgestellt, dass die Haushaltssatzung vom 02.12.2005 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und es auch nicht beabsichtigt sei, sie zu beanstanden.

III.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes „Naturpark Wildeshauser Geest“ für das Haushaltsjahr 2006 liegt vom 20.03. - 28.03.06 im Zimmer 273 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 20.02.06  
Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Wiechmann  
Geschäftsführer

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

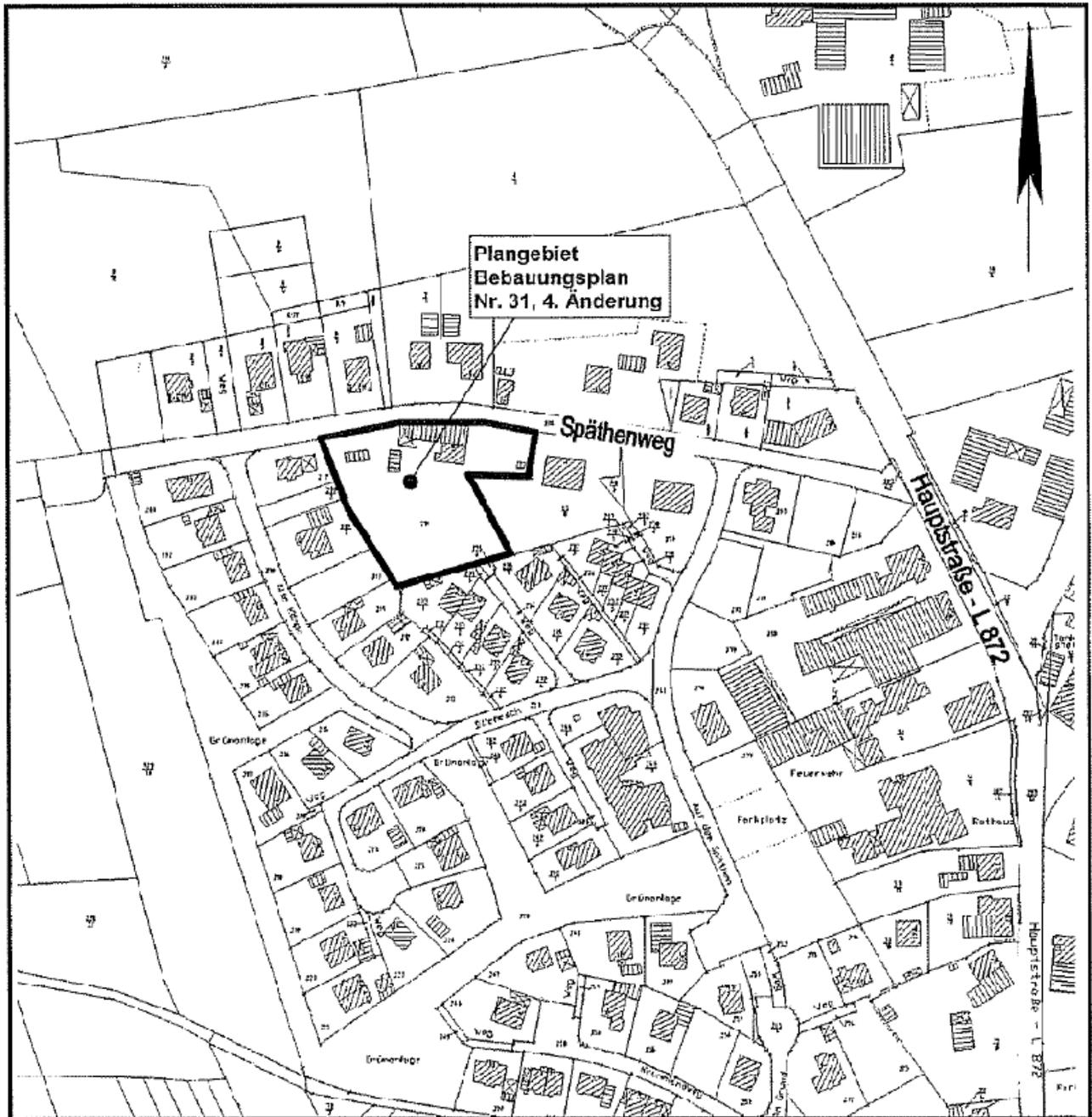
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten  
„4. Änderung Bebauungsplan Nr. 31 – Kirchhatten/Späthenweg -“  
in der Ausgabe 05/2006 vom 24. Februar 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 3. März 2006

Nr. 6

**A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschuss..... 20

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

**C. Sonstiges**

Zweckverband „Abwasserverband“  
Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ ..... 20

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Öffentliche Sitzung

#### Bau-, Straßen- und Brandschutzausschuss

Nr. 11 am 07.03.2006 um 14.30 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 01.11.2005.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Rettungsdienst; Klageverfahren bezüglich der Kosten für den Notarztstandort Sandkrug
4. Großleitstelle für Rettungsdienst und Brandschutz
5. Vorbereitungen der Kreisverwaltung für die Vogelgrippe
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

## C. Sonstiges

### Zweckverband „Abwasserverband“

#### Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Auf der Grundlage der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) idF vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes am 20.02.2006 diese Verbandsordnung beschlossen.

Die bisherige Satzung des Abwasserverbandes in der Fassung vom 19.12.2005 gilt nunmehr als Verbandsordnung wie hier niedergelegt.

#### § 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Aufgabe

- (1) Die Gemeinden Stuhr, Weyhe und die Samtgemeinde Harpstedt bilden unter der Bezeichnung „AbwasserVerband“ einen Zweckverband mit Sitz in Weyhe.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, im Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder anfallende Schmutzwässer und zusätzlich auf dem Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt Niederschlagswasser, einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen.

- (3) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlichen Satzungen.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht Gewinne zu erzielen. Er ist gemeinnützig.
- (5) Der Zweckverband kann auch Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen, wenn das in dieser Verbandsordnung explizit geregelt ist. Die Erfüllung der Aufgaben kann durch diese Verbandsordnung auf einen Teil des Gebietes eines Verbandsmitgliedes beschränkt werden.
- (6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Zweckverband kann eine Gesellschaft errichten, erwerben oder sich daran beteiligen.
- (7) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb seines Verbandsgebietes tätig werden, soweit dies für die Verbandsmitglieder zulässig ist.

#### § 2 Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsausschuss
- die Verbandsgeschäftsführung

#### § 3 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsmitglieder Stuhr und Weyhe entsenden jeweils acht Vertreter/innen und das Verbandsmitglied Harpstedt vier Vertreter/innen in die Verbandsversammlung; jeweils einer dieser Vertreter ist der/die Hauptverwaltungsbeamte/-beamtin.
- (2) Die Gemeinderäte bzw. der Samtgemeinderat der Verbandsmitglieder bestimmen die in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter/innen. Für jede/n Vertreter/in ist vom Rat des jeweiligen Verbandsmitgliedes eine Ersatzperson zu bestimmen. Diese können sich untereinander gegenseitig vertreten.
- (3) Die Entsendung in die Verbandsversammlung gilt jeweils für die Dauer der kommunalen Wahlperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vertreter/innen und ihre Ersatzpersonen bis zur Neubestimmung im Amt. Wiederbestimmung, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (4) Scheidet ein/e Vertreter/in oder Ersatzperson vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied ein/e andere/r Vertreter/in bzw. Ersatzperson zu benennen.
- (5) Die Mandate der Vertreter in der im Jahre 2006 auslaufenden Wahlperiode des Samtgemeinderates und der Gemeinderäte enden erst mit Ablauf dieser Wahlperiode. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend, so dass einschließlich der Hauptverwaltungsbeamten 23 Personen der Verbandsversammlung in der Zeit vom 04.03.2006 bis zum nach Abs. 3 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt angehören.
- (6) Jede/r von den Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung entsandte/r Vertreter/in hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Vertreter/innen eines Verbandsmitgliedes können sich bei der Stimmabgabe vertreten.

#### § 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
  1. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
  2. Bestellung der Geschäftsführung,
  3. Festsetzung der Verbandsumlage nach § 17 dieser Verbandsordnung,
  4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht sowie Feststellung des Finanzplans,
  5. Entgegennahme des Jahresabschlusses, der die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Anlagennachweis sowie den Lagebericht umfasst; Entlastung des Verbandsausschusses und der Verbandsgeschäftsführung,
  6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Änderungen der Verbandsordnung,
  7. Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern,
  8. Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
  9. Ernennung und Entlassung von Beamtinnen oder Beamten sowie ihre Versetzung in den Ruhestand,
  10. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,
  11. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt.
- (2) Die Verbandsversammlung überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Sie kann zu diesem Zweck von dem Verbandsausschuss und der Verbandsgeschäftsführung die erforderlichen Auskünfte verlangen. Auf Verlangen ist den Verbandsmitgliedern Einsicht in die Akten zu gewähren. Diese Rechte gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 1 der niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) unterliegen.
- (3) Im Eilfall gilt § 66 NGO mit der Maßgabe, dass an die Stelle des/der Bürgermeisters/in die Geschäftsführung und an die Stelle des Vertreters nach § 67 Abs. 7 NGO der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder deren/dessen Stellvertreter tritt. An die Stelle des Verwaltungsausschusses tritt der Verbandsausschuss.
- (4) Als Eilfall gilt eine dringende Angelegenheit, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass eine Eilentscheidung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Verband erforderlich ist.“

#### § 5 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die/der Vorsitzende(r) lädt die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere

Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

- (2) Die Verbandsversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.(3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter oder der Verbandsausschuss dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil, ihr ist Rederecht zu gewähren.

#### § 6 Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die anwesenden Vertreter/innen von kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Versammlung erreichen oder wenn alle entsandten Vertreter anwesend sind und von diesen nicht die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung gerügt wird.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der Anwesenden im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, so lange nicht die Beschlussunfähigkeit geltend gemacht wird.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

#### § 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlüsse, die die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt betreffen, dürfen nur mit Zustimmung des Verbandsmitglieds Harpstedt gefasst werden.
- (3) Der Beschluss über die Änderung der Verbandsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Verbandsversammlung.
- (4) Beschlüsse über die Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern sowie der Auflösung des Verbandes und der Aufteilung des Verbandsvermögens bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (5) Bei Wahlen ist § 48 Nds. Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.
- (6) Beschlüsse des Verbandsausschusses können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

#### § 8 Niederschrift

- (1) Der wesentliche Inhalt der Beratungen in der Verbandsversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr

teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind.

- (2) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen.

### § 9 Vorsitzende(r) der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung der ältesten anwesenden und hierzu bereiten Personen eine/n Vorsitzende(n) und eine/n Vertreter(in) für die Dauer der Kommunalwahlperiode. Wählbar sind die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter sowie die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten der Verbandsmitglieder.
- (2) Eine Abberufung ist möglich, wenn es die Verbandsversammlung mehrheitlich beschließt.
- (3) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.
- (4) Der/dem Vorsitzenden obliegt die repräsentative Vertretung des Verbandes.

### § 10 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus je drei von den Räten der Verbandsmitglieder Stuhr und Weyhe bestimmten Vertretern/innen sowie einer/m vom Samtgemeinderat des Verbandsmitgliedes Harpstedt bestimmten Vertreter/in, die nicht der Verbandsversammlung angehören, und den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Für jede/n in den Ausschuss entsandte/n Vertreter/in ist eine Ersatzperson zu bestimmen. Diese können sich gegenseitig untereinander vertreten. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. -beamten können sich im Verhinderungsfall durch ihre allgemeine Vertretung im Amt vertreten lassen.
- (3) § 3 Absätze 3 und 4 dieser Satzung gilt für die in den Verbandsausschuss entsandten Vertreter sowie für die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführung gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode führen die/der Vorsitzende des Ausschusses ihre Tätigkeit bis zur Neubestimmung fort.
- (6) Bei Beschlüssen unterliegen die Mitglieder des Verbandsausschusses den Weisungen desjenigen Verbandsmitgliedes, das sie im Verbandsausschuss bzw. in der Verbandsversammlung vertreten.

### § 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Auftragsvergaben, Verfügung über Verbandsvermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehensgewährungen, Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen

mit einem Wert im Einzelfall von mehr als € 50.000,00,

2. Aufnahme von Krediten (soweit nicht im Wirtschaftsplan festgesetzt), Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich vergleichbare Rechtsgeschäfte,
3. Wahl des Wirtschaftsprüfers gemäß § 16 Abs. 3 dieser Verbandsordnung,
4. Bestellung einer Kassenverwalterin bzw. eines Kassenverwalters.

### § 12 Einberufung des Verbandsausschusses, Nichtöffentlichkeit

- (1) Der/die Geschäftsführer/in beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der in den Verbandsausschuss entsandten Vertreter/innen, die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitgliedes oder die Geschäftsführung dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen
- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Im übrigen gelten für das Verfahren die §§ 6 bis 8 dieser Satzung entsprechend.

### § 13 Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat eine hauptamtliche Geschäftsführung, die aus zwei Geschäftsführern besteht.
- (2) Die Geschäftsführung hat
  1. die Beschlüsse des Verbandsausschusses vorzubereiten,
  2. die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses auszuführen,
  3. die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel und nach Maßgabe der vom Ausschuss zu erlassenden Dienstanweisung wahrzunehmen,
  4. die Kassenführung zu überwachen.
- (3) Die Geschäftsführung vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Den Umfang der Vertretungsbefugnis regelt die Dienstanweisung.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann jeder Geschäftsführer bis zu einem Wert von € 25.000,00 alleine abgeben. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Geschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind.
- (5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, sind bei einem Wert von über € 25.000,00 von beiden Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung abzugeben. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 14 Rechte und Pflichten der von den Verbandsmitgliedern entsandten Personen**

- (1) Die in die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss entsandten Personen, die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. -beamten sowie Vorsitzende und deren Vertretungen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstauffalls.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro, mit dem der Anspruch auf Ersatz der Auslagen abgegolten ist.
- (4) Zur Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstauffalls aus unselbständiger Tätigkeit oder eines glaubhaft gemachten Verdienstauffalls aus selbständiger Tätigkeit wird eine Verdienstauffallentschädigung gezahlt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstauffall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalls.
- (5) Der Ersatz des Verdienstauffalls wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet. Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem Arbeitgeber einer/eines unselbständig tätigen Vertreterin/Vertreters eines Verbandsmitgliedes die unmittelbare Erstattung des Verdienstaufalles in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während dieser der/dem Arbeitnehmerin/er den Lohn für die Ausfallzeit weiter zahlt.
- (6) Die Verdienstauffallentschädigung nach Abs. 4 und 5 beträgt höchstens 25,00 Euro/Stunde.
- (7) Personen, die keinen Ersatzanspruch gemäß Abs. 4 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 12,50 Euro/Stunde. Für die An- und Abreise zu den Sitzungen wird pauschal eine Stunde in Ansatz gebracht. Ausfallzeiten nach 18:00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.
- (8) Aufwendungen für Kinderbetreuung die durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, werden bis zu einem Höchstbetrag von 7,50 Euro/Stunde abgegolten.
- (9) Für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes, die in Ausübung der Tätigkeit in einem Organ des Verbandes durchgeführt werden, erstattet der Verband die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Bei der begründeten Inanspruchnahme eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegestreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro/Kilometer gezahlt.
- (10) Für Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes, die auf Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses durchgeführt werden, wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe von Abs. 9 gezahlt. Die Reisekostenvergütung ist zu beantragen. Neben der Reisekostenvergütung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

#### **§ 15 Dienstvorgesetzte und Beschäftigte**

- (1) Dienstvorgesetzte der Verbandsgeschäftsführung ist die Verbandsversammlung.
- (2) Dienstvorgesetzter der übrigen Beschäftigten ist die Verbandsgeschäftsführung.
- (3) Der Verband kann Beamtinnen oder Beamte, Angestellte und Lohnempfängerinnen-/Lohnempfänger in seine Dienste nehmen. Die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen oder Beamten richten sich nach dem Nds. Beamtengesetz und den ergänzenden Vorschriften. Die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Lohnempfänger/innen bestimmen sich nach den für Angestellte und Lohnempfänger/innen im Kommunaldienst geltenden Vorschriften, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die vorhandenen Stellen sind nach Art und Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen gegliedert in einem Stellenplan auszuweisen.

#### **§ 16 Geschäftsführung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung, Verbandskasse**

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen entsprechend anzuwenden.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung hat bis zum 30. September des Wirtschaftsjahres für das vorausgegangene Wirtschaftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und diesen innerhalb des laufenden Wirtschaftsjahres mit dem Prüfungsbericht des beauftragten Wirtschaftsprüfers der Verbandsversammlung über den Verbandsausschuss vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz wird mit der Jahresabschlussprüfung gemäß § 123 NGO beauftragt.
- (4) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Zu deren Führung bestellt der Verbandsausschuss eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter.
- (5) Die Kassenaufsicht führt die Geschäftsführung. (6) Gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG wird auf den Erlass einer Haushaltssatzung und auf ein örtliches Rechnungsprüfungsamt verzichtet.

#### **§ 17 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Zweckverbandes nicht ausreichen, wird eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben (Verbandsumlage).
- (2) Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich nach den im Gebiet des Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgeblich sind die Mengen des Jahres, das der Umlageerhebung vorausgeht.

#### **§ 18 Bekanntmachung**

- (1) Änderungen der Verbandsordnung, der Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes sowie dessen Auflösung sind in den Amtsblättern der Landkreise Oldenburg und Diepholz öffentlich

bekannt zu machen. Kommt es für die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften auf das Veröffentlichungsdatum an, gilt die jeweils zuletzt erfolgte Veröffentlichung als maßgebliches Datum.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Kreiszeitung, Ausgaben Stuhr-Weyhe und Harpstedt.
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 1 Woche.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung werden gemäß Abs. 2 ortsüblich mit einer Frist von einer Woche bekanntgemacht.

### **§ 19 Anwendung von Rechtsvorschriften**

Soweit das NKomZG und diese Satzung keine Regelungen treffen, finden die für Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

### **§ 20 Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes**

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder Stuhr und Weyhe nach dem Verhältnis der im Gemeindegebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgeblich sind die Mengen des der Auflösung vorangegangenen Jahres. Zuvor ist die Rückübertragung der Abwasserbeseitigungseinrichtung mit allen Gegenständen, Rechten und Pflichten des weiteren Verbandsmitgliedes, Samtgemeinde Harpstedt, entsprechend der mit ihm abgeschlossenen Vereinbarungen abzuwickeln.
- (2) Die Bediensteten werden entsprechend Absatz 1 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, §§ 110 ff. und § 261 Nds. Beamten-gesetz sind anzuwenden.
- (3) Entsprechendes gilt für etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben.
- (4) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende mit Wirkung zum Ende des auf die Kündigung folgenden übernächsten Jahres kündigen, Absätze 1-3 gelten in diesem Falle entsprechend.

### **§ 21 Aufsicht**

Kommunale Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das Land Niedersachsen, vertreten durch das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium.

### **§ 22 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband ausübt.

### **§ 23 Übergangsregelung**

§ 13 dieser Verbandsordnung ist unverzüglich so zu ändern, dass der Verband nur einen Geschäftsführer hat, wenn eine der am 01.01.2006 vorhandenen, als Geschäftsführer berufenen Personen dieses Amt nicht nur vorübergehend nicht mehr ausübt.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Abwasserverband“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung des Zweckverbandes i. d. F. vom 19.12.2005 und tritt an deren Stelle.

Weyhe, 20.02.2006

gez. Osterloh  
- Verbandsvorsteher -

gez. Wolff  
- Geschäftsführer -

### **Genehmigung**

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 6 und § 20 Abs. 2 Ziffer 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352), wird die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes AbwasserVerband in ihrer Sitzung am 20.02.2006 beschlossene Verbandsordnung genehmigt.

Hannover, den 22.02.2006

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
- 31.34-01610/1031-

Im Auftrage  
gez. Böhre



---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 10. März 2006

Nr. 7

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 27

Sandabbau nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ..... 27

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

*Gemeinde Ganderkesee*  
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 B ..... 28

*Gemeinde Wardenburg*  
Haushaltssatzung 2006 ..... 28

### C. Sonstiges

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Öffentliche Sitzung

#### Jugendhilfeausschuss

Nr. 13 am 14.03.2006 um 17.00 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 03.11.2005.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG); hier: Sachstandsbericht zum 01.03.2006
4. Antrag des Vereins der Freunde und Förderer der Kinderkrippe Sonnenblume Ganderkesee e.V. auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung einer Kinderkrippe in einer angemieteten Wohnung in der Lindenstr. 20 in Ganderkesee
5. Bestandsaufnahme der Kontroll- und Überprüfungsöglichkeiten von Kindern in Problemfamilien; Netzwerk zum verbesserten Schutz der Kinder im Landkreis
6. Antrag des Vereins zur Verhütung von Kindesmisshandlungen e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Unterhaltung der „Vertrauensstelle Benjamin“ im Rahmen des Kinderschutzzentrums Oldenburg
7. Antrag des Vereins „Jugend- und Familienunterstützung e.V.“, Wardenburg, Wiesengrund 3, auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII
8. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

---

### **Bekanntmachung über Sandabbau nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

hier: Sandabbau auf einer Fläche von 6,9 ha (Abbaustätte ca. 8,0 ha) in der Gemarkung Hatten mit anschließender Entwicklung entsprechend den Zielsetzungen des Naturschutzes

Mit Bescheid vom 27.12.2005 wurde der Antragstellerin, der Firma Hagestedt GmbH & Co. KG, Hinterm Holze 7, 26209 Kirchhatten, die Genehmigung für den Sandabbau auf einem Teil des Flurstückes 130/33 der Flur 16, Gemarkung Hatten, erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ersetzt, der Antrag der Gemeinde Hatten auf Zurückstellung des Bauvorhabens gem. § 15 Abs. 3 BauGB abgelehnt.

Die Genehmigung umfasst den Bodenabbau auf einer Fläche von 6,9 ha bei einer Abbautiefe von bis zu 8,00 m. Für die Dauer von 10 Jahren soll ca. 475.000 m<sup>3</sup> Boden im Trockenabbau gewonnen werden. Die Genehmigung nach den baurechtlichen, waldrechtlichen, wasserrechtlichen und denkmalrechtlichen Vorschriften ist eingeschlossen.

Die für das Vorhaben durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung führte zu dem Ergebnis, dass Auswirkungen auf die Natur, auf die Landwirtschaft, auf den Wasserhaushalt sowie auf den Menschen durch das Vorhaben vorliegen, größtenteils jedoch örtlich und zeitlich begrenzt sind, durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung (Auflagen und Bedingungen) auf ein Minimum reduziert und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend kompensiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Für die Erteilung der Genehmigung war ein Bodenabbau-Zulassungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 17 ff. Nds. Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11.04.94 (Nds. GVBl. S. 155), berichtigt Nds. GVBl. 1994 S. 267, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.05 (Nds. GVBl. S. 210) in Verbindung mit §§ 1 ff. Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.02 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.06.05 (Nds. GVBl. S. 210), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.90 in der Neufassung vom 24.06.05 (BGBl. 2005 I S. 1757) öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungsunterlagen liegen in der Zeit vom 20.03.2006 bis einschließlich 03.04.2006 während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Kirchhatten, sowie beim Landkreis Oldenburg, Zimmer 269, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 08.03.2006

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat - Eger  
- Amt für Naturschutz und Landschaftspflege -

---

## **B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

### **Gemeinde Ganderkesee**

#### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 B**

Ganderkesee, 06. März 2006

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 09.02.2006 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 B (Gewerbegebiet Hoykenkamp) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 B ist in der nachstehend abgedruckten Karte kenntlich gemacht.

*Anm. d. Red.:* Der Kartenauszug befindet sich als Anlage auf der Seite 30.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 B rechtsverbindlich. Der Plan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB (a. F.) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gerold Sprung

---

### **Gemeinde Wardenburg**

#### **Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 17.304.800,00 €  
in der Ausgabe auf 17.304.800,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 4.009.800,00 €  
in der Ausgabe auf 4.009.800,00 €

festgesetzt.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.869.600,00 € festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Wardenburg, den 19. Dezember 2005

GEMEINDE WARDENBURG

Martina Noske  
Bürgermeisterin

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 10.01.2006 vom Landkreis Oldenburg (Oldb) mit Aktenzeichen: 20 - 15 14 01/7 erteilt.

Der Haushaltsplan 2006 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 30.01. bis 08.02.2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Fachbereich Finanzen, Soziales und Ordnung, Bereich Finanzen der Gemeindeverwaltung, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 16.01.2006

GEMEINDE WARDENBURG  
Die Bürgermeisterin  
Martina N o s k e

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

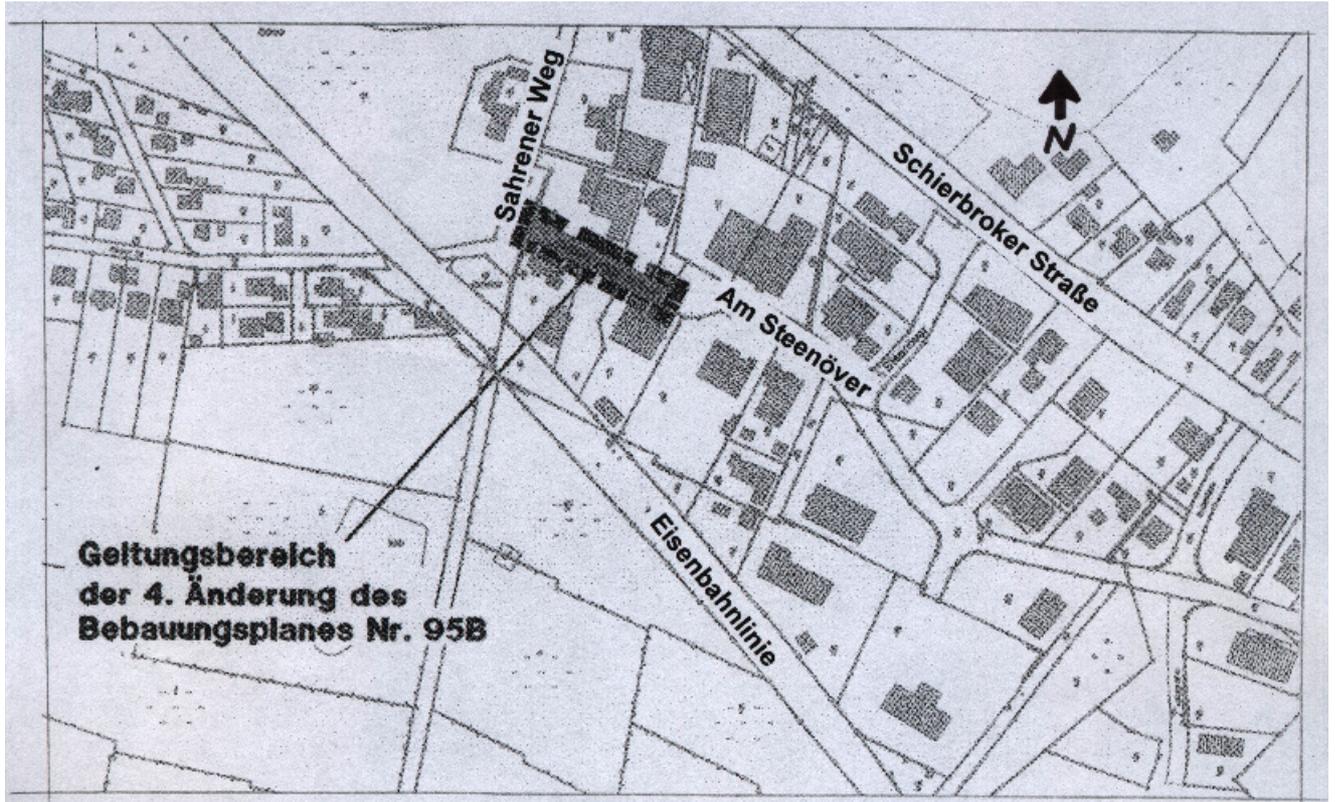
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee  
**„4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 B“**  
in der Ausgabe 07/2006 vom 10. März 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 17. März 2006

Nr. 8

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG)  
hier: von Seggern, Ganderkesee..... 32

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

*Gemeinde Beckeln*  
Haushaltssatzung 2006 ..... 32

*Gemeinde Wardenburg*  
Haushaltssatzung 2006 ..... 33

Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung der  
Grundstücke an der Straße „Saarländer Weg“ in  
Harbern ..... 34

*Gemeinde Winkelsett*  
Haushaltssatzung 2006 ..... 34

### C. Sonstiges

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Bekanntmachung über Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: von Seggern, Ganderkesee

Herr Dieter von Seggern, Elise-Fink-Weg 12, 27777 Ganderkesee, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S.1865) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687) und Nr. 7.1 des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel, Rindern, Kälbern und Mastschweinen. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,3 MW, bestehend aus einer Vorrube, einem Fermenter, einem Nachgärbehälter, einem Endlagerbehälter, zwei Silagelagerplatten, einer Lager- und Maschinenhalle sowie einem Blockheizkraftwerk (Nr. 1.4 b) aa), Spalte 2 und Nr. 9.36, Spalte 2 der 4. BImSchV)

Die beantragte Biogasanlage soll in Ganderkesee, Elise-Fink-Weg 12, Flurstücke 215, 220/1, 217/1, 217/2, 220/2 und 444/21, Flur 15, Gemarkung Ganderkesee, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 31.03.2006 bis zum 02.05.2006 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstr. 2, 27777 Ganderkesee, Zimmer 204, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Ganderkesee ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 15.05.2006 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als

Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Ganderkesee geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen werden am 07.06.2006 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 14.03.2006

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat - Eger  
- Bauordnungsamt -

---

## B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

### Gemeinde Beckeln

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Beckeln für das Jahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 21. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	496.300 €
in der Ausgabe auf	496.300 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	124.600 €
in der Ausgabe auf	124.600 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

in der Einnahme auf 4.009.800,00 €  
in der Ausgabe auf 4.009.800,00 €

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.869.600,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
  - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 %
  - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 300 %
2. Gewerbesteuer 300 %

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

27243 Beckeln, den 21.02.06

(Nienaber)  
Bürgermeister

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt vom 20.03.06 bis 31.03.06 zur Einsichtnahme öffentlich im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, den 08.03.06  
Im Auftrag

(Mohr)

Wardenburg, den 19. Dezember 2005

GEMEINDE WARDENBURG

Martina Noske  
Bürgermeisterin

**Gemeinde Wardenburg**

**Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 17.304.800,00 €  
in der Ausgabe auf 17.304.800,00 €

im Vermögenshaushalt

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 10.01.2006 vom Landkreis Oldenburg (Oldb) mit Aktenzeichen: 20 - 15 14 01/7 erteilt.

Der Haushaltsplan 2006 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 20.03. bis 29.03.2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Fachbereich Finanzen, Soziales und Ordnung, Bereich Finanzen der Gemeindeverwaltung, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 10.03.2006

GEMEINDE WARDENBURG

Die Bürgermeisterin  
Martina N o s k e

## Amtliche Bekanntmachung über die Vereinbarung

zwischen der

### Gemeinde Wardenburg,

Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, vertreten durch  
Bürgermeisterin Martina Noske

und der

### Gemeinde Edewecht,

Rathausstraße 7, 26188 Edewecht, vertreten durch  
Bürgermeisterin Petra Lausch

### über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke an der Straße „Saarländer Weg“ in Harbern in der Gemeinde Wardenburg.

Diese Vereinbarung wird gemäß § 5 Abs. 1 des  
Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale  
Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) –  
NKomZG- geschlossen.

#### § 1

Die Abwasserbeseitigung des in dem anliegenden  
Lageplan gekennzeichneten Gebietes der Gemeinde  
Wardenburg an der Straße „Saarländer Weg“ –  
nachfolgend Anschlussgebiet genannt - erfolgt zurzeit mit  
Kleinkläranlagen. Die Straße „Saarländer Weg“ bildet die  
Grenze zwischen der Gemeinde Edewecht und der  
Gemeinde Wardenburg. Die Gemeinde Edewecht  
ermöglicht ihren Anliegern am „Saarländer Weg“ den  
Anschluss ihrer Hausgrundstücke an die öffentliche  
Schmutzwasserkanalisation durch eine vorhandene  
Druckrohrleitung und Kleinpumpwerke und ist bereit, auch  
die im Anschlussgebiet belegenen Grundstücke im Gebiet  
der Gemeinde Wardenburg über diese Druckrohrleitung an  
ihr Kanalnetz anzuschließen und das Abwasser zu  
übernehmen.

Die Gemeinde Edewecht übernimmt zu diesem Zweck für  
das im beigefügten Lageplan gekennzeichnete  
Anschlussgebiet die Beseitigung des Schmutzwassers zur  
alleinigen Erfüllung. Mit dieser Zweckvereinbarung werden  
alle mit der Erfüllung dieser Aufgabe verbundenen Rechte  
und Pflichten auf die Gemeinde Edewecht übertragen.

Zu diesem Zwecke wird die zwischen der Gemeinde  
Edewecht und der Gemeinde Wardenburg am 16.11.2004 /  
01.12.2004 geschlossene Vereinbarung über die  
Abwasserbeseitigung der Grundstücke der Straße „Am  
Kanal“ in Harbern zwischen den Straßen „Saarländer Weg“  
und der Kreisstraße K 141 „Ammerländer Straße“ in der  
Gemeinde Wardenburg um das vorgenannte  
Anschlussgebiet ergänzt.

#### § 2

Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt.  
Jede Seite erhält eine Ausfertigung. Änderungen und  
Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der  
Schriftform. Die Schriftform ist nicht abdingbar.

Wardenburg, 21.11.2005

Edewecht, 14.11.2005

Gemeinde Wardenburg

Gemeinde Edewecht

gez. Martina Noske  
Bürgermeisterin

gez. Petra Lausch  
Bürgermeisterin

#### Genehmigung

Gemäß § 5 Abs. 6 sowie § 20 Abs. 2 Ziffer 2 des  
Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale  
Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl.  
S. 63), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom  
15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352), wird die vom Rat der  
Gemeinde Wardenburg am 06.10.2005 und vom Rat der  
Gemeinde Edewecht am 31.10.2005 beschlossene  
Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe der  
Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wardenburg durch  
die Gemeinde Edewecht genehmigt.

Hannover, den 23.02.2006

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
Az.: 31.34-01610/4002

Im Auftrage  
gez. Böhre

*Anm. d. Red.: Der Lageplan befindet sich als Anlage auf  
der Seite 36*

---

#### Gemeinde Winkelsett

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Winkelsett für das Jahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen  
Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in  
seiner Sitzung am 14. Februar 2006 folgende  
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird  
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	220.600 Euro
in der Ausgabe auf	220.600 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	84.800 Euro
in der Ausgabe auf	84.800 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und  
Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht  
veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
  - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) 260 %
  - b) Grundstücke  
(Grundsteuer B) 260 %
2. Gewerbesteuer 260 %

27243 Winkelsett, den 14.02.2005

(Weidenhöfer)  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt vom 20.03.06 bis 31.03.06 zur Einsichtnahme öffentlich im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, den 08.03.2006  
Im Auftrag

(Mohr)

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

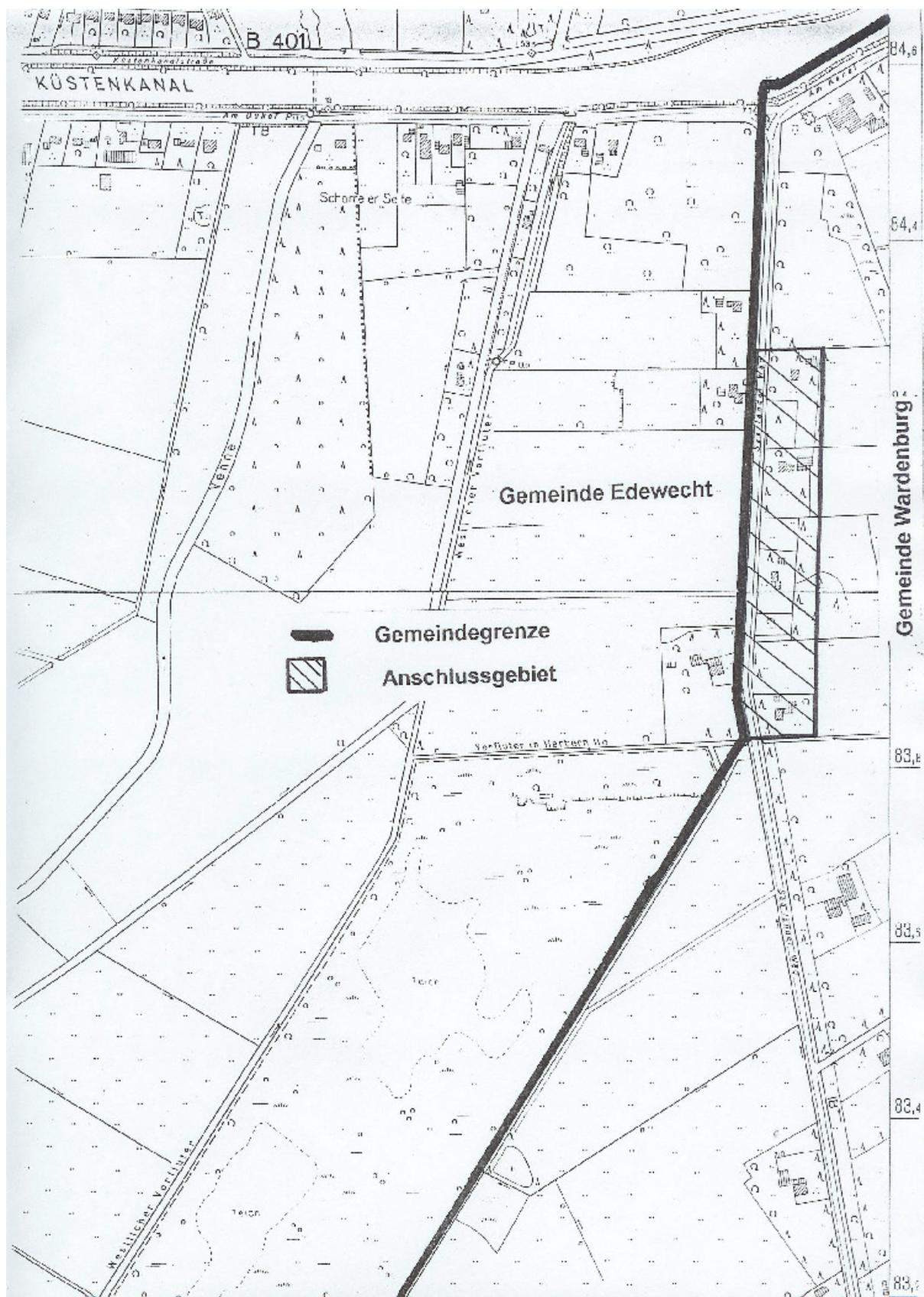
Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg  
„Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke an der Straße „Saarländer  
Weg“ in Harbern“

in der Ausgabe 08/2006 vom 17. März 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



# Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 24. März 2006

Nr. 9

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages ..... 38

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung für  
die vorübergehende Aufhebung der Schonzeiten für  
die Jagdjahre 2005/2006 und 2006/2007 ..... 38

Anlagen nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG)  
hier: Kunst, Ganderkesee.....38

## B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

*Gemeinde Ganderkesee*  
Haushaltssatzung 2006 ..... 39

*Samtgemeinde Harpstedt*  
Haushaltssatzung 2006 ..... 40

*Gemeinde Hatten*  
Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen  
im Ortsteil Kirchhatten ..... 40

*Gemeinde Wardenburg*  
Verordnung über die Freigabe der verkaufsoffenen  
Sonntage nach dem Ladenschlussgesetz ..... 41

## C. Sonstiges

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Öffentliche Sitzung

#### Kreistag

Nr. 305 am 28.03.2006 um 7.00 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 13.12.2005
3. Bericht und Mitteilungen des Landrates
4. Aussprache zu dem Punkt 3

Nach Tagesordnungspunkt 4 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

5. Weitere Anwendung des bisherigen kommunalen Haushaltsrechts
6. Übertragung des Schulgebäudes des Gymnasiums Ganderkesee von der Gemeinde Ganderkesee auf den Landkreis Oldenburg
7. Antrag der Förderschule Vielstedter Straße auf Einrichtung einer teilweise offenen Ganztagsbeschulung für Schülerinnen und Schüler mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung
8. Großleitstelle für Rettungsdienst und Brandschutz
9. Erlass einer Verordnung über die Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit gemäß § 1 der Nds. Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten
10. Bestimmung der Wahlbereiche für die Kreiswahl im September 2006
11. Kommunal- und Landratswahlen 2006; Berufung der Kreiswahlleitung
12. Änderung der Richtlinien für die Würdigung von Verdiensten um den Landkreis Oldenburg
13. Vorschlag für die Bestellung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes im Allgemeinen Beirat der Oldenburgischen Landesbrandkasse
14. Ermächtigung zur Aufnahme von Kommunalkrediten
15. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

### **Verordnung über die Aufhebung der Verordnung für die vorübergehende Aufhebung der Schonzeiten für die Jagdjahre 2005/2006 und 2006/2007**

Auf Grund des Auftretens der Vogelgrippe im benachbarten Mecklenburg-Vorpommern und des einsetzenden Vogelzuges der Zugvögel in die Brutgebiete sind zum Schutz vor der Verschleppung rechtzeitig vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung einer Seuchenausbreitung zu ergreifen. Das Risiko für ein Auftreten der Geflügelpest auch in Niedersachsen wird als hoch eingeschätzt. Daher wird es für notwendig erachtet, die o.a. Verordnung mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Daher wird für das Gebiet des Landkreises Oldenburg Folgendes verordnet:

#### § 1

Die Verordnung über die Aufhebung der Schonzeit für Ringel- und Türkentauben für die Jagdjahre 2005/2006 und 2006/2007 vom 05.10.2004 wird aufgehoben.

Es gilt die gesetzliche Jagdzeit vom 01. November bis 20. Februar.

#### § 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wildeshausen, den 03.03.2006

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat - Eger

### **Bekanntmachung über die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Jens Kunst, Bassumer Heerweg 2, 27777 Ganderkesee, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S.1865) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687) und Nr. 7.1 c, e des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und Mastgeflügel. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Errichtung und Betrieb eines Hähnchenmaststalles mit 39.998 Plätzen einschließlich einer Abluftbehandlungsanlage

Das beantragte Vorhaben soll in Ganderkesee, Bassumer Heerweg 2, Flurstück 39/1, Flur 49, Gemarkung Ganderkesee, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 3 a des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 31.03.2006 bis zum 02.05.2006 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs  
und donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
dienstags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr  
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Ganderkesee, Zimmer 204, Mühlenstr. 2, 27777 Ganderkesee, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Ganderkesee ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 15.05.2006 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Ganderkesee geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen werden am 15.06.2006 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum C des Kreishauses in Wildeshausen erörtert. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 20.03.2006

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat - Eger  
- Bauordnungsamt -

## **B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

**Gemeinde Ganderkesee**

### **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde

Ganderkesee in seiner Sitzung am 09.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	31.567.300 €
in der Ausgabe auf	31.567.300 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	6.885.200 €
in der Ausgabe auf	6.885.200 €

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 540.000 € festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer 340 v.H.

#### **§ 6**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € im Verwaltungshaushalt und 15.000 € im Vermögenshaushalt nicht übersteigen.

Ganderkesee, den 09.02.2006

Gerold Sprung  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 28.02.2006 unter dem Aktenzeichen 20-15 14 01/2 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 27.03.2006 bis 05.04.2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkese, Mühlenstraße 2, Zimmer 128, öffentlich aus.

Ganderkese, den 21.03.2006

Gerold Sprung

---

## Samtgemeinde Harpstedt

### Haushaltssatzung der Samtgemeinde Harpstedt für das Jahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 6. März 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 5.575.500 Euro  
in der Ausgabe auf 5.575.500 Euro

Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 532.800 Euro  
in der Ausgabe auf 532.800 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 Euro

#### § 5

Die Samtgemeindeumlage wird festgesetzt auf 2.900.000 Euro.

Sie wird gemäß § 15 der Hauptsatzung und § 76 II NGO je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen für die Veranlagung zur Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

27243 Harpstedt, den 06.03.2006

(Uwe Cordes)  
Samtgemeindebürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 09.03.06 unter Aktenzeichen 20151401 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt vom 27.03.2006 bis zum 7.04.2006 öffentlich im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, den 16.03.2006

(Uwe Cordes)  
Samtgemeindebürgermeister

---

## Gemeinde Hatten

### Verordnung der Gemeinde Hatten über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ortsteil Kirchhatten

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (Bundesgesetzblatt Nr. 1 Seite 875), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Niedersächsischen Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 491), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.02.2006 folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

Aus Anlass des Frühjahrsmarktes am 26.03.2006, der „Woche des Dorfes“ am 11.06.2006 sowie des Herbstmarktes am 24.09.2006 dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Kirchhatten an den Veranstaltungstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage vom 07.03.1995, in der zurzeit gültigen Fassung, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

#### § 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen gem. § 24 (1) Ladenschlussgesetz Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Kirchhatten, den 14.03.2006

Gemeinde Hatten

Helmut Hinrichs  
Bürgermeister

---

### **Gemeinde Wardenburg**

#### **Verordnung der Gemeinde Wardenburg über die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage nach dem Ladenschlussgesetz**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) i. V. m. der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. Nr. 34/2004), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 16.03.2006 folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1**

Aus Anlass des Frühlingsfestes im Gewerbegebiet Süd-Ost dürfen am 07.05.2006 die Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde Wardenburg in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

Aus Anlass des Rheinstraßenfestes im Gewerbegebiet Süd-West dürfen am 21.05.2006 die Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde Wardenburg in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 3**

Aus Anlass des Wardenburger Schützenfestes dürfen am 16.07.2006 die Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde Wardenburg in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 4**

Aus Anlass des Wardenburger Cityfestes dürfen am 13.08.2006 die Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde Wardenburg in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 5**

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG), des § 17 und § 24 des Ladenschlussgesetzes (LSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Teilzeit- und Befristungsgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer/-innen im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

#### **§ 6**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wardenburg, den 16.03.2006

GEMEINDE WARDENBURG

Martina Noske  
Bürgermeisterin

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [hauptamt@oldenburg-kreis.de](mailto:hauptamt@oldenburg-kreis.de)

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 07. April 2006

Nr. 10

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung über die Kreiswahlleitung für die Kreis- und Landratswahl ..... 43

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

*Gemeinde Dötlingen*  
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 ... 43

*Gemeinde Prinzhöfte*  
Haushaltssatzung 2006 ..... 43

*Gemeinde Wardenburg*  
1. Nachtragshaushaltssatzung ..... 44

### C. Sonstiges

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Bekanntmachung des Landkreises Oldenburg über die Kreiswahlleitung für die Kreis- und Landratswahl

Gemäß § 4 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird die Kreiswahlleitung für den Landkreis Oldenburg bei der Kreis- und Landratswahl am 10. September 2006 und einer evtl. stattfindenden Stichwahl zur Landrätin / zum Landrat am 24. September 2006 bekannt gegeben:

Kreiswahlleiter:  
Erster Kreisrat Rolf Eilers

Stellvertretender Kreiswahlleiter:  
Kreisoberamtsrat Horst Witte.

Die Anschrift der Kreiswahlleitung lautet: Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen.

Wildeshausen, 05.04.2006

i.V. Eilers  
Erster Kreisrat

## B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

### Gemeinde Dötlingen

#### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der jetzt gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 16. März 2006 beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	9.681.700 €
in der Ausgabe auf	9.681.700 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.489.600 €
in der Ausgabe auf	2.489.600 €

festgesetzt.

##### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

##### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

##### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

Neerstedt, den 20. März 2006

gez. Pauka  
Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 10.04.2006 bis 25.04.2006 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, -Zimmer EG 12-, 27801 Neerstedt öffentlich aus.

Neerstedt, den 03. April 2006

Pauka  
Bürgermeister

### Gemeinde Prinzhöfte

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Prinzhöfte für das Jahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 9. März 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	524.700 Euro
in der Ausgabe auf	524.700 Euro

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	344.600 Euro
in der Ausgabe auf	344.600 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 174.300 Euro

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
  - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 %
  - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 280 %
2. Gewerbesteuer 300 %

27243 Prinzhöfte, den 09.03.2006

(Wöbse)  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 24.03.06 unter dem Aktenzeichen 20 15 14 erfolgt. Der Haushaltsplan liegt vom 10.04.06 bis 21.04.06 zur Einsichtnahme öffentlich im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, den 29.03.2006  
Im Auftrag

(Mohr)

---

**Gemeinde Wardenburg**

**1. Nachtragshaushaltssatzung**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 16.03 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltplan werden

im Verwaltungshaushalt  
die Einnahmen und Ausgaben  
gegenüber bisher 17.304.800,00 €  
erhöht um je 39.100,00 €

und nunmehr festgesetzt  
auf je 17.343.900,00 €

und

im Vermögenshaushalt  
die Einnahmen und Ausgaben  
gegenüber bisher 4.009.800,00 €

erhöht um je 1.547.600,00 €

und nunmehr festgesetzt  
auf je 5.557.400,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.869.600,00 € um 1.869.600,00 € vermindert und damit auf 0,00 € neu festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wardenburg, den 17.03.2006

GEMEINDE WARDENBURG

Martina Noske  
Bürgermeisterin

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 23.03.2006 vom Landkreis Oldenburg (Oldb) mit Aktenzeichen: 20 – 15 14 01/7 erteilt. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 18.04.2006 bis 27.04.2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Fachbereich Finanzen, Soziales und Ordnung der Gemeindeverwaltung, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, 03.04.2006

GEMEINDE WARDENBURG

Die Bürgermeisterin  
Noske

---



---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

2006

Donnerstag, den 13. April 2006

Nr. 11

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises  
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-  
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,  
Samtgemeinde Harpstedt und  
Verbände**

*Gemeinde Dötlingen*

2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 57 „Zum  
Sande“; Dötlingen..... 47

**C. Sonstiges**

## **B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

### **Gemeinde Dötlingen**

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung,**

**hier: 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 57 „Zum Sande“; Dötlingen**

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 16.03.2006 die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 57, „Zum Sande“; Dötlingen einschl. Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug dargestellt.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 16, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 57 „Zum Sande“; Dötlingen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Gemeinde Dötlingen – Der Bürgermeister – Pauka

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [hauptamt@oldenburg-kreis.de](mailto:hauptamt@oldenburg-kreis.de)

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

2006

Freitag, den 21. April 2006

Nr. 12

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises  
Oldenburg**

Auflösung des Realverbandes Annen-Ortholz.... 49

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-  
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,  
Samtgemeinde Harpstedt und  
Verbände**

**C. Sonstiges**

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg**

### **Bekanntmachung über die Auflösung des Realverbandes Annen-Ortholz**

Nachdem der Realverband Annen-Ortholz sein gesamtes Verbandsvermögen veräußert hat und dadurch seine Verbandsaufgaben fortgefallen sind, beabsichtigt der Landkreis Oldenburg als Aufsichtsbehörde, den Verband gemäß § 40 Abs. 1 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert am 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 412), aufzulösen.

Die Mitglieder des Realverbandes können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich Einwendungen gegen die Auflösung beim Landkreis Oldenburg, Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft, Postfach 1464, 27781 Wildeshausen, erheben.

Gläubiger des Verbandes werden aufgefordert, ihre Ansprüche in der genannten Frist beim Landkreis Oldenburg anzumelden.

Wildeshausen, den 20.04.2006

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat - Eger  
- Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft -

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 28. April 2006

Nr. 13

**A. Bekanntmachungen des Landkreises  
Oldenburg**

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 ... 51

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-  
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,  
Samtgemeinde Harpstedt und  
Verbände**

*Gemeinde Ganderkesee*  
Bebauungsplan Nr. 197 – „östlich Vollersweg“ ... 51

**C. Sonstiges**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Haushaltssatzung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2006 vom 13.12.2005

I. Auf Grund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit dem § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 13. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

a) im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	150.301.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	156.028.400,00 EUR

b) im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	12.216.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	12.216.700,00 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.852.400,00 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.907.500,00 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 39 % der Steuerkraftmesszahlen sowie der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Sinne des § 89 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 EUR nicht übersteigen.

Wildeshausen, den 13. Dezember 2005

Eger  
Landrat

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 19.04.2006 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - Az: 33.50 - 10302 - OL 2006 - erteilt.

III. Der Haushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2006 liegt in der Zeit vom 02.05.2006 bis 11.05.2006 in Zimmer 241 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 20.04.2006

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat - Eger

## B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

### Gemeinde Ganderkesee

Ganderkesee, den 27. April 2006

Der Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 197 – „östlich Vollersweg“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat den Bebauungsplan Nr. 197 – „östlich Vollersweg“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 197 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.

*Anm. d. Red.:* Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 53.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 197 – „östlich Vollersweg“ in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB (in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb von 2 Jahren seit dieser

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gerold Sprung

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

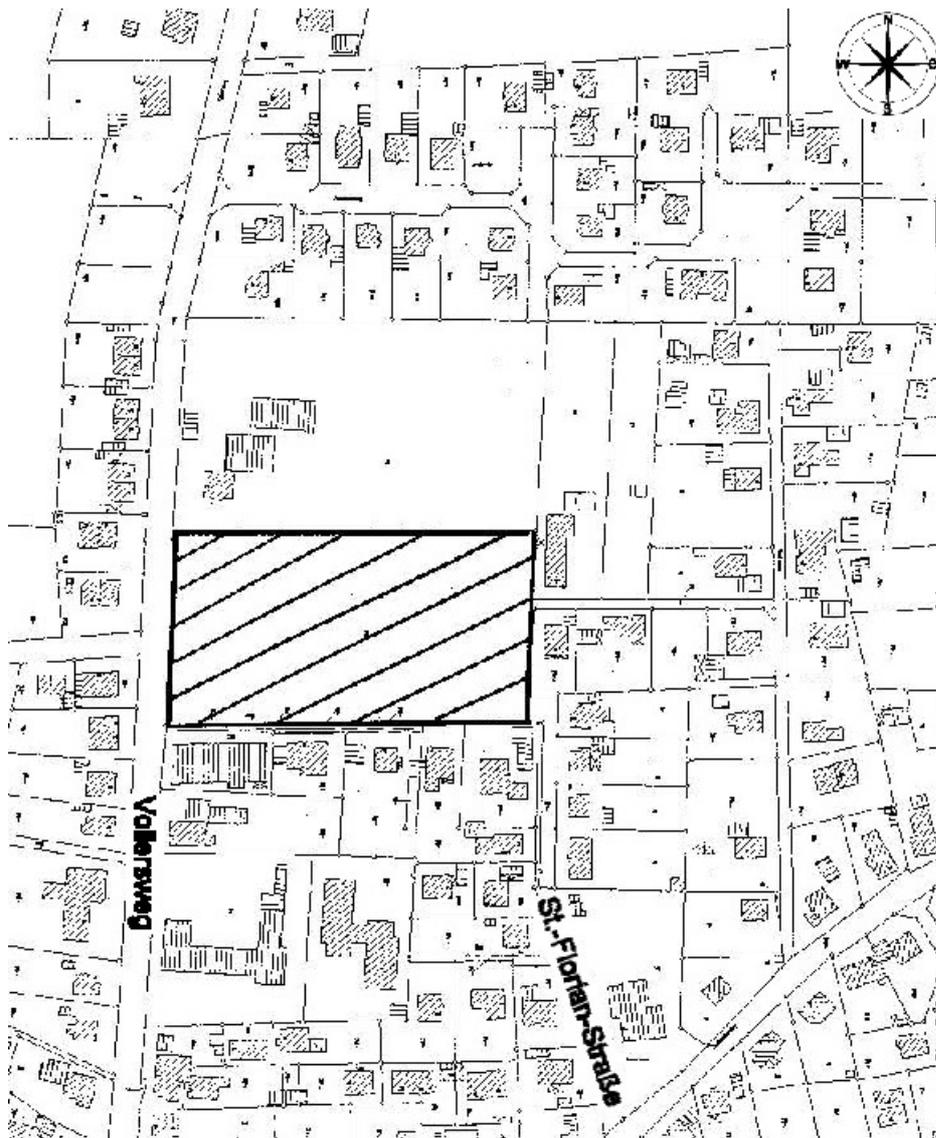
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee  
„**Bebauungsplan Nr. 197 – „östlich Vollersweg“**“  
in der Ausgabe 13/2006 vom 28. April 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 05. Mai 2006

Nr. 14

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses ..... 55

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Kreis- und Landratswahl des Landkreises Oldenburg am 10. September 2006 ..... 55

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
hier: Karin Schütte, Hatten ..... 56

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

*Gemeinde Hatten*  
Bebauungsplan Nr. 54 B –  
Hatterwüstring/Dorfstraße/Sandweg –  
2. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 –  
Sandkrug/Astruper Straße – ..... 56

### C. Sonstiges

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Öffentliche Sitzung

#### Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss

Nr. 15 am 09.05.2006 um 17.00 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 07.02.2006.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Nutzungsgenehmigung einer Weidefläche im LSG „Sager Schweiz“ für ein Pfadfinder-Zeltlager zu Pfingsten 2007
4. Verordnung zur Änderung landschaftsschutzrechtlicher Verordnungen im Landkreis Oldenburg
5. Sand-Nassabbauvorhaben in Glane, Gemarkung Wildeshausen
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

---

### Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Kreis- und Landratswahl des Landkreises Oldenburg am 10. September 2006

#### Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:

Im Wahlgebiet des Landkreises Oldenburg sind 46 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

#### Wahl einer Landrätin oder eines Landrates (Direktwahl):

Für eine Amtszeit von acht Jahren wird eine Landrätin oder ein Landrat gewählt. Erhält eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber nicht mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 24. September 2006 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

#### Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat die Bildung von vier Wahlbereichen bestimmt und diese folgendermaßen abgegrenzt:

- Wahlbereich I, bestehend aus der Gemeinde Ganderkesee
- Wahlbereich II, bestehend aus der Gemeinde Dötlingen, der Samtgemeinde Harpstedt und der Stadt Wildeshausen,
- Wahlbereich III, bestehend aus den Gemeinden Hatten und Hude,
- Wahlbereich IV, bestehend aus den Gemeinden Großenkneten und Wardenburg.

#### Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge für die Kreiswahl und die Direktwahl sind möglichst frühzeitig, spätestens bis **Montag, den 24. Juli 2006, 18.00 Uhr, im Kreishaus, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen**, einzureichen.

Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und einzureichen. Auf die §§ 21 ff. und §§ 45 a ff. des Nds. Kommunalwahlgesetzes und auf die Vorschriften der Nds. Kommunalwahlordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

Für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe dürfen für einen Wahlbereich höchstens 15 Bewerber/innen benannt werden. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson darf nur den Namen dieser Person enthalten. Bei einer Wählergruppe muss aus dem Kennwort ersichtlich sein, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Des weiteren ist von den Wählergruppen auch das Wahlgebiet im Kennwort anzugeben.

Für die Direktwahl darf jeder Wahlvorschlag nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

#### Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge:

Jeder Wahlvorschlag für die Kreistagswahl muss von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs eigenhändig unterzeichnet sein.

Ein Wahlvorschlag für die Direktwahl ist von mindestens 230 Wahlberechtigten aus dem Landkreis Oldenburg eigenhändig zu unterzeichnen.

Von dem Unterschriftenerfordernis sind gemäß § 21 Abs. 10 Nds. Kommunalwahlgesetz folgende Parteien und Wählergruppen befreit: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Freie Demokratische Partei (FDP), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und die Unabhängige Wählergemeinschaft Ganderkesee im Landkreis Oldenburg (UWG-Gdk) befreit.

#### Wahlanzeige:

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Kreistag des Landkreises Oldenburg, im Niedersächsischen Landtag oder im Deutschen Bundestag nicht vertreten sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 12.06.2006 beim Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteigenschaft festgestellt hat.

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und die Freie Demokratische Partei (FDP) erfüllen die Voraussetzungen und sind von einer Wahlanzeige befreit.

Wildeshausen, 04.05.2006

Eilers  
Kreiswahlleiter

---

**Bekanntmachung über die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Frau Karin Schütte, Ahlersweg 3, 26209 Hatten beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S.1865) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687) und Nr. 7.1 des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und Kälbern. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Anbau eines Boxenlaufstalles mit 136 Rinderplätzen

Das beantragte Vorhaben soll in Hatten, Ahlersweg 3, Flurstück 93/3, Flur 31, Gemarkung Hatten, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 3 a des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 12.05.2006 bis zum 12.06.2006 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Hatten, Hauptstr. 21, 26209 Kirchhatten, Zimmer 21, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Hatten ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 26.06.2006 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Hatten geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen werden am 06.07.2006 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 26.04.2006

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat - Eger  
- Bauordnungsamt -

---

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

**Gemeinde Hatten**

**Bebauungsplan Nr. 54 B –  
Hatterwüstring/Dorfstraße/Sandweg –  
2. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 –  
Sandkrug/Astruper Straße –**

Der Rat der Gemeinde Hatten hat am 24.04.2006 den Bebauungsplan Nr. 54 B – Hatterwüstring/Dorfstraße/Sandweg – und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 – Sandkrug/Astruper Straße – als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird dieser Beschluss bekannt gemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus den nachstehenden Kartenauszügen ersichtlich. Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne in Kraft. Die Bebauungspläne einschließlich Begründungen liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten-Kirchhatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hatten geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hatten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die

Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Helmut Hinrichs

*Anm. d. Red.: Die Kartenauszüge befinden sich als Anlage auf den Seiten 58 und 59.*

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

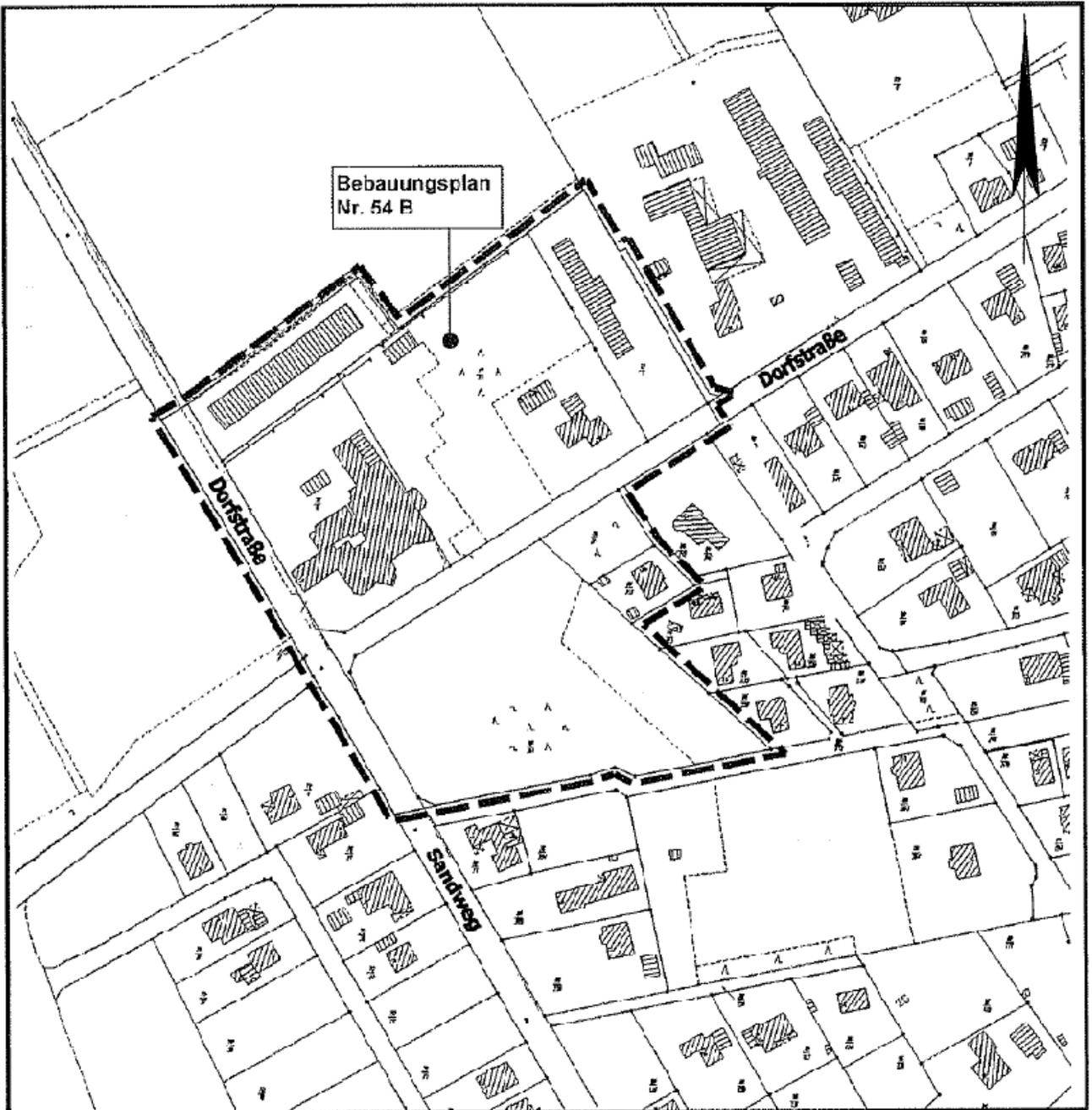
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

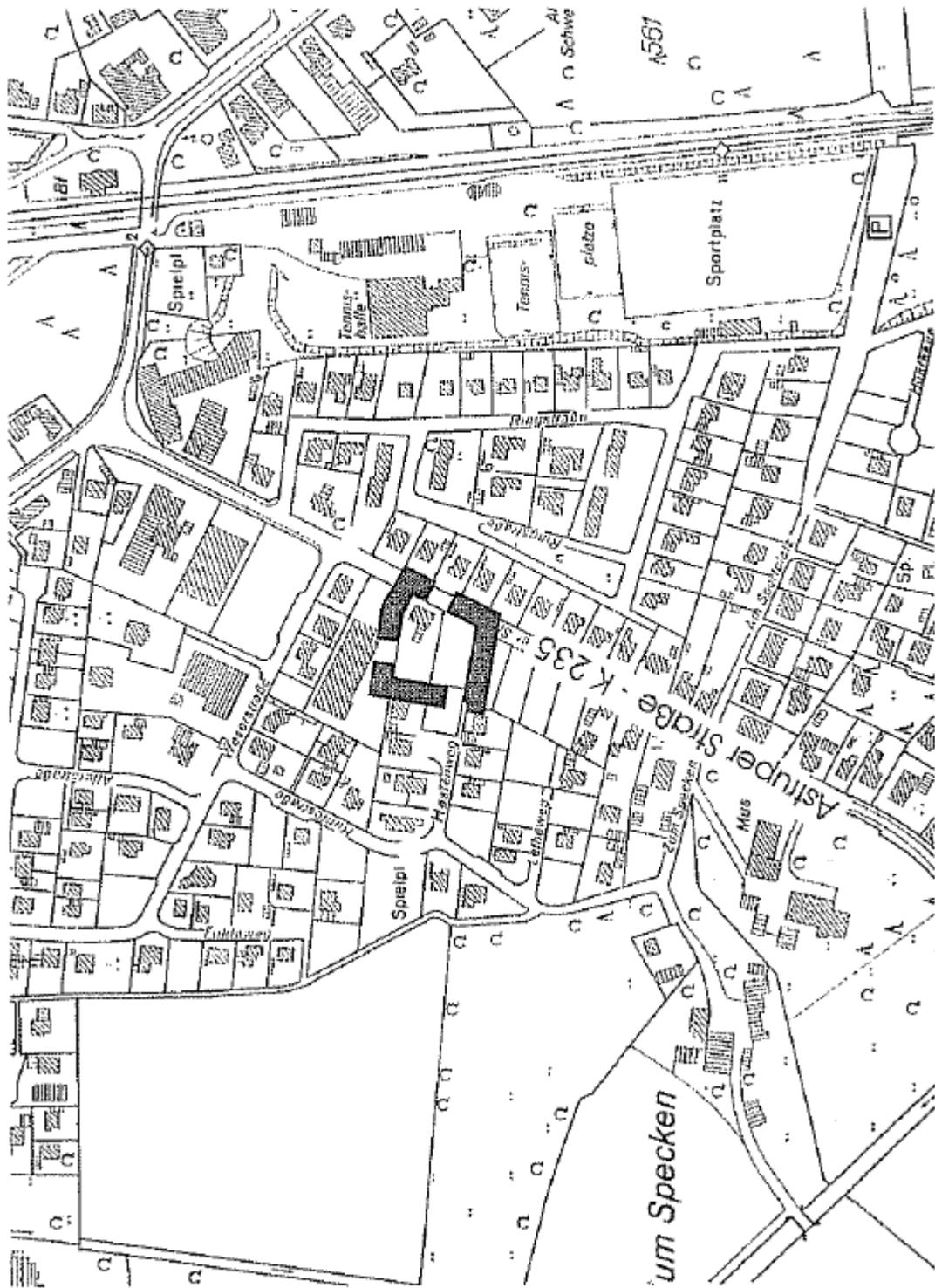
Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten  
„Bebauungsplan Nr. 54 B – Hatterwüstring/Dorfstraße/Sandweg –  
2. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 – Sandkrug/Astruper Straße –“  
in der Ausgabe 14/2006 vom 05. Mai 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg





# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 12. Mai 2006

Nr. 15

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses ..... 61

Anordnung: Aufrechterhaltung einer  
Schutzbereichsanordnung ..... 61

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

*Gemeinde Dünsen:*  
Haushaltssatzung 2006 ..... 63

*Gemeinde Groß Ippener:*  
Haushaltssatzung 2006 ..... 63

### C. Sonstiges

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Öffentliche Sitzung

#### Schulausschuss

Nr. 13 am 16.05.2006 um 17.00 Uhr in Wildeshausen (Kreishaus)

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 14.02.2006.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Weiterer Ausbau der Graf-Anton-Günther-Schule
4. Gymnasium Wildeshausen - Personalzuständigkeit für Schulsekretariat und Hausmeisterdienst
5. Schulversuch „Berufseinstiegsklasse (BEK)“
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

---

### Öffentliche Bekanntmachung

Wehrbereichsverwaltung Nord, 30.06.2005  
-Schutzbereichbehörde-  
Hans-Böckler-Allee 16  
30173 Hannover

Fernruf: (0511)284-0  
Durchwahl: 04421/3660

#### I. Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung  
Bonn, 10.08.2004  
WV III 5 - Anordnung - Nr. I (II alt)/Grl/635 Nds/3

#### Anordnung Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 05.08.1987 - U I 3 - Anordnung-Nr. II/Grl: - wurde ein Gebiet in der Gemeinde Groß Ippener (Samtgemeinde Harpstedt), Landkreis Oldenburg, und in der Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Groß Ippener erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 03.08.1993, - U I 3 - Anordnung-Nr. II/Grl - aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3574), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage **Groß Ippener (Objektnummer: 208**

**145 780 3)** weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Groß Ippener (Schutzbereichsplan) vom 05.08.1987 durch eine schwarze Linie (in roter Farbe nachgezogen) abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

Gemeinde: **Groß Ippener**  
Gemarkung: Groß Ippener  
Flur-Nr.: **13**  
Flurstück-Nr.:

32-34, 35/4, 35/5, 37, 38/7, 38/11, 38/12, 39/1, 40/1-40/9, 41-44, 45/1, 45/2, 46, 47, 49/1-49/6, 50/1, 52, 60, 61

Flur-Nr.: **14**  
Flurstück-Nr.:

106/1, 109, 111, 120, 132, 153

Flur-Nr.: **15**  
Flurstück-Nr.:

1, 2, 4/2, 4/4, 4/5, 5/1, 5/2, 12/1, 13-16, 41/2, 43-47, 50-53, 54/2, 54/3, 55, 57, 58

Flur-Nr.: **16**  
Flurstück-Nr.:

1/7-1/9

Flur-Nr.: **24**  
Flurstück-Nr.:

40, 43/1, 46, 47, 78/1, 78/7-78/9, 79/2, 79/3, 79/8, 83/1-85/1, 85/4, 85/5, 86, 87, 88/1-90/1, 94/3, 95, 100/3, 100/4, 120/9-120/14, 120/17, 120/18, 121/2, 122, 123

Gemeinde: **Stuhr**  
Gemarkung: Groß Mackenstedt  
Flur-Nr.: **5**  
Flurstück-Nr.:

1, 4, 5, 6/1, 6/2, 22, 23/3, 23/4, 25-27

Flur-Nr.: **6**  
Flurstück-Nr.:

10/4, 10/7, 10/14, 11, 12/1, 12/3, 12/4, 13/17, 13/19, 13/20, 13/22, 14/1, 16/12, 16/13, 22/6, 22/7, 27, 30/1, 31/1, 31/2, 32/1, 34, 37, 41, 48/9, 49/10, 60/26, 62/33, 86/10, 90/10, 91/10

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Flurstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Aufrechterhaltung der Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichsplan vom 05.08.1987 - U I 3 - Anordnung-Nr.: II/Grl - ist Bestandteil dieser Anordnung. Der Plan ist bei der

Wehrbereichsverwaltung Nord  
- Schutzbereichbehörde -  
Hans-Böckler-Allee 16  
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung bei der

Standortverwaltung Oldenburg  
Bremer Str. 69  
26135 Oldenburg

und bei der Samtgemeinden-/Gemeindeverwaltung

Samtgemeinde Harpstedt  
Amtsfreiheit 1  
27243 Harpstedt

und

Gemeinde Stuhr  
Blockener Str. 6  
28816 Stuhr

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Aufrechterhaltung der Schutzbereichsanordnung ohne Einfluss.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg  
Schlossplatz 10  
26122 Oldenburg  
Telefon: 0441/2200  
Telefax: 0441/2206001  
(für das Gebiet im Landkreis Oldenburg)

bzw. bei dem

Verwaltungsgericht Hannover  
Eintrachtweg 19  
30173 Hannover  
Telefon: (0511) 8111-0  
Telefax: (0611) 8111-100  
(für das Gebiet im Landkreis Diepholz)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag  
gez. Kaptain (L.S.)

II.

#### Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Nord - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzgebiet

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

III.

#### Weitere Hinweise:

1.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:

- Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereichs
- den Wortlaut des  
§ 3 Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen  
§ 8 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes  
§ 9 Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung  
§ 27 Ordnungswidrigkeiten

die Angabe aller zuständigen Stellen,

bei

- der Samtgemeindeverwaltung Harpstedt in 27243 Harpstedt, Amtsfreiheit 1
- der Gemeindeverwaltung Stuhr in 28816 Stuhr, Blockener Str. 6
- der Standortverwaltung Oldenburg in 26135 Oldenburg, Bremer Str. 69
- der Wehrbereichsverwaltung Nord (Schutzbereichbehörde) in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16.

2.

Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichsanordnung wird Befreiung zur Einholung einer Genehmigung (§ 3 Abs. 2 SchBG) der Schutzbereichbehörde für folgende Vorhaben erteilt:

1. Anlage und Veränderung in der Führung von Oberflächenwasser,
2. Anlage und Veränderung von Einfriedungen,
3. Errichtung von Scheunen sowie Schutzhütten für land- und forstwirtschaftliche Zwecke
4. Errichtung von Wanderwegen mit Ruhebänken und Trimpfpfaden,
5. Verlegung von unterirdischen Ver-/Entsorgungsleitungen,

6. Anlage und Veränderung von ausschließlich land-/forstwirtschaftlichen genutzten Wegen,
7. Errichtung von Freileitungen bis 15 kV
8. Beseitigung sämtlicher vorhandener Anlagen und Einrichtungen.

Im Auftrage

Bruck-Böttger  
Regierungsdirektorin

---

## Gemeinde Dünsen

### HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Dünsen für das Jahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 30. März 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1  
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	500.500 Euro
in der Ausgabe auf	500.500 Euro

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	464.300 Euro
in der Ausgabe auf	464.300 Euro

festgesetzt.

§ 2  
Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4  
Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5  
Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
  - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 %
  - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 250 %
2. Gewerbesteuer 280 %

27243 Dünsen, den 30. März 2006

(Post)  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 15.05.06 bis zum 25.05.06 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt aus.

27243 Harpstedt, den 08.05.06  
Im Auftrage

Mohr

---

## Gemeinde Groß Ippener

### HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Groß Ippener für das Jahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 21. März 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1  
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	1.125.700 Euro	
in der Ausgabe auf	1.125.700 Euro	

im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	347.800 Euro	
in der Ausgabe auf	347.800 Euro	

festgesetzt.

§ 2  
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4  
Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5  
Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
  - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 %
  - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 250 %
2. Gewerbesteuer 300 %

27243 Groß Ippener, den 21.03.2006

(Drube)  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 15.05.06 bis zum 25.05.06 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt aus.

27243 Harpstedt, den 03.05.06  
Im Auftrage

Mohr

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 19. Mai 2006

Nr. 16

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses ..... 66

Sandabbau nach dem Nds. Naturschutzgesetz und dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ..... 66

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

### C. Sonstiges

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Öffentliche Sitzung

#### Struktur- und Wirtschaftsausschuss

Nr. 12 am 23.05.2006 um 17.00 Uhr in Wildeshausen (Kreishaus)

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 08.11.2005.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Die Europäische Förderkulisse ab 2007
4. Mitgliedschaft in der „Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten“
5. Investive Sportförderung
6. Geflügel-Aufstallungsverordnung/Auswirkungen für den Landkreis
7. Fliegerhorst Ahlhorn
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

---

### Bekanntmachung

#### **Sandabbau nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

**hier:** Sandabbau auf einer Fläche von 8,6 ha (Abbaustätte ca. 9,8 ha) in der Gemarkung Hatten mit anschließender Aufforstung und Entwicklung eines Waldes mit heimischen Laubgehölzen entsprechend den Zielsetzungen des Naturschutzes

Mit Bescheid vom 08.05.06 wurde der Antragstellerin, der Firma Joh. Beeken GmbH & Co.KG, Dipl. Ing. Magnus Beeken, Sandwitten 11, 26219 Bösel, die Genehmigung für den Sandabbau auf den Flurstücken 24/1 (tw.), 16/4 (tw.), 19/3 und 17/2 (tw.) der Flur 38, Gemarkung Hatten, erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ersetzt, der Antrag der Gemeinde Hatten auf Zurückstellung des Bauvorhabens gem. § 15 Abs. 3 BauGB abgelehnt.

Die Genehmigung umfasst den Bodenabbau auf einer Fläche von 8,6 ha bei einer Abbautiefe von bis zu ca. 8,00 m. Für die Dauer von 10 Jahren soll ca. 550.000 m<sup>3</sup> Boden im Trockenabbau gewonnen werden. Die Genehmigung nach den baurechtlichen, waldrechtlichen, denkmalrechtlichen und sonstigen naturschutzrechtlichen Vorschriften ist eingeschlossen.

Die für das Vorhaben durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung führte zu dem Ergebnis, dass Auswirkungen auf die Natur, auf die Landwirtschaft, auf den Wasserhaushalt sowie auf den Menschen durch das Vorhaben vorliegen, größtenteils jedoch örtlich und zeitlich begrenzt sind, durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung (Auflagen und Bedingungen) auf ein Minimum reduziert und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend kompensiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Für die Erteilung der Genehmigung war ein Bodenabbau-Zulassungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 17 ff. Nds. Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11.04.94 (Nds. GVBl. S. 155), berichtigt Nds. GVBl. 1994 S. 267, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.05 (Nds. GVBl. S. 210) in Verbindung mit §§ 1 ff. Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.02 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.06.05 (Nds. GVBl. S. 210), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.90 in der Neufassung vom 25.06.05 (BGBl. 2005 I S. 1757) öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungsunterlagen liegen in der Zeit vom

06.06.2006 bis einschließlich 19.06.2006

während der Dienstzeiten im

Rathaus der Gemeinde Hatten,  
Kirchhatten,  
Hauptstraße 21,  
26209 Hatten,  
Zimmer E 21,

sowie beim

Landkreis Oldenburg,  
Delmenhorster Str. 6,  
27793 Wildeshausen,  
Zimmer 269,

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 18.05.2006

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat - Eger  
- Amt für Naturschutz und Landschaftspflege -

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

2006

Freitag, 26. Mai 2006

Nr. 17

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises  
Oldenburg**

**B. Bekanntmachungen der Stadt Wildes-  
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,  
Samtgemeinde Harpstedt und  
Verbände**

*Gemeinde Ganderkesee:*  
Bekanntmachung über die 79. Änderung  
des Flächennutzungsplanes und der  
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 202 ..... 69

**C. Sonstiges**

## B Bekanntmachungen der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

### Gemeinde Ganderkesee

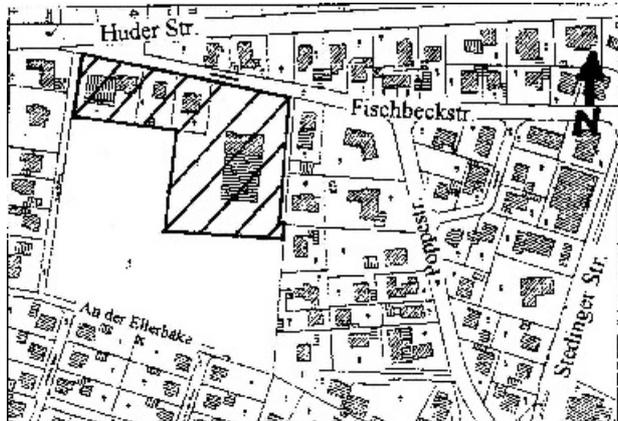
#### Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Ganderkesee Ganderkesee, 22. Mai 2006  
Der Bürgermeister

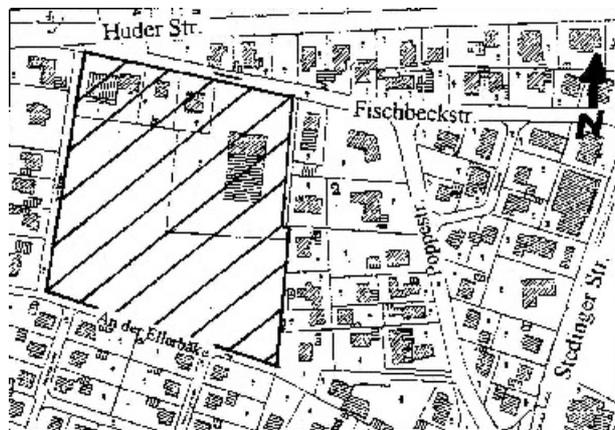
Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 579-06-15 am 17.05.2006 die vom Rat der Gemeinde Ganderkesee am 15.12.2005 beschlossene 79. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 den Bebauungsplan Nr. 202 – Bookholzberg (An der Ellerbäke) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die jeweiligen Geltungsbereiche der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 202 sind in den nachstehend abgedruckten Karten kenntlich gemacht (schraffierte Flächen).



↑ Geltungsbereich der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes



↑ Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 202

Mit dieser Bekanntmachung wird die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam bzw. der Bebauungsplan Nr. 202 rechtsverbindlich. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan, jeweils mit Begründung, liegen ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB (a. F.) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gerold Sprung

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [hauptamt@oldenburg-kreis.de](mailto:hauptamt@oldenburg-kreis.de)

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 2. Juni 2006

Nr. 18

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung über die Verkürzung der  
allgemeinen Sperrzeit ..... 71

Bekanntmachung über die Auflösung  
des Realverbandes Annen-Ortholz ..... 71

### B. Bekanntmachungen der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

*Gemeinde Hatten:*  
Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs-  
satzung ..... 71

*Gemeinde Hatten:*  
Verordnung zu Änderung der Straßenreinigungs-  
verordnung..... 72

### C. Sonstiges

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg**

### **Verordnung des Landkreises Oldenburg**

#### **über die Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit gemäß § 1 der Nds. Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten**

Auf Grund der §§ 18 und 30 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1666) sowie auf Grund des § 3 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (SperrzeitVO) vom 08.06.1971 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2004 (Nds. GVBl. S. 460) in Verbindung mit Nr. 3.4.4 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 482) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 28.03.2006 folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1**

(1) Die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt im Gebiet des Landkreises Oldenburg abweichend von § 1 Abs. 1 der SperrzeitVO in der Zeit der Geltungsdauer dieser Verordnung täglich um 05.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Die Bestimmungen des Nds. Gesetzes über Feiertage (NFeiertagsG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (Nds. GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 207), bleiben unberührt.

(2) Außenbewertungsflächen/Biergärten werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

(3) Die Regelungen des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 bis 4 der SperrzeitVO bleiben unberührt.

#### **§ 2**

Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß § 4 der SperrzeitVO ausgesprochenen Ausnahmen für einzelne Betriebe bleiben von dieser Verordnung unberührt.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am 09.06.2006 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 10.07.2006 außer Kraft.“

Wildeshausen, den 28.03.2006

Frank Eger  
Landrat

## **Bekanntmachung**

### **Auflösung des Realverbandes Annen-Ortholz**

Mit Bescheid vom 29.05.2006 hat der Landkreis Oldenburg gemäß § 40 des Nieders. Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert am 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 412), als Aufsichtsbehörde den Realverband Annen-Ortholz aufgelöst.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 05.06.2006 bis zum 12.06.2006 bei der Gemeinde Groß Ippener, Mühlenweg 47, 27243 Groß Ippener, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedes Verbandsmitglied kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der öffentlichen Auslegung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Oldenburg zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Wildeshausen, den 29.05.2006

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat - Eger  
- Amt für Bodenschutz  
und Abfallwirtschaft -

## **B Bekanntmachungen der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

### **Gemeinde Hatten**

#### **Satzung**

#### **der Gemeinde Hatten zur Änderung der Satzung betreffend die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Hatten (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406) hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 24.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In dem Straßenverzeichnis der Anlage B (Bestandteil des § 1 der Straßenreinigungs-satzung vom 27.09.1988) werden die Hausnummern der Straße Schultredde wie folgt geändert:

Hausnummer 5 bis 11 c

§ 2

Das Straßenverzeichnis der Anlage A (Bestandteil des § 1 der Straßenreinigungs-verordnung vom 27.09.1988) wird um folgende Straße erweitert:

**Sandkrug**  
Theodor-Heuss-Straße

§ 3

Das Straßenverzeichnis der Anlage B (Bestandteil des § 1 der Straßenreinigungs-verordnung vom 27.09.1988) wird um folgende Straßen erweitert:

**Kirchhatten**  
Gotenweg  
Heinrich-Kunst-Weg

**Sandkrug**  
Jan-Eilers-Weg

**Streekermoor**  
Ripkenweg

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Hatten, den 23.05.2006

Gemeinde Hatten  
Helmut Hinrichs  
Bürgermeister

---

**Gemeinde Hatten**

**Verordnung**

**der Gemeinde Hatten zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Hatten (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßen-gesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406) hat der Rat der

Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 24.04.2006 folgende Verordnung beschlossen:

**Artikel I**

In § 4 der Straßenreinigungsverordnung vom 27.09.1988 wird Absatz 1 gestrichen und wie folgt ersetzt:

Die Winterwartung ist in dem für die Verkehrssicherheit notwendigen Umfange durch-zuführen, d.h. bei Schneefall und Eisglätte insbesondere:

a) Gehwege, Fußgängerüberwege und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind ganz zu reinigen, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,00 m.

b) Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf einen mindestens 1,00 m breiten Streifen entlang des Fahr-bahnrandes.

c) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müsse die Zu- und Abgänge von Schnee und Eis freigehalten werden.

d) Die Regeneinläufe, Einlaufschächte der Kanalisation, Deckel der Schächte von Versorgungsleitungen und Hydrantenanschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten.

e) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.

f) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis spätestens 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

**Artikel II**

In dem Straßenverzeichnis der Anlage B (Bestandteil des § 1 der Straßenreinigungs-verordnung vom 27.09.1988) werden die Hausnummern der Straße Schultredde wie folgt geändert:

Hausnummer 5 bis 11 c

**Artikel III**

Das Straßenverzeichnis der Anlage A (Bestandteil des § 1 der Straßenreinigungs-verordnung vom 27.09.1988) wird um folgende Straße erweitert:

**Sandkrug**  
Theodor-Heuss-Straße

**Artikel IV**

Das Straßenverzeichnis der Anlage B (Bestandteil des § 1 der Straßenreinigungs- verordnung vom 27.09.1988) wird um folgende Straßen erweitert:

**Kirchhatten**

Gotenweg  
Heinrich-Kunst-Weg

**Sandkrug**

Jan-Eilers-Weg

**Streekermoor**

Ripkenweg

**Artikel V**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im  
Amtsblatt in Kraft.

Hatten, den 23.05.2006

Helmut Hinrichs  
Bürgermeister

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

2006

Freitag, den 9. Juni 2006

Nr. 19

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises  
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-  
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,  
Samtgemeinde Harpstedt und  
Verbände**

*Zweckverband Verkehrsverbund:*

*Bremen/Niedersachsen:*

Fortschreibung Nahverkehrsplan 2006 ..... 75

**C. Sonstiges**

## **B. Bekanntmachungen der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

### **Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) beabsichtigt, das Kapitel „C 3 Linienbündelung“ des Nahverkehrsplans 2002-2007 fortzuschreiben.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung wird ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Entwurf des fortgeschriebenen Kapitels sowie ein Stellungnahmeformular für das Beteiligungsverfahren stehen zum Download auf [www.zvbn.de/bibliothek](http://www.zvbn.de/bibliothek) zur Verfügung. Das Beteiligungsverfahren dauert bis zum Montag, den 26.06.2006.

Die Verbandsglieder des Zweckverbandes, die benachbarten Aufgabenträger, die zuständigen Genehmigungsbehörden nach dem PBefG und die VBN-Verkehrsunternehmen wurden direkt angeschrieben.

Die Unterlagen liegen ebenfalls bis zum 23.06.2006 in der Geschäftsstelle des ZVBN in Bremen, Otto-Lilienthal-Straße 23, öffentlich aus.

Bremen, den 1. Juni 2006

Christof Herr  
Geschäftsführer

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **[hauptamt@oldenburg-kreis.de](mailto:hauptamt@oldenburg-kreis.de)**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 16. Juni 2006

Nr. 20

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses..... 77

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ..... 77

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

*Gemeinde Ganderkesee*  
89. Änderung des Flächennutzungsplanes; Bebauungsplan Nr. 210 – Hoykenkamp ..... 77

*Gemeinde Hatten*  
1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 ..... 77

### C. Sonstiges

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Öffentliche Sitzung

#### Sozial- und Gesundheitsausschuss

Nr. 14 am 20.06.2006 um 14.00 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus

#### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 01.11.2005.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Nds. Gesundheitsdienstgesetz; Bericht zu den Eckpunkten
4. Integrationskurse für Zuwanderer; Beantwortung der Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion
5. Umsetzung des SGB II; Bericht zum aktuellen Sachstand
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

---

### Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Oldenburg beabsichtigt den Neubau eines Radweges an der Kreisstraße 234 Immer - Hengsterholz von Str.-km 4,857 bis Str.-km 8,902 in der Gemeinde Ganderkesee.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 08.06.2006

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat  
- Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft -

---

## B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

### Gemeinde Ganderkesee

#### Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Ganderkesee Ganderkesee, 12. Juni 2006  
Der Bürgermeister

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 2339-05-15 am 01.06.2006 die vom Rat der Gemeinde Ganderkesee am 15.12.2005 beschlossene 89. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 den Bebauungsplan Nr. 210 – Hoykenkamp (Schierbroker Straße) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem des Bebauungsplanes Nr. 210 deckungsgleich und in der nachstehend abgedruckten Karte kenntlich gemacht (schraffierte Fläche).

*(Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 80)*

Mit dieser Bekanntmachung wird die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam bzw. der Bebauungsplan Nr. 210 rechtsverbindlich. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan, jeweils mit Begründung, liegen ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gerold Sprung

---

### Gemeinde Hatten

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 28.09.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

#### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2005 werden

	erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Ein- nahmen	379.300		11.500.600	11.879.900
die Aus- gaben	288.800		11.747.500	12.036.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Ein- nahmen	31.000		3.001.300	3.032.300
die Aus- gaben	31.000		3.001.300	3.032.300

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.134.500 € um 338.000 € vermindert und damit auf 796.500 € neu festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.300.000 € um 90.000 € erhöht und damit auf 2.390.000 € neu festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden nicht geändert.

**§ 6**

Die Entscheidung über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben obliegt bis zum Betrage von 2.500 €, jedoch höchstens 30% des genehmigten Ansatzes einer Haushaltsstelle, dem Bürgermeister.

Hatten, den 28.09.2005

Gemeinde Hatten

Helmut Hinrichs  
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die zur 1. Nachtragshaushaltssatzung erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung des Landkreises Oldenburg – Kommunalaufsicht – wurde mit Datum vom 24.10.2005 erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2005 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.07. bis 11.07.2006 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, Zimmer E 03, öffentlich aus.

26209 Hatten, den 09.06.2006

Helmut Hinrichs  
Bürgermeister



---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

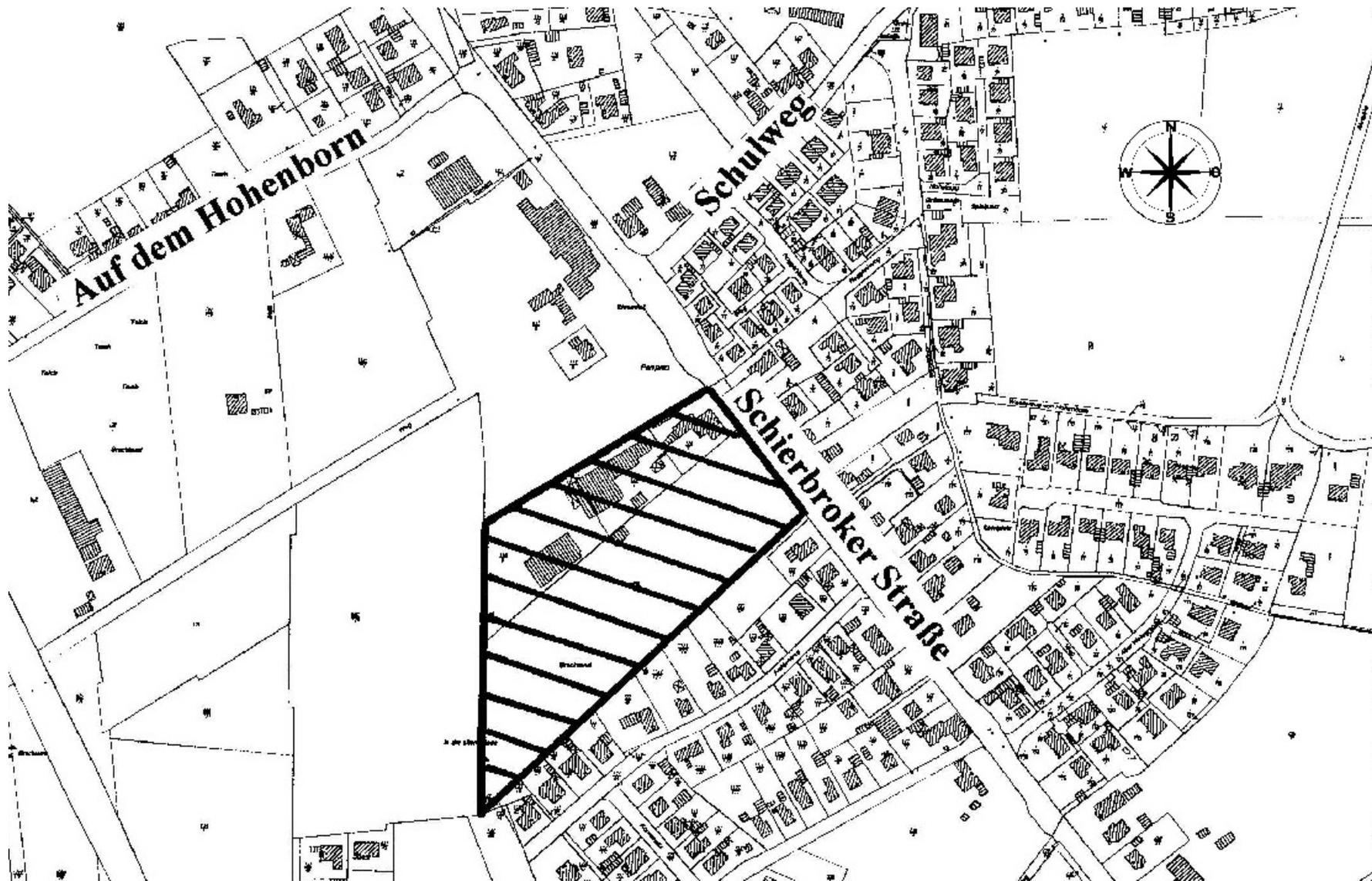
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee „89. Änderung des Flächennutzungsplanes; Bebauungsplan Nr. 210 – Hoykenkamp“ in der Ausgabe 20/2006 vom 16. Juni 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 23. Juni 2006

Nr. 21

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschuss... 82

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Kreis- und Landratswahl ..... 82

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

*Gemeinde Dötlingen*

6. Flächennutzungsplanänderung u. 3. Änderung B-Plan Nr. 30 „Neerstedt-Ost“ ..... 82

### C. Sonstiges

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Öffentliche Sitzung

#### Jugendhilfeausschuss

Nr. 14 am 27.06.2006 um 14.30 Uhr im Jugendhof Steinkimmen, Am Jugendhof 35, 27777 Ganderkesee (Tel. 04222-4080)

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 14.03.2006.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Situation des Jugendhofes Steinkimmen
4. Antrag der Stadt Wildeshausen auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Neubau (Ersatzbau) eines städtischen Kindergartens in Wildeshausen
5. Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe im Investitionsbereich
6. Antrag der Gemeinde Wardenburg auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung einer Krippengruppe in der kommunalen Kindertagesstätte Wardenburg, einer altersübergreifenden Gruppe in der kommunalen Kindertagesstätte Tungeln und einer Hortgruppe in der kommunalen Kindertagesstätte Achternmeer
7. Antrag der Gemeinde Hude auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung einer Krippengruppe in der kommunalen Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“
8. Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege - Erhebung von Kostenbeiträgen -
9. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen; hier: Übertragung einer Aufgabe gemäß § 76 Abs. 1 SGB VIII
10. ESF (Europäischer Sozialfonds) - Programm „Schulverweigerung - Die zweite Chance“
11. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
12. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

#### **Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Kreis- und Landratswahl**

Folgende wahlberechtigte Personen wurden in den Kreiswahlausschuss des Landkreises Oldenburg für die Kreis- und Landratswahl am 10. September 2006 und die eventuell stattfindende Stichwahl am 24. September 2006 berufen:

#### Vorsitzender

Rolf Eilers

#### stellvertretender Vorsitzender

Horst Witte

#### Mitglieder

Dieter Kreye  
Eckhard Schmidt  
Ulrich Tessendorf  
Manfred Rollie  
Horst Dietz  
Gunter Fleischer

#### stellvertretende Mitglieder

Walther Löhlein  
Brigitte Kaiser  
Wolfram Specht  
Georg Kreusel  
Jürgen Luthardt  
Anita Pieles

Wildeshausen, 22.06.2006

Eilers

Der Kreiswahlleiter

## B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

### Gemeinde Dötlingen

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung, hier: 6. Flächennutzungsplanänderung u. 3. Änderung B-Plan Nr. 30 „Neerstedt-Ost“**

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 10.05.2006 (Az: 2737-05-15) die vom Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 11.10.2005 beschlossene 6. Änderung des F-Planes der Gemeinde Dötlingen genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 11.10.2005 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Neerstedt-Ost“ einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

Die Geltungsbereiche sind in den nachstehenden Kartenauszügen dargestellt.



Geltungsbereich 6. Flächennutzungsplanänderung



Geltungsbereich 3. Änderung B-Plan Nr. 30 „Neerstedt-Ost“

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 6. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Neerstedt-Ost“ einschließlich Begründung u. Umweltbericht liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 16, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 6. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Dötlingen und die 3. Änderung des B-Planes Nr. 30 „Neerstedt- Ost“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen – Der Bürgermeister –Pauka

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de) , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 30. Juni 2006

Nr. 22

**A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

*Gemeinde Hude*

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b  
„Kernort Hude/Parkstraße“ ..... 85

Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 17  
„Hohelucht/Lessingstraße/Humboldtstraße“ ..... 85

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Schul-,  
Sport-, Freizeit- und Erholungszentrum in Hude III  
am Huder Bach“ ..... 85

**C. Sonstiges**

*Zweckverband Verkehrsverbund  
Bremen/Niedersachsen (ZVBN)*

Jahresrechnung 2005 ..... 86

## **B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

### **Gemeinde Hude**

#### **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b „Kernort Hude/Parkstraße“ der Gemeinde Hude (Oldb)**

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 30.03.2006 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b „Kernort Hude/Parkstraße“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b „Kernort Hude/Parkstraße“ in Kraft.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Jahnz

*Anm. d. Red.: Der Lageplan befindet sich als Anlage auf der Seite 87)*

---

#### **Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hohelucht/Lessingstraße/Humboldtstraße“ der Gemeinde Hude (Oldb)**

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 30.06.2005 die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hohelucht/Lessingstraße/Humboldtstraße“ als Satzung beschlossen.

Die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hohelucht/Lessingstraße/Humboldtstraße“ ist mit der Bekanntmachung vom 09.09.2005 in Kraft getreten.

Die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 17 mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. – Diese Bekanntmachung dient der Nachholung des vollständigen Hinweises nach § 215 Abs. 2 BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 17 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 17 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Jahnz

*Anm. d. Red.: Der Lageplan befindet sich als Anlage auf der Seite 88)*

---

#### **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Schul-, Sport-, Freizeit- und Erholungszentrum in Hude III am Huder Bach“ der Gemeinde Hude (Oldb)**

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 30.06.2005 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Schul-, Sport-, Freizeit- und Erholungszentrum in Hude III am Huder Bach“ als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Schul-, Sport-, Freizeit- und Erholungszentrum in Hude III am Huder Bach“ ist mit der Bekanntmachung vom 25.11.2005 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. – Diese Bekanntmachung dient der Nachholung des vollständigen Hinweises nach § 215 Abs. 2 BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Jahnz

*Anm. d. Red.: Der Lageplan befindet sich als Anlage auf der Seite 89)*

---

## C. Sonstiges

### „Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 31. Mai 2006 die Jahresrechnung 2005 beschlossen und dem Vorstandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Otto-Lilienthal-Str. 23, öffentlich aus.

Bremen, den 27.06.2006

i.A. Christof Herr  
Geschäftsführer

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

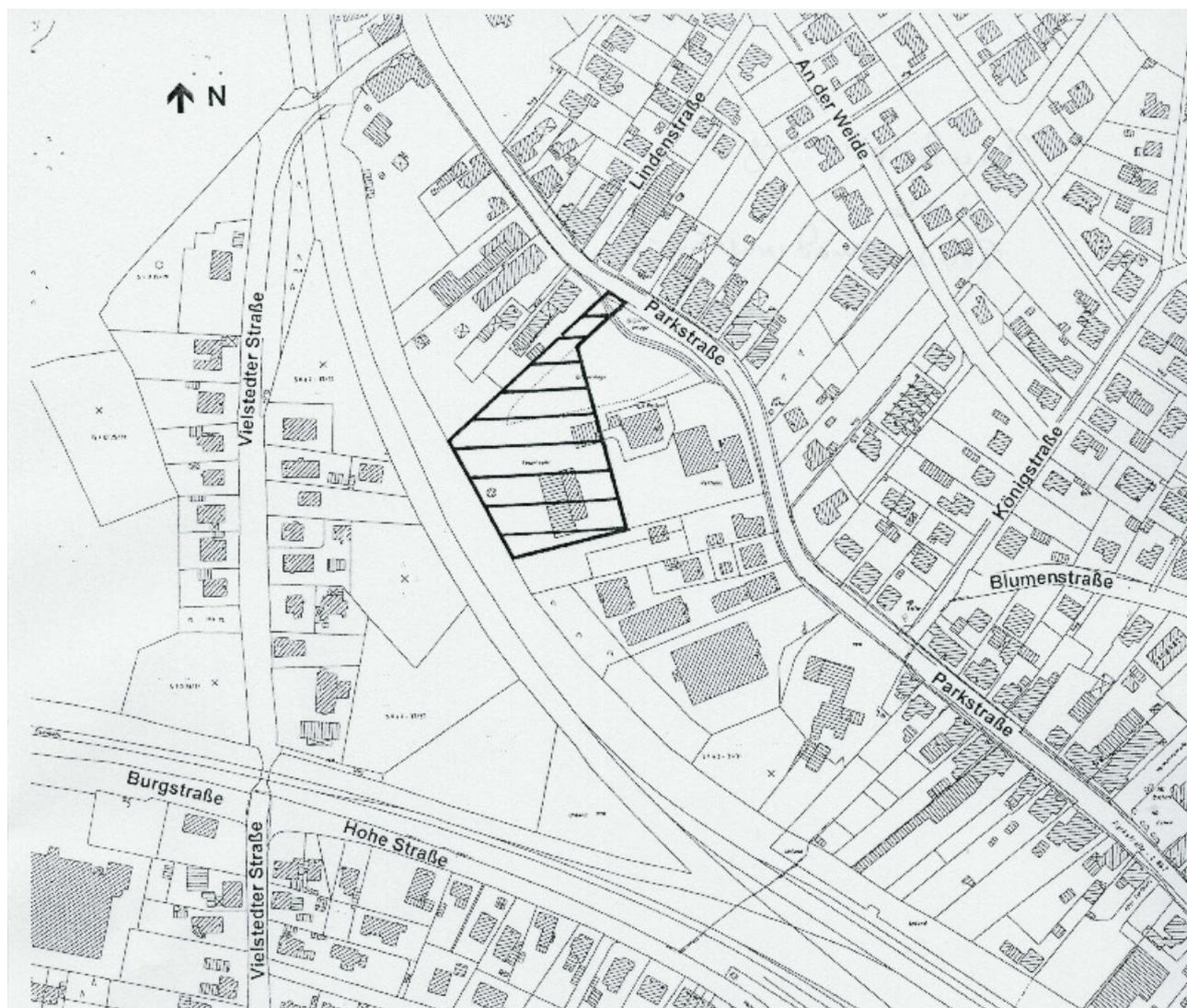
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

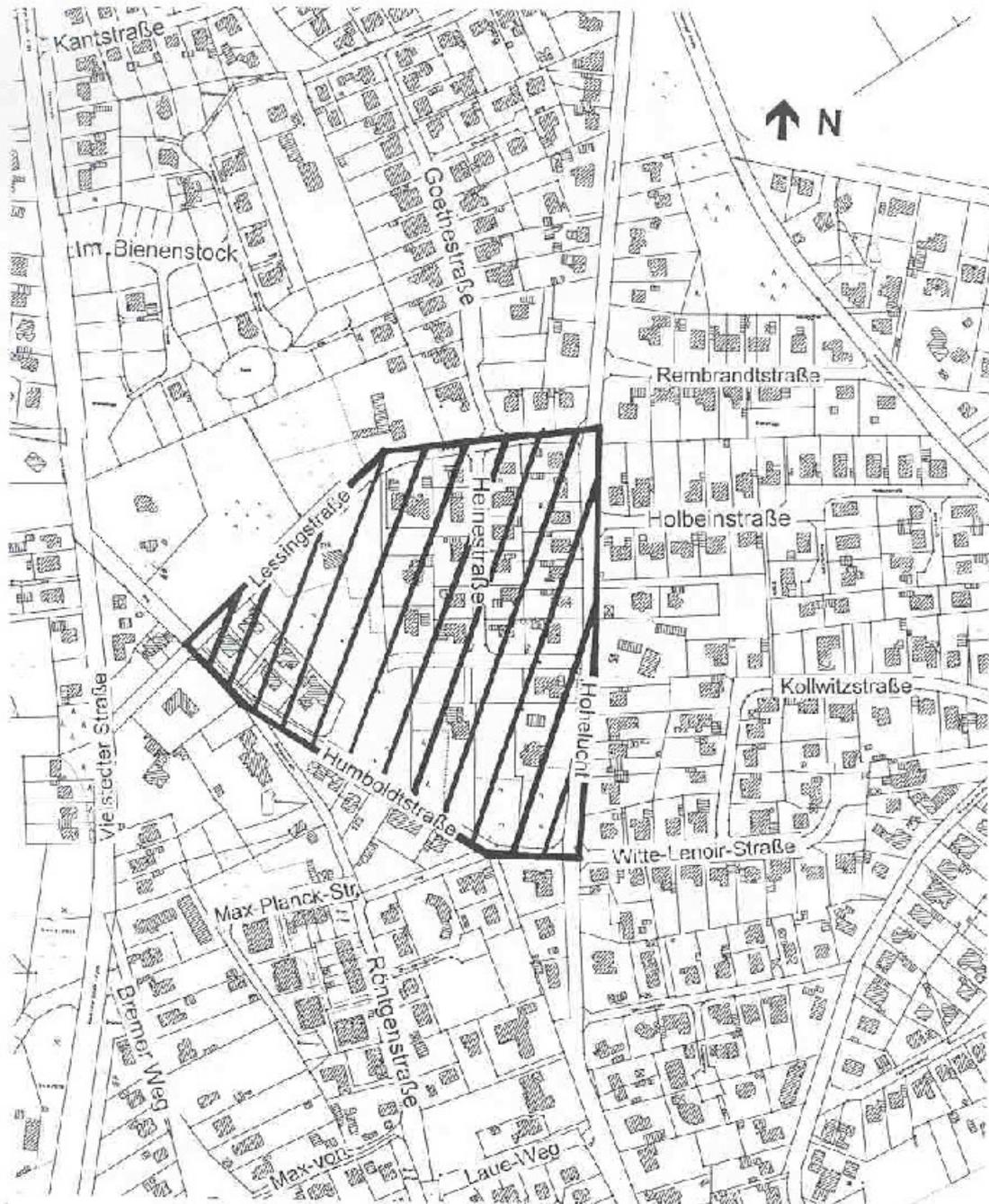
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

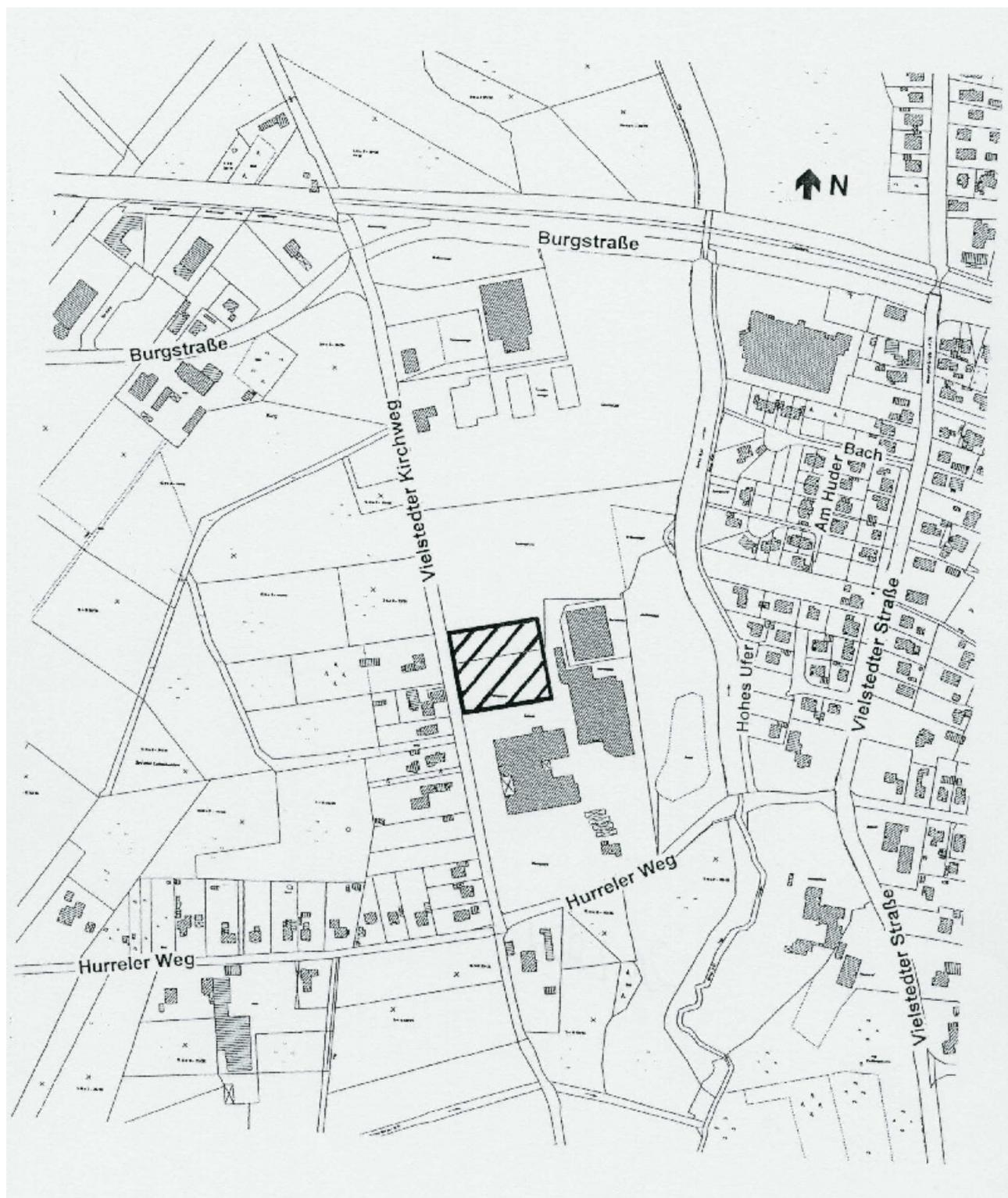
Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude  
**„4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b „Kernort Hude/Parkstraße“  
der Gemeinde Hude (Oldb)“**  
in der Ausgabe 22/2006 vom 30. Juni 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude  
**„Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hohelucht/Lessingstraße/Humboldtstraße“  
der Gemeinde Hude (Oldb)“**  
in der Ausgabe 22/2006 vom 30. Juni 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude  
**„2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Schul-, Sport-, Freizeit- und  
Erholungszentrum in Hude III am Huder Bach“ der Gemeinde Hude (Oldb)“**  
in der Ausgabe 22/2006 vom 30. Juni 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 07. Juli 2006

Nr. 23

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

#### *Gemeinde Hude*

XXX. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb) ..... 91

Bebauungsplan Nr. 15 i / Teilbereich I „Ortskern Hude – Parkstraße/Hofstelle Wenke“ der Gemeinde Hude (Oldb) ..... 91

Bebauungsplan Nr. 71 „Gewerbegebiet westlich der Straße „An der Verzinkerei“ der Gemeinde Hude (Oldb) ..... 91

Bebauungsplan Nr. 74 „Wüstring – An der Bahn/Hauptstraße/An der Schule“ der Gemeinde Hude (Oldb) ..... 92

Bebauungsplan Nr. 75 „Jahnplatz“ der Gemeinde Hude (Oldb) ..... 92

Verordnung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ortsteil Hude am 16.07.2006 und 03.09.2006 ..... 92

### C. Sonstiges

## **B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

### **Gemeinde Hude**

#### **XXX. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb)**

Der Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, hat die vom Rat der Gemeinde Hude (Oldb) am 30.03.2006 beschlossene XXX. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 29.06.2006, Az. 1487-05-15, genehmigt.

Die XXX. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Erläuterungsbericht kann im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die XXX. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich der XXX. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Jahnz

*Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 94*

---

#### **Bebauungsplan Nr. 15 i / Teilbereich I „Ortskern Hude – Parkstraße/Hofstelle Wenke“ der Gemeinde Hude (Oldb)**

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 07.07.2004 den Bebauungsplan Nr. 15 i / Teilbereich I „Ortskern Hude – Parkstraße/Hofstelle Wenke“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 15 i / Teilbereich I „Ortskern Hude – Parkstraße/Hofstelle Wenke“ ist mit der Bekanntmachung vom 24.12.2004 in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan Nr. 15 i / Teilbereich I mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. – Diese Bekanntmachung dient der Nachholung des vollständigen Hinweises nach § 215 Abs. 2 BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 15 i / Teilbereich I eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 i / Teilbereich I ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Jahnz

*Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 95*

---

#### **Bebauungsplan Nr. 71 „Gewerbegebiet westlich der Straße „An der Verzinkerei“ der Gemeinde Hude (Oldb)**

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 den Bebauungsplan Nr. 71 „Gewerbegebiet westlich der Straße „An der Verzinkerei“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 71 „Gewerbegebiet westlich der Straße „An der Verzinkerei“ ist mit der Bekanntmachung vom 24.12.2004 in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan Nr. 71 mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. – Diese Bekanntmachung dient der Nachholung des vollständigen Hinweises nach § 215 Abs. 2 BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 71 eintretenden Vermögensnachteilen

sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Jahnz

*Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 96*

---

**Bebauungsplan Nr. 74 „Wüsting – An der Bahn/Hauptstraße/An der Schule“ der Gemeinde Hude (Oldb)**

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 16.09.2004 den Bebauungsplan Nr. 74 „Wüsting – An der Bahn/Hauptstraße/An der Schule“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 74 „Wüsting – An der Bahn/Hauptstraße/An der Schule“ ist mit der Bekanntmachung vom 17.12.2004 in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan Nr. 74 mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. – Diese Bekanntmachung dient der Nachholung des vollständigen Hinweises nach § 215 Abs. 2 BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 74 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Jahnz

*Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 97*

---

**Bebauungsplan Nr. 75 „Jahnplatz“ der Gemeinde Hude (Oldb)**

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 16.09.2004 den Bebauungsplan Nr. 75 „Jahnplatz“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 75 „Jahnplatz“ ist mit der Bekanntmachung vom 10.12.2004 in Kraft getreten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 75 mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. – Diese Bekanntmachung dient der Nachholung des vollständigen Hinweises nach § 215 Abs. 2 BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 75 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Jahnz

*Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 98*

---

**Verordnung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ortsteil Hude am 16.07.2006 und 03.09.2006**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. S. 744), zuletzt geändert Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 07.07.2005 (BGBl. S. 1954) in Verbindung mit der Nds. Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in andere Rechtsgebieten vom 18.11.2004 (Nds.GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.01.2006 (Nds. GVBl. S. 2) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.06.2006 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

Aus Anlass der italienischen Nacht im Ortsteil Hude dürfen am 16.07.2006 die Verkaufsstellen in diesem Bereich fünf Stunden geöffnet sein. Die Öffnungszeit hat zwischen 11.00 Uhr und 18.00 Uhr zu liegen.

Aus Anlass des Bürgerfestes 2006 im Ortsteil Hude dürfen am 03.09.2006 die Verkaufsstellen in diesem Bereich fünf Stunden geöffnet sein. Die Öffnungszeit hat zwischen 11.00 Uhr und 18.00 Uhr zu liegen.

**§ 2**

Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bei der italienischen Nacht und beim Bürgerfest Gebrauch machen wollen, müssen am 15.07.2006 und 02.09.2006 spätestens um 14.00 Uhr geschlossen werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Hude, den

Gemeinde Hude (Oldb)

Axel Jahnz  
Bürgermeister

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

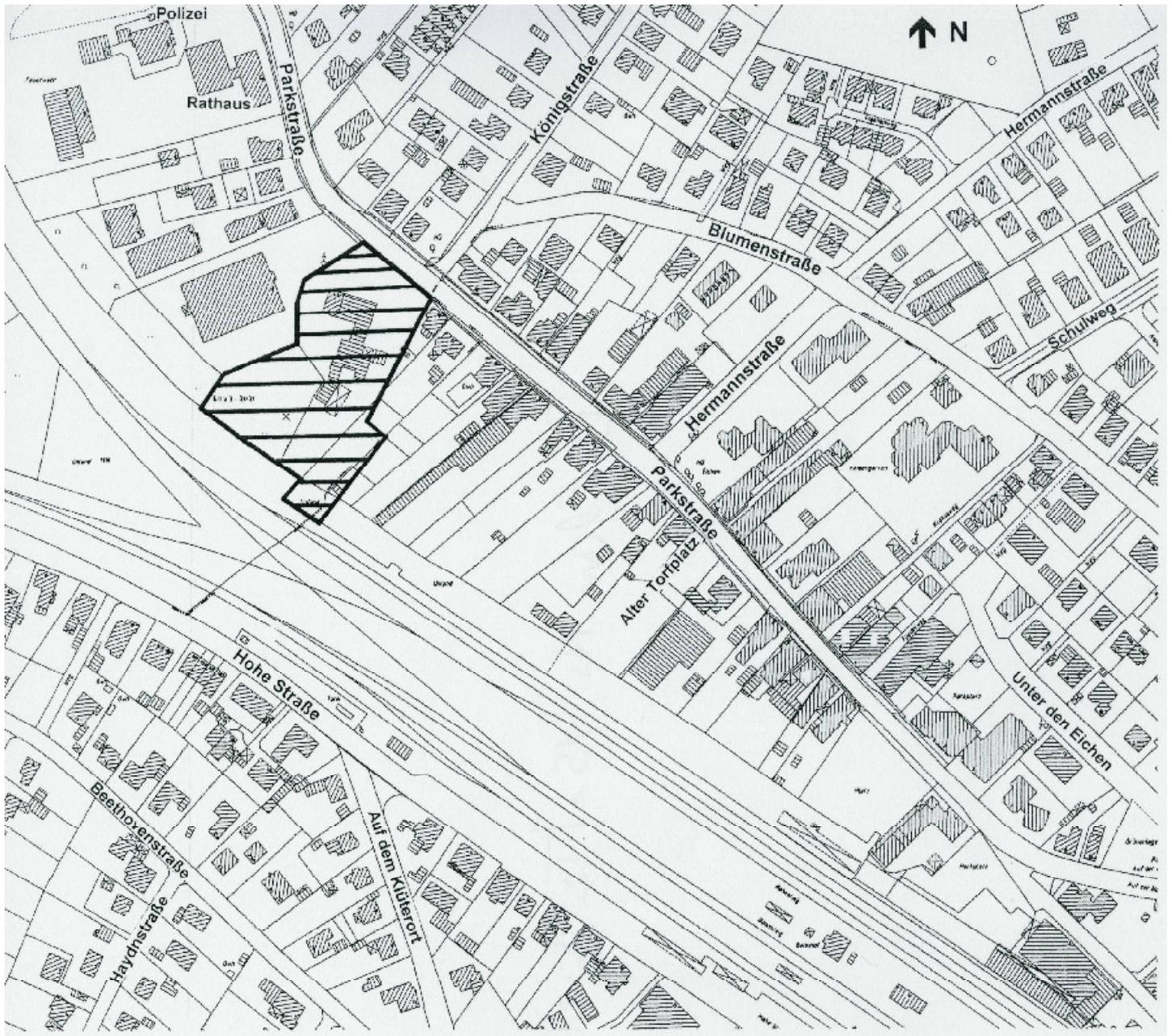
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

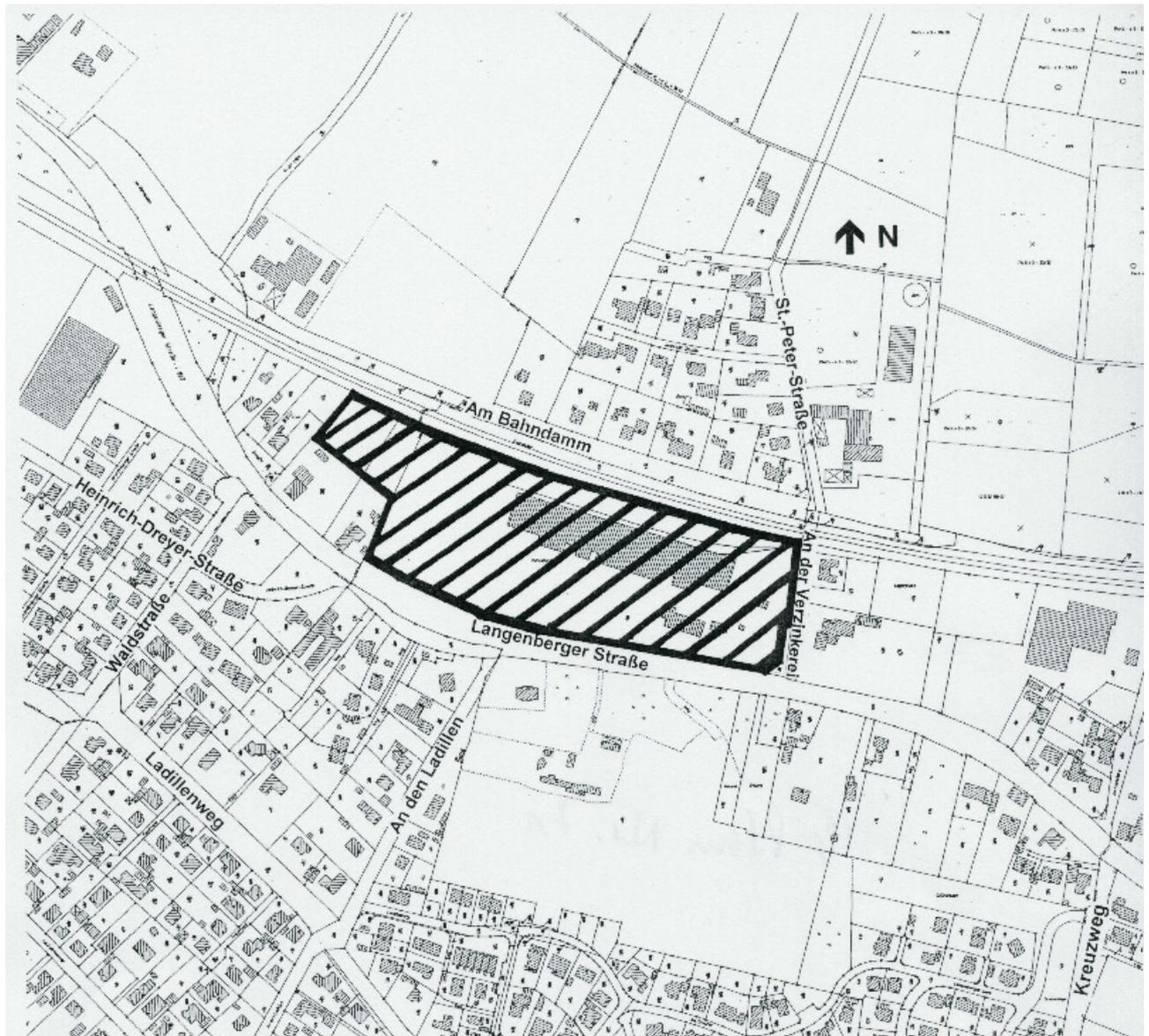
Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude  
„**XXX. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb)**“  
in der Ausgabe 23/2006 vom 07. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



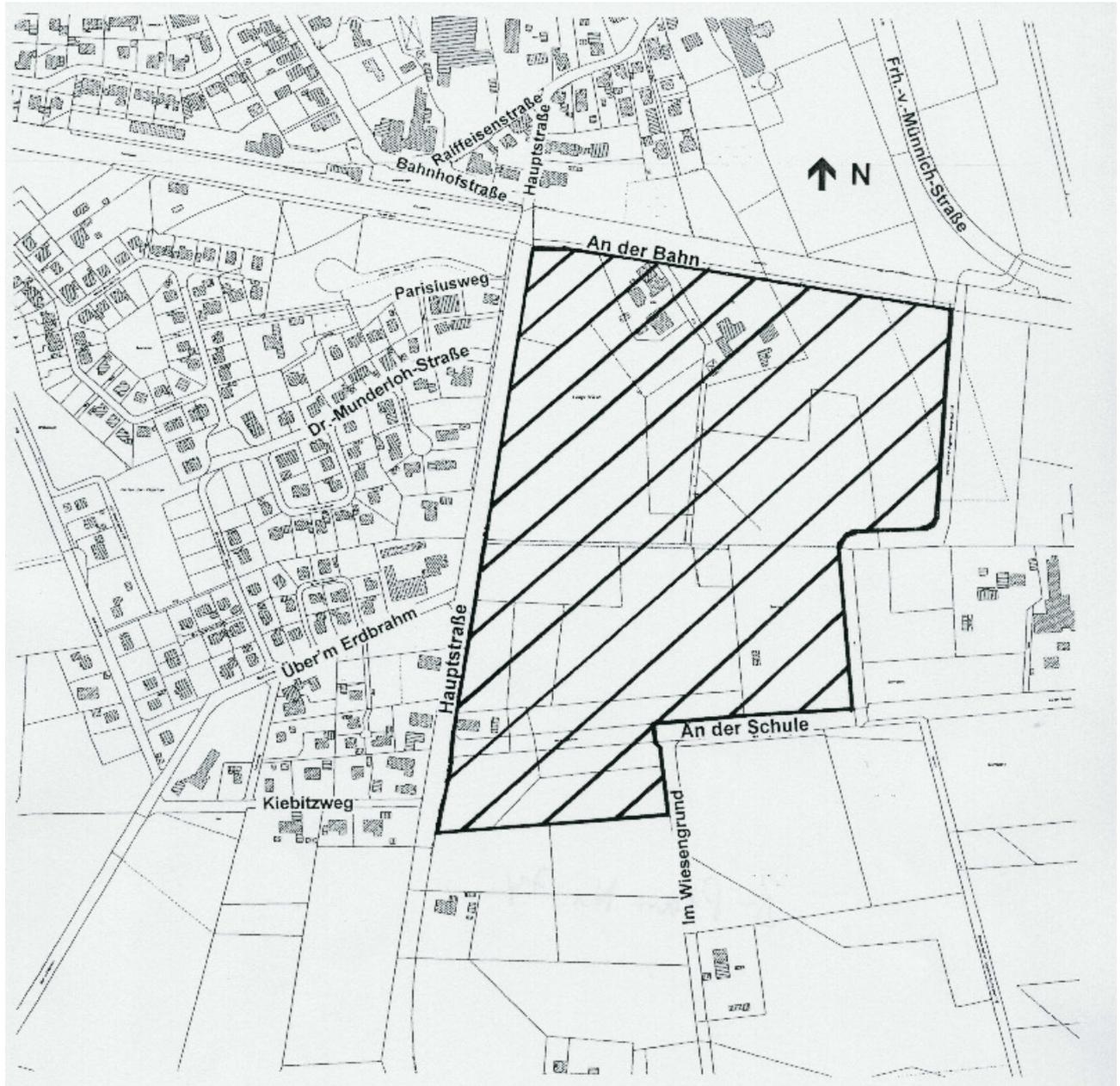
Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude  
„Bebauungsplan Nr. 15 i / Teilbereich I „Ortskern Hude – Parkstraße/Hofstelle Wenke“  
der Gemeinde Hude (Oldb)“  
in der Ausgabe 23/2006 vom 07. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



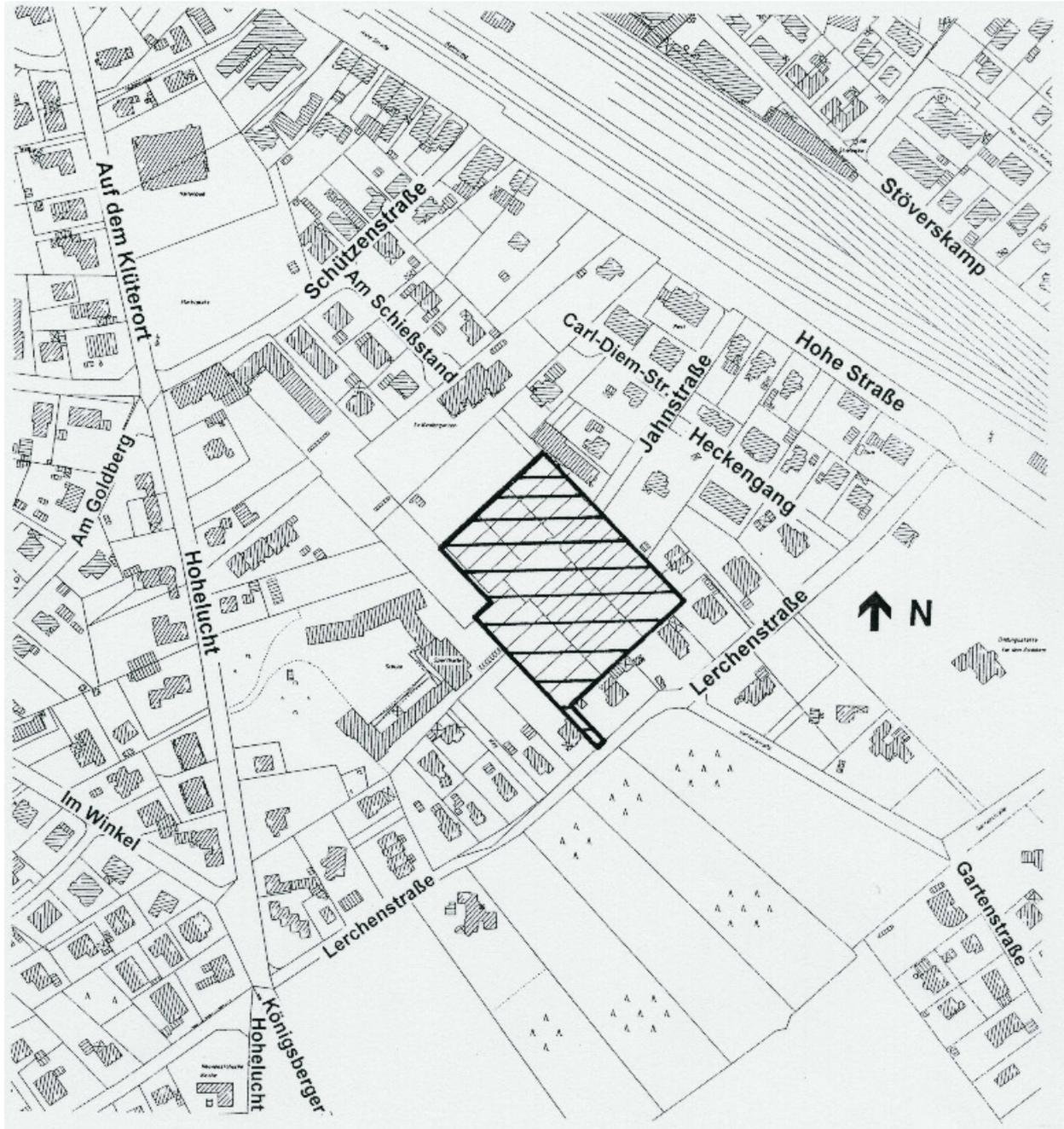
Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude  
„Bebauungsplan Nr. 71 „Gewerbegebiet westlich der Straße „An der Verzinkerei“  
der Gemeinde Hude (Oldb)“  
in der Ausgabe 23/2006 vom 07. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude  
„Bebauungsplan Nr. 74 „Wüstring – An der Bahn/Hauptstraße/An der Schule“  
der Gemeinde Hude (Oldb)“  
in der Ausgabe 23/2006 vom 07. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude  
**„Bebauungsplan Nr. 75 „Jahnplatz“ der Gemeinde Hude (Oldb)“**  
in der Ausgabe 23/2006 vom 07. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 14. Juli 2006

Nr. 24

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages..... 100

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

#### *Gemeinde Ganderkesee*

74. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 194 - Bergedorf als Satzung 100

Bebauungsplan Nr. 201 – Ganderkesee (Am Schürbusch / Nordweg / Am Steinacker)..... 100

#### *Gemeinde Hude*

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b „Kernort Hude/Parkstraße“ der Gemeinde Hude (Oldb) ..... 101

Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 15 d „Hude II/Stöverskamp“ der Gemeinde Hude (Oldb) .... 101

### C. Sonstiges

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Öffentliche Sitzung

#### Kreistag

Nr. 306 am 18.07.2006 um 17.00 Uhr in der Mensa der Hauptschule Wildeshausen  
Humboldtstr. 3  
27793 Wildeshausen  
Tel. 04431/9311-10

#### Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 28.03.2006
3. Bericht und Mitteilungen des Landrates
4. Aussprache zu dem Punkt 3

Nach Tagesordnungspunkt 4 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

5. Verordnung zur Änderung landschaftsschutzrechtlicher Verordnungen im Landkreis Oldenburg
6. Weiterer Ausbau der Graf-Anton-Günther-Schule
7. Würdigung von Verdiensten um den Landkreis Oldenburg
8. Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege - Erhebung von Kostenbeiträgen
9. Neues Kommunales Rechnungswesen
10. Großeitstelle für Rettungsdienst und Brandschutz; Benennung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Beirates
11. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstauffalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder
12. Verordnung zur Änderung der Schonzeiten im Landkreis Oldenburg
13. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

## B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

### Gemeinde Ganderkesee

Gemeinde Ganderkesee Ganderkesee, den 14. Juli 2006  
Der Bürgermeister

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 1467-06-15 am 14.07.2006 die vom Rat der Gemeinde Ganderkesee am 13.07.2006 beschlossene 74. Änderung des

Flächennutzungsplanes mit Begründung genehmigt. Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 13.07.2006 den Bebauungsplan Nr. 194 - Bergedorf als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 194 und der 74. Flächennutzungsplanänderung sind aus den in der Anlage abgedruckten Karten ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 74. Flächennutzungsplanänderung wirksam bzw. tritt der Bebauungsplan Nr. 194 - Bergedorf in Kraft. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung mit Begründung sowie der Bebauungsplan Nr. 194 - Bergedorf mit Begründung liegen ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zu-lässige Nutzung durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gerold Sprung

*Anm. d. Red.: Die Karten befinden sich als Anlagen auf den Seiten 103 und 104*

Gemeinde Ganderkesee Ganderkesee, den 13. Juli 2006  
Der Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat beschlossen, die Geltungsdauer der Satzung Nr. 27 über den Erlass einer Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 201 – Ganderkesee (Am Schürbusch / Nordweg / Am Steinacker) um ein Jahr bis zum 15.07.2007 zu verlängern. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist identisch mit dem Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 201 – Ganderkesee. Er ist in der nachstehenden Karte, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen 1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. Die Satzung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Fachdienst 41 – Planung (Zimmer 204), während der allgemeinen Sprechstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gerold Sprung

*Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 105*

---

## Gemeinde Hude

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b „Kernort Hude/Parkstraße“ der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 16.09.2004 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b „Kernort Hude/Parkstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b „Kernort Hude/Parkstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 08.10.2004 (Nr. 40, S. 879).

Jahnz

*Anm. d. Red.: Der Lageplan befindet sich als Anlage auf der Seite 106*

---

### Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 15 d „Hude II/Stöverskamp“ der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 28.06.2006 die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 15 d „Hude II/Stöverskamp“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 15 d „Hude II/Stöverskamp“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 15 d mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 15 d eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 15 d ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Jahnz

*Anm. d. Red.: Der Lageplan befindet sich als Anlage auf der Seite 107*



---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

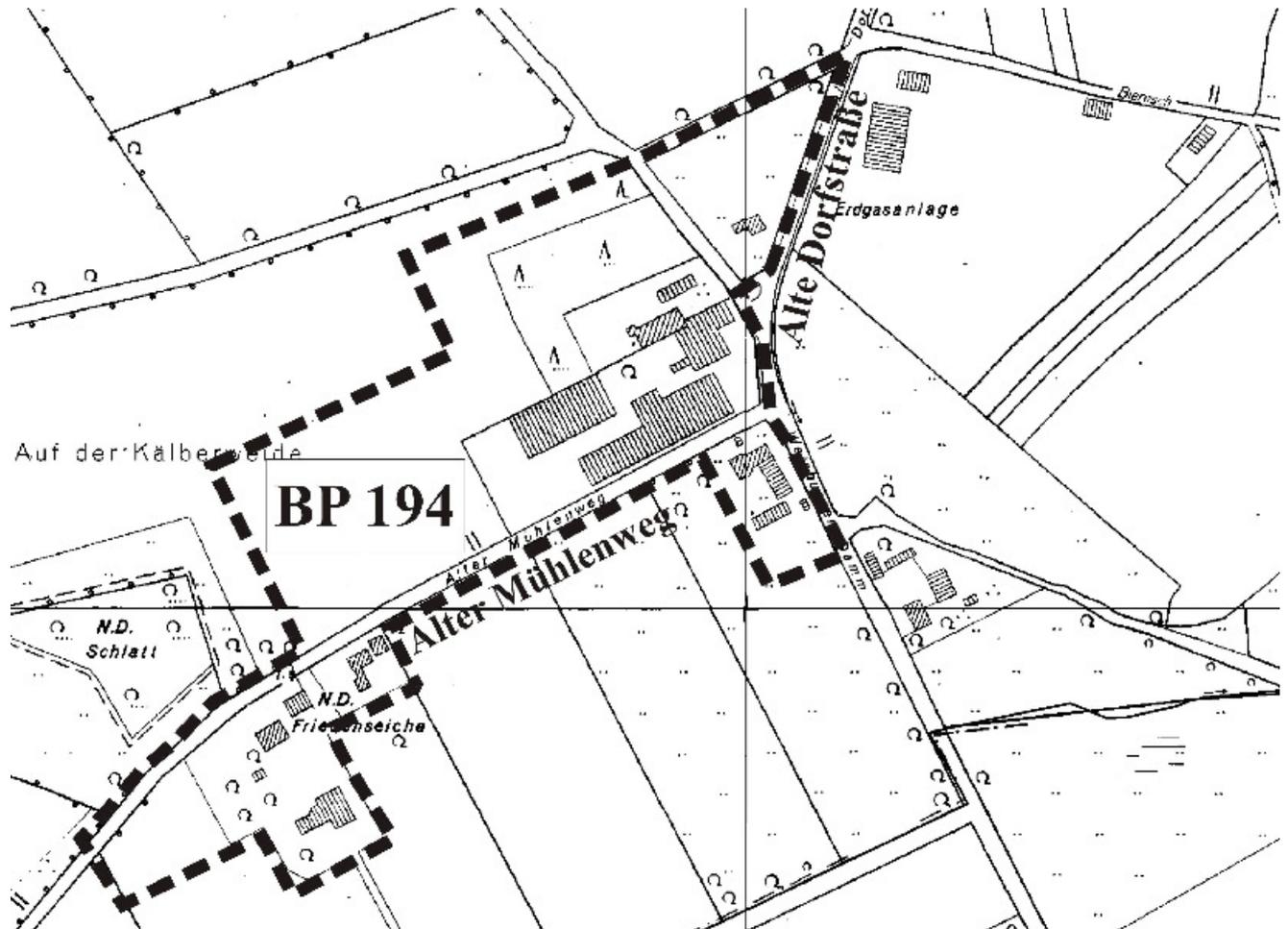
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

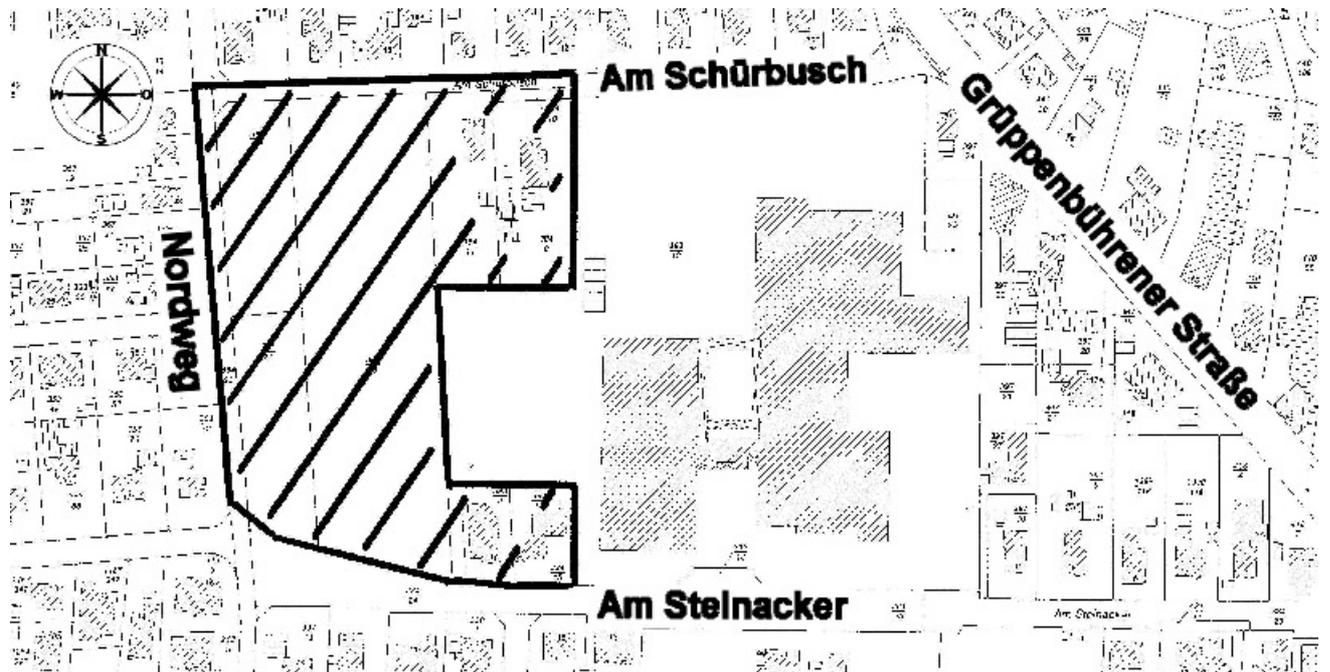
Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee  
„74. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
Bebauungsplan Nr. 194 - Bergedorf als Satzung“  
in der Ausgabe 24/2006 vom 14. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



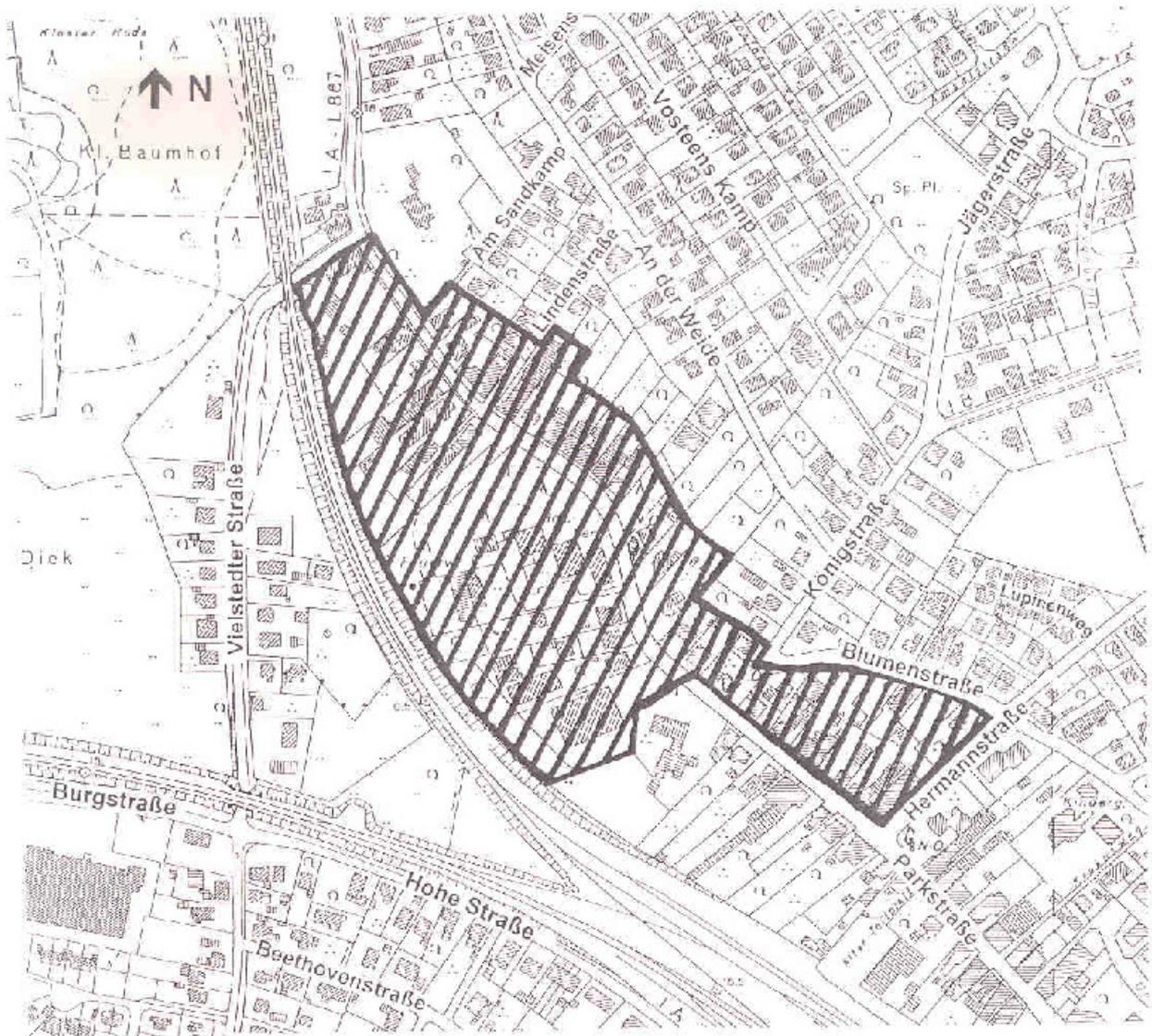
Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee  
„74. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
Bebauungsplan Nr. 194 - Bergedorf als Satzung“  
in der Ausgabe 24/2006 vom 14. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



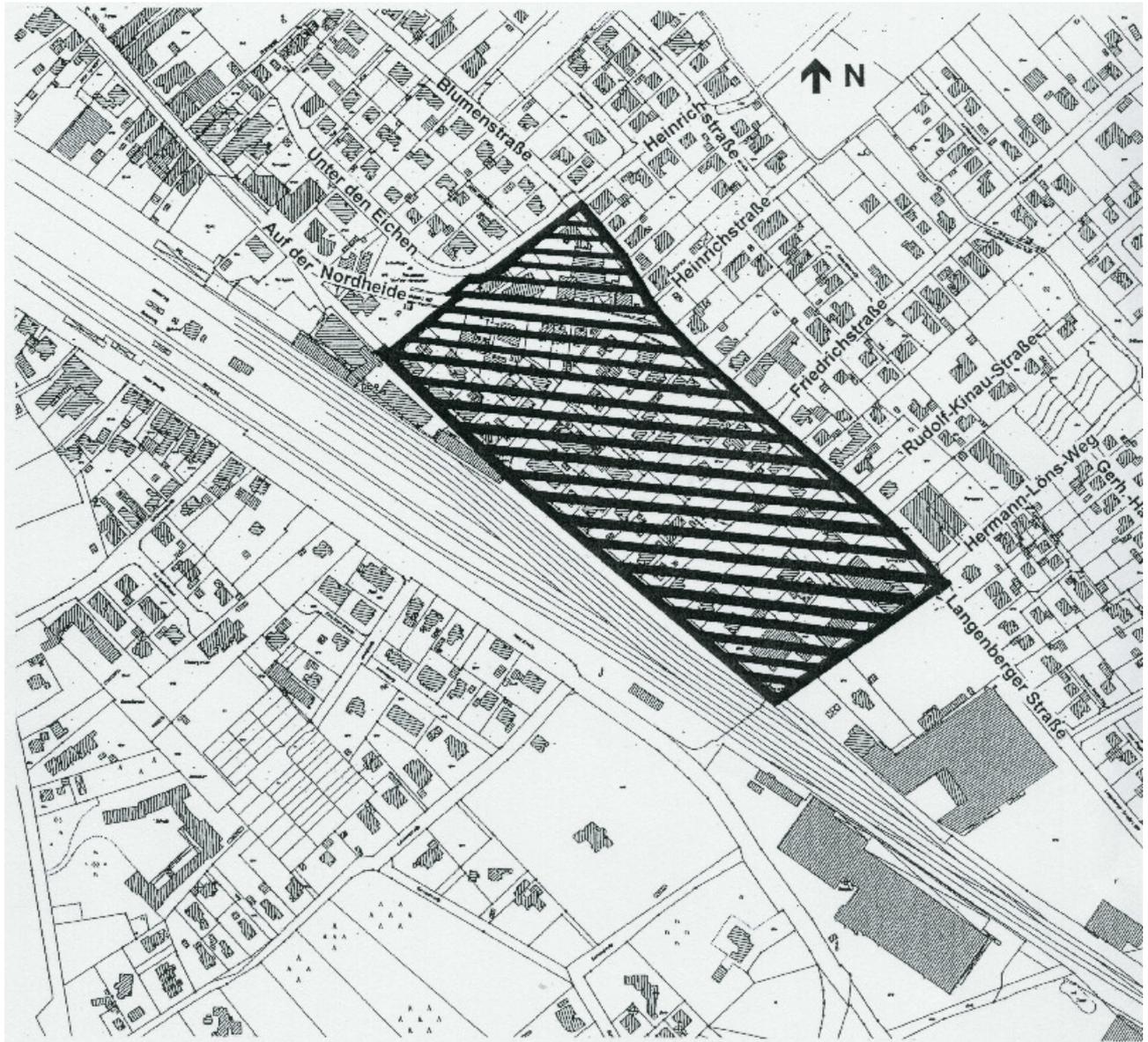
Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee  
„Bebauungsplanes Nr. 201 – Ganderkesee  
(Am Schürbusch / Nordweg / Am Steinacker)“  
in der Ausgabe 24/2006 vom 14. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude  
„1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b  
„Kernort Hude/Parkstraße“ der Gemeinde Hude (Oldb)“  
in der Ausgabe 24/2006 vom 14. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude  
„Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 15 d  
„Hude II/Stöverskamp“ der Gemeinde Hude (Oldb)“  
in der Ausgabe 24/2006 vom 14. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 21. Juli 2006

Nr. 25

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung zur Änderung der Schonzeiten im Landkreis Oldenburg ..... 109

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ..... 109

Bekanntmachung gemäß § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ..... 109

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

### C. Sonstiges

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Verordnung zur Änderung der Schonzeiten im Landkreis Oldenburg

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (GVBl. S. 100) wird verordnet:

#### § 1

Die Schonzeit für junge Ringeltauben (mit noch nicht ausgebildetem weißen Halsring) wird für die Zeit vom 16.07. - 31.10. vorübergehend aufgehoben.

Die Schonzeit für Ringeltauben wird für die Zeit vom 21.02. - 31.03. vorübergehend aufgehoben.

#### § 2

Die Regelung gilt nur für schadensgefährdete landwirtschaftliche Getreidefelder und Gemüsekulturen im Landkreis Oldenburg.

#### § 3

Die Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2011 außer Kraft.“

Wildeshausen, den 19.07.2006

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat - Eger

### Bekanntmachung

#### Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastputen

Mit Bescheid vom 13.07.2006 wurde dem Antragsteller, Herrn Günter Bahrs, Heckenhäuser 4, 27243 Beckeln, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastputen in Beckeln, Holzhausen 4, Gemarkung Klein Köhren, Flur 6, Flurstück 69 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Putenmaststalles mit 8.656 Aufzuchtplätzen bzw. 4.501 Hennenmastplätzen sowie die Umstellung der Haltungsart in den vorhandenen Putenställen auf 33.290 Aufzuchtplätze bzw. 17.309 Hennenmastplätze.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

**(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:** Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die wesentliche der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 d, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 14.08.2003 (BGBl. I S. 1631), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 24.07.2006 bis zum 07.08.2006 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs  
und donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
dienstags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr  
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Wildeshausen, den 13.07.2006

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat - Eger  
- Bauordnungsamt -

### Bekanntmachung gemäß § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Gemeinde Wardenburg hat gemäß § 154 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171) einen Antrag zur Genehmigung der Erweiterung der Kläranlage Tungeln um ein 2. Belebungsbecken beantragt.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 i.V.m. den Anlagen 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die

geplante Erweiterung der Kläranlage in Tungeln nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 17.07.2006

**Landkreis Oldenburg**  
**Der Landrat - Eger**  
**Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft**

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 28. Juli 2006

Nr. 26

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstausfalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder..... 112

Wahlvorschläge für die Kreiswahl am 10. September 2006 im Landkreis Oldenburg ..... 112

Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates am 10. September 2006 im Landkreis Oldenburg .. 115

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

*Gemeinde Hatten*  
Außenbereichssatzung Hatterwüstring, Schulweg/östlich Borchersweg ..... 116

*Gemeinde Wardenburg*  
Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 - Postweg/Falkenweg/Schwalbenweg, Hundsmühlen - ..... 116

### C. Sonstiges

*Kirchenamt*  
Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Harpstedt in 27243 Harpstedt, Landkreis Oldenburg ..... 117

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Harpstedt in 27243 Harpstedt, Landkreis Oldenburg ..... 118

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Satzung

#### zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstausfalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Auf Grund der §§ 7, 24, 35, 47 und 47b der Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203 ff.), hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 18. Juli 2006 die folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstausfalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder in der Fassung vom 18. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Beschluss vom 1. April 2003, wird wie folgt geändert:

I. § 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Neben der Aufwandsentschädigung wird der nachgewiesene bzw. bei Selbständigen der glaubhaft gemachte Verdienstausfall bis zur Höhe von 18,00 Euro pro Stunde erstattet. Kreistagsabgeordnete, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach Satz 1 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalls, derzeit 15,31 Euro, der jährlich zum 1. Januar ermittelt wird. Kreistagsabgeordnete, denen im sonstigen beruflichen Bereich Nachteile entstehen, die nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, und die keine Ersatzansprüche nach Satz 1 geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes entsprechend Satz 2.

II. Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft.

Wildeshausen, den 20.07.2006

Landkreis Oldenburg

Eger  
(Landrat)

### Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Oldenburg vom 26. Juli 2006

Der Kreiswahlausschuss des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 26. Juli 2006 folgende Wahlvorschläge für die Kreiswahl am 10. September 2006 im Landkreis Oldenburg zugelassen:

#### Wahlbereich I (Ganderkesee)

##### 1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1. Kowitz, Andreas, Kaufm. Angestellter, geb. 1961 Rethorn, Falterweg 7, 27777 Ganderkesee
2. Ziebler, Christel, Großhandelskauffrau, geb. 1945 Falkenburg, Burgstraße 1, 27777 Ganderkesee
3. Bischof, Bernd, Dipl.-Ingenieur, geb. 1949 Heide, Husumer Straße 19, 27777 Ganderkesee
4. Mestemacher, Johannes, Dipl.-Sozialwirt, geb. 1939 Bernhard-Winter-Straße 24, 27777 Ganderkesee
5. Schröter, Erika, Hauswirtschaftsmeisterin, geb. 1946 Rembrandtstraße 3, 27777 Ganderkesee
6. JesuBek, Carsten, Kaufm. Angestellter, geb. 1968 Schierbrok, Sahrener Ring 11, 27777 Ganderkesee
7. Klaus, Werner, Industriemeister, geb. 1958 Bookholzberg, Vollersweg 15, 27777 Ganderkesee
8. Rohlfs, Friedrich, Dipl.-Verw.Wirt, Gemeindebeamter, geb. 1950, Mühlenstraße 18, 27777 Ganderkesee
9. Laudien, Rüdiger, Dipl.-Ingenieur, geb. 1942 Klaus-Groth-Weg 8, 27777 Ganderkesee
10. Dörfler, Mirco, Bürohilfskraft, geb. 1980 Hoykenkamp, Fockestraße 23, 27777 Ganderkesee
11. Dienst, Kira, Groß- und Außenhandelskauffrau, geb. 1955, Bookholzberg, Hutfilterstraße 24, 27777 Ganderkesee
12. Meyerholz, Marlene, Angestellte, geb. 1959 Bookholzberg, Schäfersweg 23 E, 27777 Ganderkesee
13. Meyer, Gerrit, Verwaltungsfachwirt, geb. 1968 Hoykenkamp, Fockestraße 68, 27777 Ganderkesee
14. Oetken, Rolf, Industriemechaniker, geb. 1950 Fahrener Weg 48, 27777 Ganderkesee
15. Dienst, Christian, Staatl. gepr. Wirtschaftsassistent, geb. 1981, Bookholzberg, Hutfilterstraße 24, 27777 Ganderkesee

##### 2 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1. Hubmann, Hans, Heilpraktiker, geb. 1944 Wittekindstraße 14, 27777 Ganderkesee
2. Schwarting, Bernhard, Zimmermeister, Architekt, geb. 1933, Schlutter, Delmestraße 56/58, 27777 Ganderkesee
3. Runge, Heiderose, Steuerfachangestellte, geb. 1953 Heide, Heuweg 15, 27777 Ganderkesee
4. Ahlers, Heiko, Rentner, geb. 1938 Bookholzberg, Lührkenweg 24, 27777 Ganderkesee
5. Fleischer, Werner, Speditionskaufmann, geb. 1942 Goethestraße 15, 27777 Ganderkesee
6. Westermann, Günter, Landwirtschaftsmeister, geb. 1951, Havekost, Meierhufe 8, 27777 Ganderkesee
7. Klüner, Cindy, Schornsteinfegerin, geb. 1976 Lindenstraße 23, 27777 Ganderkesee
8. Sachse, Ursula, Hausfrau, geb. 1940 Stenum, Bahnhofstraße 69, 27777 Ganderkesee
9. Brand, Gerd, Kfz-Meister, geb. 1947 Falkenburg, Hasbruchstraße 24, 27777 Ganderkesee

10. Bley, Gabriele, Hausfrau, geb. 1961  
Bookholzberg, Brinkmannsweg 5, 27777  
Ganderkesee
11. Ullrich, Christine, Immobilien-Maklerin, geb. 1952  
Heideweg 29, 27777 Ganderkesee
12. Bley, Hillard, Polizeibeamter, geb. 1950  
Schönemoor, Achternstraße 33, 27777 Ganderkesee
13. Bochmann, Werner, Selbständig, geb. 1953  
Goethestraße 13, 27777 Ganderkesee
14. Paukstat, Klaus, Selbständig, geb. 1967  
Im Lekkerland 3, 27777 Ganderkesee
15. Homuth, Stephan, Student, geb. 1984  
Schlutterweg 30 A, 27777 Ganderkesee

### 3 Freie Demokratische Partei (FDP)

1. Hespe, Hans-Jürgen, Rechtspfleger, geb. 1947  
Stenum, Trendelbuscher Weg 104,  
27777 Ganderkesee
2. Dürr, Christian, Landtagsabgeordneter, geb. 1977  
Brookdamm 40, 27777 Ganderkesee
3. Daniel, Marion, Verwaltungsangestellte, geb. 1954  
Rethorn, Hohenkamp 38, 27777 Ganderkesee
4. Lübbe, Konrad, Maschinenbauingenieur, geb. 1960  
Schlattenweg 14, 27777 Ganderkesee
5. Fortmann, Rainer, Landwirt, geb. 1952  
Bürstel, Ganderkeseer Weg 17, 27777 Ganderkesee
6. Dr. Böning-Zilkens, Marion, Agrarwissenschaftlerin,  
geb. 1970, Schierbrok, Sahrener Ring 6,  
27777 Ganderkesee
7. Scherschanski, Karsten, Dipl.-Wirtschaftsinformatiker  
(FH), geb. 1971, Habbrügger Weg 16,  
27777 Ganderkesee
8. Jonker, André, Techniker, geb. 1958  
Bürstel, Holtstreek 16, 27777 Ganderkesee
9. Gehrau, Günter, Maler- und Lackiermeister,  
geb. 1954, Bookholzberg, Brinkmannsweg 36,  
27777 Ganderkesee
10. Poppe, Hilmer, Logistikberater, geb. 1944  
Elmeloh, Neue Straße 13, 27777 Ganderkesee
11. Dittmann, Annelene, Köchin, geb. 1959  
Fahrener Weg 30, 27777 Ganderkesee
12. Görn, Manfred, Werkzeugmacher, geb. 1954  
Bürstel, Holtstreek 28, 27777 Ganderkesee
13. Koch, Norbert, Rentner, geb. 1935  
Riedenweg 2, 27777 Ganderkesee

### 4 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1. Brinkmann, Martin, Dipl.-Kaufmann, geb. 1971  
Bookhorn, Am Hackkamp 44, 27777 Ganderkesee
2. Hensel, Tobias, Schüler, geb. 1988  
Heide, Heider See 18, 27777 Ganderkesee
3. von Ewald, Oscar, Lehrer, geb. 1942  
Bookholzberg, Übern Berg 14, 27777 Ganderkesee

### 5 Unabhängige Wählergemeinschaft Ganderkesee im Landkreis Oldenburg (UWG)

1. Sackmann, Otto, Soldat a.D., geb. 1942  
Bookholzberg, Vogelbeerstraße 5,  
27777 Ganderkesee
2. Busch, Thorsten, Veranstaltungskaufmann, geb. 1962  
Bernhard-Winter-Straße 7, 27777 Ganderkesee
3. Schierloh, Peter, Bankkaufmann, geb. 1958  
Schierbrok, Fasanenweg 1, 27777 Ganderkesee
4. Marbach, Christian, Dipl.-Kaufmann, geb. 1970  
Elmeloh, Am Schlehdornbusch 7, 27777  
Ganderkesee

5. Brinkmann, Hartmut, Architekt, geb. 1955  
Hoyerswege, Neu Holzkamp 3, 27777 Ganderkesee
6. Rahl, Wolfgang, Maurer, geb. 1949  
Bookholzberg, Wellenhofsweg 24,  
27777 Ganderkesee
7. Vogel, Erika, Rentnerin, geb. 1943  
Am Schürbusch 2, 27777 Ganderkesee
8. Siekmann, Michael, Betriebselektriker, geb. 1970  
Bookholzberg, Hinter der Wallhecke 73,  
27777 Ganderkesee
9. Knutzen, Gaby, Handelsvertreterin, geb. 1969  
Bookholzberg, Hohenheider Weg 24 A,  
27777 Ganderkesee
10. Rahl, Michael, Gas- und Wasserinstallateur, geb.  
1977  
Bookholzberg, Wellenhofsweg 22,  
27777 Ganderkesee
11. Langenmayr, Ralf, Kraftfahrer, geb. 1975  
Bookholzberg, Am Geestrand 12, 27777  
Ganderkesee

### **Wahlbereich II (Dötlingen, Harpstedt, Wildeshausen)**

#### 1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1. Meyer, Harald, Geschäftsf. Gesellschafter, geb. 1949  
Brettorf, Winterfurth 2, 27801 Dötlingen
2. Greszik, Heinz-Jürgen, Dipl.-Verwaltungswirt,  
geb. 1948, Am Hang 18, 27243 Dünsen
3. Duin, Franz, Bürgermeister, geb. 1945  
Elisabethweg 12 A, 27793 Wildeshausen
4. Hunter-Roßmann, Hannelore, Dipl.-Politologin,  
Freiberuflerin, geb. 1962, Kiebitzweg 3,  
27793 Wildeshausen
5. Ziemann, Ute, Kaufm. Angestellte, geb. 1950  
Neerstedt, Kirchweg 8, 27801 Dötlingen
6. Budzin, Klaus, Techniker, geb. 1967  
Reiterdamm 11, 27243 Harpstedt
7. Raem, Walter, Polizeibeamter i.R., geb. 1945  
Ahornweg 5, 27243 Kirchseeelte
8. Dinkelman, Andreas, Heimleiter, geb. 1953  
Platanenstraße 11, 27793 Wildeshausen
9. Templin, Gerhard, Beamter, geb. 1956  
Klein Köhren 41, 27243 Beckeln
10. Lehmensiek, Gerda, Verw.-Angestellte i.R., geb. 1947  
Lüerte, Lüerte 1, 27793 Wildeshausen
11. Schnakenberg, Hermann, Techn. Betriebswirt,  
geb. 1952, Bungereiede 1, 27243 Harpstedt
12. Leibscher, Udo, Heilerziehungspfleger, geb. 1944  
Ochsenbergweg 16, 27793 Wildeshausen
13. Busch, Holger, Kaufm. Angestellter, geb. 1961  
Bei der Kammer 4 A, 27793 Wildeshausen
14. Frerichs, Hartmut, Kaufm. Angestellter, geb. 1947  
Zeppelinstraße 1, 27793 Wildeshausen
15. Huck, Matthias, Elektroinstallateur, geb. 1981  
Ostrittrum, Zum Poggenpohlsmoor 4, 27801 Dötlingen

#### 2 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1. Vietor, Linda, Familienpflegerin, geb. 1944  
Kastanienweg 8, 27793 Wildeshausen
2. Heinefeld, Jens, Landwirt, geb. 1969  
Neerstedt, Dorfstraße 11, 27801 Dötlingen
3. Post, Hartmut, Betriebsassistent, geb. 1956  
Weidegasse 5, 27243 Dünsen
4. Leinemann, Hans-Uwe, Lehrer, geb. 1944  
Reepmoorsweg 24 A, 27793 Wildeshausen
5. Krebs, Uwe, Landschaftsgärtner, geb. 1956  
Uhlhorn, Ton Wendbüdel 3, 27801 Dötlingen

6. Plate, Christa, Ländl. Hauswirtschaftsmeisterin, geb. 1948, Garmhausen, Garmhausen 3 A, 27793 Wildeshausen
7. Roreger, Marco, Techn. Betriebswirt, geb. 1976 Am Schwarzen Berg 9, 27243 Harpstedt
8. Kück, Matthias, Dipl.-Finanzwirt (FH) Beamter, geb. 1961, Moorweg 5, 27793 Wildeshausen
9. Wöbse, Herwig, Landwirt, geb. 1966 Stiftenhöfte, Hauptstraße 1, 27243 Prinzhöfte
10. Brors, Stefan, Krankenpfleger, geb. 1963 Katenbäker Berg 33, 27793 Wildeshausen
11. Utikal, Maik, Azubi Verw.fachangestellter, geb. 1986 Hesterhöhe, Hesterhöhe 17, 27793 Wildeshausen

### 3 Freie Demokratische Partei (FDP)

1. Bode, Ernst-August, Dipl.-Bauingenieur, geb. 1939 Ostrittrum, Am Speelbrink 1, 27801 Dötlingen
2. Krüger-Schönbrodt, Dagmar, Arzt, geb. 1964 Katenbäker Berg 18 E, 27793 Wildeshausen
3. Philipp, Eckhard, Selbst. Kaufm., Unternehmensberater, geb. 1966 Am Holzkamp 11, 27243 Kirchseelte
4. Garms, Dierk, Selbständig, geb. 1947 Dorfring 15, 27801 Dötlingen
5. Witte, Johann, Landwirt, geb. 1939 Wildeshäuser Straße 7, 27243 Harpstedt
6. Brunkhorst, Angelika, Dipl.-Sozialwissenschaftlerin, MdB, geb. 1955, Wohlde 6, 27243 Winkelsett

### 4 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1. Rebensburg, Manfred, Dipl.-Vw., Lehrer, geb. 1947 Lohmühlenweg 74, 27793 Wildeshausen
2. Wachtendorf, Birte, Geografin, geb. 1967 Friedrichstraße 4 A, 27798 Hude
3. Strangmann, Heiko, Kaufmann, geb. 1954 Neerstedt, Dorfstraße 6, 27801 Dötlingen

### 8 Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG LK OL)

1. Spille, Heinrich, Dipl.-Ingenieur, geb. 1959 Heemstraße 29, 27793 Wildeshausen
2. Lang, Klaus, Verwaltungswirt, geb. 1966 Kapitän-Strasser-Straße 9, 27793 Wildeshausen
3. Grünloh, Markus, Dipl.-Handelslehrer, geb. 1968 Reepmoorsweg 19, 27793 Wildeshausen
4. Bohn, Marc, staatl. gepr. Betriebswirt, geb. 1963 Aumühle, Am Bönseberg 4, 27793 Wildeshausen
5. Schneider, Christiane, Erzieherin, geb. 1957 St.-Peter-Straße 15, 27793 Wildeshausen
6. Riedel, Jens, Industriemeister, geb. 1969 Aumühle, Am Bönseberg 8, 27793 Wildeshausen
7. Hitz, Hermann, Dipl.-Berufspädagoge, geb. 1951 Kaiserstraße 15, 27793 Wildeshausen
8. Kolloge, Rainer, Richter am Landgericht, geb. 1964 Wittekindstraße 1, 27793 Wildeshausen

### **Wahlbereich III (Hatten, Hude)**

#### 1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1. Aschenbeck, Heiko, Ltd. Angestellter, Dipl.-Ökonom, geb. 1950, Nordenholzer Straße 24, 27798 Hude
2. Brammer, Axel, Drucker, geb. 1955 Kirchhatten, Schulstraße 25, 26209 Hatten
3. Paradies, Anke, Industriekauffrau, geb. 1964 Heuweg 2 A, 27798 Hude

4. Wilms, Uta, EDV-Dozentin, geb. 1954 Hatterwüstring, Voßbergweg 65, 26209 Hatten
5. Janz-Janzen, Ulrike, Dipl.-Ing. Architektin, freischaffend, geb. 1953, Vielstedter Straße 43, 27798 Hude
6. Hinrichs, Helmut, Bürgermeister, geb. 1941 Sandkrug, Gartenweg 40, 26209 Hatten
7. Opitz, Ingrid, Dipl.-Sozialwissenschaftlerin, geb. 1940 Vielstedter Straße 24, 27798 Hude
8. Schumacher, Dagmar, Rentnerin, geb. 1942 Sandkrug, Zum Specken 4, 26209 Hatten
9. Schepker, Ralf, Selbst. Kaufmann, geb. 1962 Neuer Weg 23, 27798 Hude
10. Töllner, Hajo, Rechtsanwalt, geb. 1954 Sandkrug, Erlenweg 7, 26209 Hatten
11. Hartrampf, Wolfram G., Lehrer, geb. 1949 Mohrunger Straße 10, 27798 Hude
12. Schmidtke, Alfred, Rentner, geb. 1945 Sandkrug, Bahnhofstraße 40, 26209 Hatten
13. Rettcher, Nico, Lehrer, geb. 1973 Auerhahnweg 36 D, 27798 Hude
14. Koopmann, Helmut, Techn. Angestellter, geb. 1952 Sandkrug, Am Tempelberg 8, 26209 Hatten

#### 2 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1. Siemers, Horst, Immobilienfachwirt, geb. 1959 Parkstraße 51, 27798 Hude
2. Huck, Manfred, Landwirt, geb. 1951 Dingstede, Nutteler Straße 5, 26209 Hatten
3. Schulze, Thomas, Finanzkaufmann, geb. 1965 Streekermoor, Efeuweg 7, 26209 Hatten
4. Schnabel, Friedrich, Student, geb. 1983 Langenberger Straße 11, 27798 Hude
5. Holtrup, Gregor, Unternehmer, geb. 1968 Streekermoor, Zwenkauer Straße 29, 26209 Hatten
6. Siefken, Christa, Bürokauffrau, Hauswirtschaftsmeisterin, geb. 1949, Tweelbäke, Alter Damm 2, 27798 Hude
7. Collin, Bernhard, Freier Handelsvertreter, geb. 1949 Streekermoor, Sommerweg 19 C, 26209 Hatten
8. Haverkamp, Werner, Techn. Mitarbeiter, geb. 1940 Altmoorhausen, Pohlweg 6, 27798 Hude
9. Behrens, Brigitte, Hauswirtschaftsmeisterin, geb. 1955 Tweelbäke, Borchersweg 116, 26209 Hatten
10. Hinkelmann, Elsbeth, Hausfrau, geb. 1942 Blumenstraße 48, 27798 Hude
11. Marx-Marks, Norbert, Elektromeister, geb. 1956 Munderloh, Georgsweg 1, 26209 Hatten
12. Siems, Wilfried, Landwirt, geb. 1954 Oberhausen, Holler Landstraße 28, 27798 Hude

#### 3 Freie Demokratische Partei (FDP)

1. Kohlwey, Erwin, Justizbeamter, geb. 1944 Nordenholz, An den Ladillen 16, 27798 Hude
2. Heins, Niels-Christian, Oberstudienrat, geb. 1961 Hatterwüstring, Danziger Straße 14, 26209 Hude
3. Arndt, Roland, Dipl.-Ökonom, geb. 1960 Vielstedt, Hohelucht 88, 27798 Hude
4. Suhrkamp, Dieter, Landwirtschaftsmeister, Selbst., geb. 1956, Sandhatten, Haferkampstraße 14, 26209 Hatten
5. Borsum, Tom, Dipl.-Soz. Päd., Fachbereichsleiter, geb. 1973, Vielstedt, Im Apfelhof 4, 27798 Hude
6. Käsbohrer, Bärbel, Hausfrau, geb. 1964 Sandkrug, Wieselweg 29, 26209 Hatten
7. Harfst, Wilfried, Diakon, geb. 1940 Wüstring, Grummersorter Dorfstraße 59, 27798 Hude

8. Neumann, Sebastian, Dipl.-Finanzwirt, Steuerassistent, geb. 1979, Kirchhatten, Birkenwinkel 53, 26209 Hatten
9. Buntrock, Pascal, Bankkaufmann, geb. 1980 Klaus-Groth-Straße 6, 27798 Hude
10. Spille, Elga, Dipl.-Physikerin, geb. 1962 Sandkrug, Paterweg 9, 26209 Hatten
11. Grashorn, Monika, Selbständig, geb. 1954 Schmede, Dingsteder Straße 54, 26209 Hatten

#### 4 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1. Kügler, Susann, Selbst., Krankengymnastin, geb. 1960 Sodenstich 18 A, 26209 Hatten
2. Köhler, Werner, Förderschulrektor, geb. 1955 Deichhauser Weg 5, 27777 Ganderkesee
3. Wittenberg, Jürgen, Event-Makler, geb. 1967 Im Porst 12, 27798 Hude

#### 6 Die Alternative, Wählerinitiative Landkreis Oldenburg

1. Rusche, Gerald, Selbständig, geb. 1961 Sandkrug, Tempelbergsheide 4, 26209 Hatten
2. Lehmitz, Dieter, Beamter, geb. 1947 Streekermoor, Efeuweg 9, 26209 Hatten

#### 7 KREUSEL-FRAKTION HUDE, Wählergruppe im Landkreis Oldenburg (KREUSEL)

1. Kreusel, Jörg, Maschinenbautechniker, geb. 1970 Glatzer Straße 8, 27798 Hude

### **Wahlbereich IV (Großenkneten, Wardenburg)**

#### 1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1. Heinsen, Heinz, Verw.-Beamter i.R., geb. 1937 Quellenweg 14, 26197 Großenkneten
2. Schnitger-Jebing, Kerstin, Biologie-Laborantin, geb. 1961, Hageler Straße 2, 26197 Großenkneten
3. Brigant, Heinz, Berufsschullehrer, geb. 1953 Wassermühlenweg 21, 26203 Wardenburg
4. Sonnenberg, Detlef, Dipl.-Ingenieur, geb. 1943 Tungeln, Schlehenweg 11, 26203 Wardenburg
5. Giese, Hartmut, Kraftfahrer, geb. 1948 Eschenweg 1, 26197 Großenkneten
6. Kahlen, Mario, Schulhausmeister, geb. 1968 Ahlhorn, Am Lemsens 27, 26197 Großenkneten
7. Kräuter, Heidi, Selbständig, geb. 1961 Ammerländer Straße 230, 26203 Wardenburg
8. Dierks, Ralf, Betonbauer, geb. 1963 Astrup, Hohenweg 8, 26203 Wardenburg
9. Hochgrebe, Renate, früh. Angestellte, geb. 1936 Ahlhorn, Waldstraße 18, 26197 Großenkneten
10. Warns, Heiko, Dipl.-Ingenieur, geb. 1954 Huntlosen, Bahnhofstraße 41, 26197 Großenkneten
11. Heptner, Ada, Hausfrau, geb. 1958 Lerchenweg 14, 26203 Wardenburg
12. Klarmann, Andreas, Bankkaufmann, geb. 1963 An der Lethe 38, 26203 Wardenburg
13. Koopmann, Arne, Lehramtsstudent, geb. 1976 Hauptstraße 78 C, 26197 Großenkneten
14. Kruse, Dieter, Großhandelskaufmann, geb. 1960 Wiebers Riehe 11, 26203 Wardenburg

#### 2 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1. Grallert, Carsten, Polizeibeamter, geb. 1967

- Huntlosen, Bunkenburger Weg 14, 26197 Großenkneten
2. Köpke, Armin, Rechtsanwältin, geb. 1953 Litteler Straße 4, 26203 Wardenburg
3. Wübbeler, Rudolf, Lehrer, geb. 1952 Ahlhorn, Eibenweg 4, 26197 Großenkneten
4. Heinje, Eckhard, Fleischermeister, geb. 1945 Achternholt, Böseler Straße 92, 26203 Wardenburg
5. Seeger, Andre, staatl. gepr. Betriebswirt, geb. 1975 Bissel, Goosthöhe 3, 26197 Großenkneten
6. Döbken, Gunda, Ländl. Hauswirtschafterin, Selbst., geb. 1940, Litteler Straße 86, 26203 Wardenburg
7. Schütte, Stefan, Schüler, geb. 1985 Jasminweg 8, 26197 Großenkneten
8. Samusch, Jürgen, Beamter, geb. 1949 Hundsmühlen, Tulpenweg 7, 26203 Wardenburg
9. Grotelüschen, Astrid, Dipl.-Oecotrophologin, geb. 1964 Ahlhorn, Lessingstraße 8, 26197 Großenkneten
10. Tangemann, Werner, Schlosser, geb. 1953 Tungeln, Birkenweg 37, 26203 Wardenburg

#### 3 Freie Demokratische Partei (FDP)

1. Jessen, Rolf, Soldat i.R., geb. 1943 Huntlosen, Teichweg 8, 26197 Großenkneten
2. Freese, Frank, IT Systemkaufmann, geb. 1969 Brachvogelweg 21, 26203 Wardenburg
3. Clausen, Peter, Verwaltungsangestellter, geb. 1952 Binsenweg 23, 26197 Großenkneten
4. Heißenberg, Kora, Kaufm. Angestellte, geb. 1979 Benthullen, Neuensand 1, 26203 Wardenburg
5. Siemer, Heinz, Landwirt, geb. 1957 Sage, Sager Straße 14, 26197 Großenkneten
6. Schröder, Uwe, Ingenieur, Betriebswirt, geb. 1958 Döhlen, Achternstraße 15, 26197 Großenkneten
7. Görtz-Teplinski, Volker, Maschinenbautechniker, geb. 1946, Ahlhorn, Hemannshausen 10, 26197 Großenkneten
8. Oltmann, Imke, Lehramtsstudentin, geb. 1981 Sage, Vor der Bahn 4, 26197 Großenkneten

#### 4 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1. Hüsters, Eduard, Geschäftsführer, Dipl.-Ing. agr., geb. 1953, Hosüner Sand 2, 26197 Großenkneten
2. Vergin, Rolf, Angestellter, geb. 1951 Sandkrug, Gartenweg 7, 26209 Hatten
3. Meyenburg, Angelika, Raumausstatterin, geb. 1955 Sandkruger Straße 32, 26209 Hatten

#### 6 Die Alternative, Wählerinitiative Landkreis Oldenburg

1. Hildebrandt, Eckhardt, Dipl.-Verwaltungswirt, geb. 1943 Zum Wiesenblick 18, 26203 Wardenburg
2. Hohnholt-Dannemann, Heike, Ldw-Unternehmerin, Hauswirtschaftsmeisterin, geb. 1956, Westerburg, Huntloser Straße 382, 26203 Wardenburg
3. Schütte, Peter, Dreher, geb. 1968 Hardenbergstraße 3 A, 26203 Wardenburg

Wildeshausen, 26.07.2006

Eilers  
Der Kreiswahlleiter

---

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des  
Landkreises Oldenburg vom 26.07.06**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26. Juli 2006 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates am 10. September 2006 zugelassen:

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 1  | Eger, Frank  | Sozialdemokratische<br>Partei Deutschlands (SPD) |
|    | Geburtsjahr: 1959<br>Landrat, Verwaltungsjurist<br>Niedersachsenweg 42, 27793 Wildeshausen |  |
| 2. | Dr. von Daniels, Gero  | Christlich Demokratische<br>Union (CDU)          |
|    | Geburtsjahr: 1968<br>Rechtsanwalt<br>Krausnickstraße 24, 10115 Berlin                      |  |

Wildeshausen, 26.07.2006

Eilers

---

## **B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

### **Gemeinde Hatten**

#### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Außenbereichssatzung Hatterwüstring, Schulweg/östlich Borchersweg**

Der Rat der Gemeinde Hatten hat am 28.06.2006 die Außenbereichssatzung „Hatterwüstring, Schulweg/östlich Borchersweg“ als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss bekannt gemacht.

/ Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die Außenbereichssatzung in Kraft. Die Außenbereichssatzung einschl. Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten-Kirchhatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitpläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Helmut Hinrichs

*Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 120*

---

### **Gemeinde Wardenburg**

#### **Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 - Postweg/Falkenweg/Schwalbenweg, Hundsmühlen -**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September (BGBl. I S 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 06.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 23.02.2005 und am 28.06.2006 die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 - Postweg/Falkenweg/Schwalbenweg, Hundsmühlen, beschlossen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird die Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 - Postweg/Falkenweg/Schwalbenweg in Hundsmühlen - angeordnet.

#### **§ 2**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 3**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

#### § 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
2. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
3. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung:

#### § 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Wardenburg, den 20.07.2006

Gemeinde Wardenburg

gez. Désirée Geisler  
Allgemeine Vertreterin der Bürgermeister/in

*Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 121*

## C. Sonstiges

### Kirchenamt

#### **Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Harpstedt in 27243 Harpstedt, Landkreis Oldenburg**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Harpstedt in 27243 Harpstedt am 01. Juni 2006 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

#### § 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Harpstedt in der Fassung vom 02. April 1992 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (Särge/Urnen)
- b) Wahlgrabstätten (Särge/Urnen)
- c) Urnenreihengrabstätten (nur Urnen)
- d) Gemeinschaftsgrabstätten (Särge/Urnen)

§ 11 Absatz 6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- b) für Urnen  
Länge: 1,00 m      Breite: 1,00 m

§ 14 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 2 wird in § 14 eingefügt:

- (2) Für Urnenreihengrabstätten gelten die nachfolgenden zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:
  - a) Urnenreihengrabstätten werden durch den Kirchenvorstand mit einem schmalen Betonstreifen ebenerdig eingefasst. Dieser Streifen wird auch zwischen den einzelnen Grabstätten verlegt. Für die Betonstreifen und für die Verlegung der Betonstreifen ist vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr zu entrichten. Die Einrichtung anderer Einfassungen sowie das Anpflanzen von Hecken oder das Aufstellen von Zäunen ist nicht erlaubt.
  - b) Auf Urnenreihengrabstätten sind ausschließlich liegende Grabmale zugelassen. Die liegenden Grabmale sollen sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Bei der Größe der liegenden Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen.

Der bisherige Absatz 2 des § 14 wird zu Absatz 3.

§ 15 wird wie folgt gefasst:

#### § 15 Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges oder einer Urne vergeben werden.
- (2) An Gemeinschaftsgrabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Rasengräbern nicht gestattet.

Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen können von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht werden.

- (3) Das Mähen der Gemeinschaftsgrabstättenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

#### § 2

Diese Änderungen der Friedhofsordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Harpstedt, den 07. Juli 2006

DER KIRCHENVORSTAND

gez. Schulz-Achelis  
(Vorsitzender)  
(L.S.)  
gez. Corleis  
(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 12. Juli 2006

KIRCHENKREISAMT SYKE

(L.S.)  
gez. Schimke  
(Bevollmächtigter)

**Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Harpstedt in 27243 Harpstedt, Landkreis Oldenburg**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Harpstedt in 27243 Harpstedt hat der Kirchenvorstand am 02. Februar 2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

**§ 4**

**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5**

**Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6**

**Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung  
von Nutzungsrechten an Grabstätten**

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre  
für 30 Jahre: 230,00 €
- b) Kinder bis zu 5 Jahren  
für 30 Jahre: 150,00 €

**2. Wahlgrabstätte:**

- a) für 30 Jahre  
je Grabstelle: 420,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung  
je Grabstelle: 14,00 €

**3. Urnenreihengrabstätte:**

- für 30 Jahre  
e Grabstelle: 180,00 €

**4. zusätzliche Beisetzung einer Urne  
in einer Wahlgrabstätte gemäß**

§ 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**II. Gebühren für die Benutzung  
der Friedhofskapelle**

Gebühr für die Benutzung  
der Friedhofskapelle je Bedarfsfall: 75,00 €

**III. Gebühren für die Beisetzung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Erdbestattung:
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 125,00 €
  - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 250,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 100,00 €

**IV. Gebühren für die Genehmigung  
der Errichtung oder Änderung von Grabmalen**

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung :

1. je Grabmal stehend: 50,00 €
2. je Grabmal liegend: 25,00 €

**V. Gebühren für die Beisetzung  
auf einer Gemeinschaftsgrabstätte**

1. für eine Sargbestattung: 1.400,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 1.000,00 €  
einschließlich Pflege.

**VI. Gebühren für Einfassungen von Grabstellen, die  
vom Friedhofsträger verlegt werden**

Gebühr für Einfassungen pro lfd. Meter: 65,00 €

**§ 7**

**zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8**

**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Harpstedt , den 07. Juli 2006

DER KIRCHENVORSTAND

gez. Schulz-Achelis  
(Vorsitzender)

(L.S.)  
gez. Corleis  
(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 12. Juli 2006  
KIRCHENKREISAMT SYKE

(L.S.)  
gez. Schimke  
(Bevollmächtigter)

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

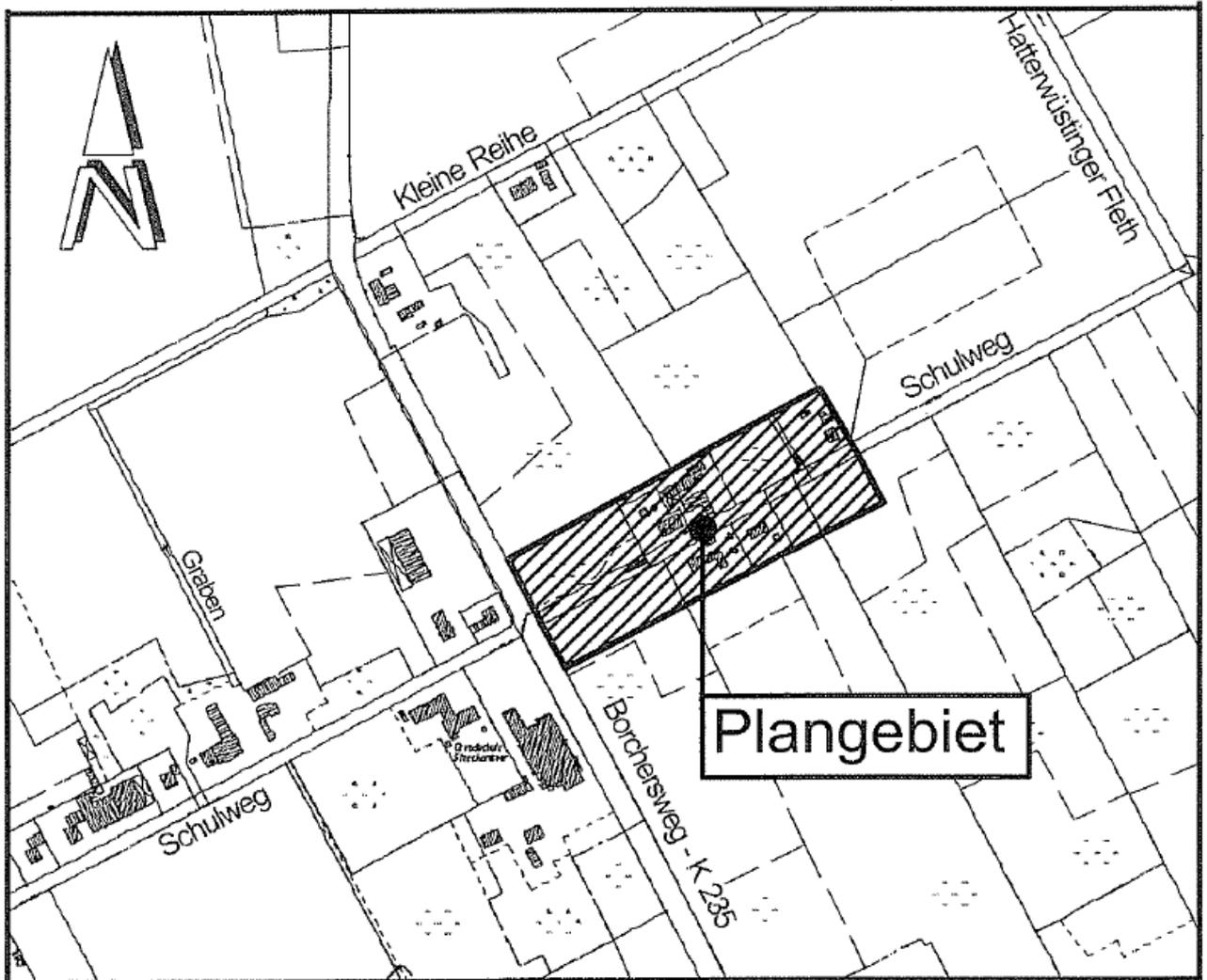
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

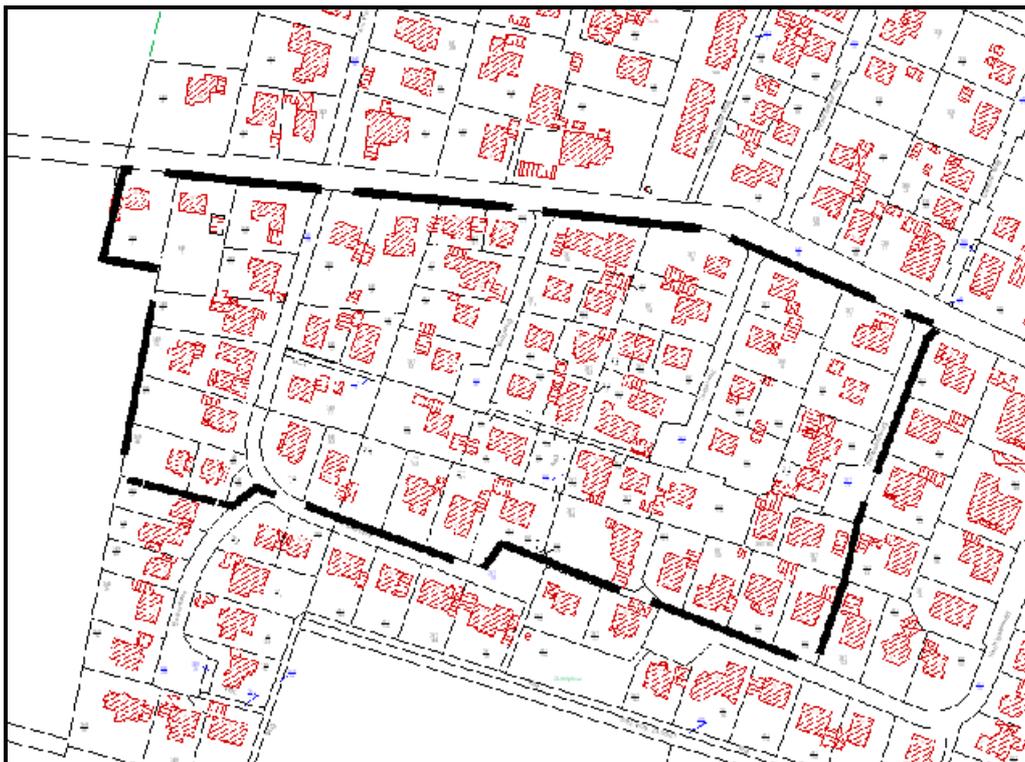
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de) , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten  
**„Außenbereichssatzung Hatterwüstring, Schulweg/östlich Borchersweg“**  
in der Ausgabe 26/2006 vom 28. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg  
**„Geltungsbereich der Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 2.  
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 – Postweg/Falkenweg/Schwalbenweg, Hundsmühlen-“**  
in der Ausgabe 26/2006 vom 28. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 4. August 2006

Nr. 27

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Oldenburg vom 26. Juli 2006 zur Kreiswahl am 10.09.2006 - Berichtigung ..... 123

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 123

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ..... 123

..... Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 124

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

*Gemeinde Ganderkesee*  
Jahresrechnungen der Gemeinde Ganderkesee für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 ..... 125

Verordnung der Gemeinde Ganderkesee über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Gemeinde Ganderkesee ..... 126

*Gemeinde Hatten*  
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2006..... 126

*Gemeinde Wardenburg*  
2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006..... 127

### C. Sonstiges

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Oldenburg vom 26. Juli 2006 zur Kreiswahl am 10.09.2006 - Berichtigung

In der Wahlbekanntmachung vom 26.07.2006 über die für die Kreiswahl am 10.09.2006 zugelassenen Wahlvorschläge (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 26 vom 28.07.2006) wird folgende Angabe berichtigt:

Wahlbereich III (Hatten, Hude)

3 Freie Demokratische Partei (FDP)

2. Heins, Niels-Christian, Oberstudienrat, geb. 1961  
Hatterwüstring, Danziger Straße 14, 26209 Hatten

Wildeshausen, 31.07.2006

Eilers  
Der Kreiswahlleiter

---

### Bekanntmachung

#### Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und Mastgeflügel

Mit Bescheid vom 26.07.2006 wurde dem Antragsteller, Herrn Jens Kunst, Bassumer Heerweg 2, 27777 Ganderkesee, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und Mastgeflügel in Ganderkesee, Bassumer Heerweg 2, Gemarkung Ganderkesee, Flur 49, Flurstück 39/1, erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Hähnchenmaststalles mit 39.998 Plätzen einschließlich einer Abluftbehandlungsanlage.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die wesentliche Änderung der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 c, e des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 14.08.2003 (BGBl. I S. 1631), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 07.08.2006 bis zum 21.08.2006 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs	
und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Wildeshausen, den 26.07.2006

**Landkreis Oldenburg**  
**Der Landrat - Eger**  
**- Bauordnungsamt -**

---

### Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In den nachfolgend aufgeführten Genehmigungsverfahren hat eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist:

- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Nutztieren mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr sowie mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar der vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche oder ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch die BSSG Bioenergie Benthullen GmbH & Co. KG, Rathjenweg 207, 26203 Wardenburg, auf dem Betriebsgrundstück in 26203 Wardenburg, Flur 38, Flurstück 124, Gemarkung Wardenburg
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen durch Frau Waltraud Siemer, Glane 3, 27793 Wildeshausen, auf dem Betriebsgrundstück in 27793 Wildeshausen, Flur 27, Flurstück 97/7, Gemarkung Wildeshausen

- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch die Haschenbroker Biogas GmbH & Co. KG, Brandsweg 16, 26197 Großenkneten, auf dem Betriebsgrundstück in 26197 Großenkneten, Brandsweg, Flur 40, Flurstück 2/1, Gemarkung Großenkneten
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern, Kälbern, Mastschweinen und Mastgeflügel durch die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Endlagerbehälters für die Biogasanlage durch Herrn Gerold Stuhr, Rhader Sand 4, 27801 Dötlingen, auf dem Betriebsgrundstück in 27801 Dötlingen, Rhader Sand 4, Flur 19, Flurstück 32/10, Gemarkung Dötlingen
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen und Mastgeflügel durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch Herrn Jan-Bernd Stolle, Hellbusch 5, 26197 Großenkneten, auf dem Betriebsgrundstück in 26197 Großenkneten, Hellbusch 5, Flur 75, Flurstück 22, Gemarkung Großenkneten
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch Herrn Claus Coorßen, Am Brink 1, 27801 Dötlingen, auf dem Betriebsgrundstück in 27801 Dötlingen, Am Buschhoff 1, Flur 3, Flurstücke 12/2, 82/4, 82/5, 12/1 und 82/1, Gemarkung Dötlingen
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Legehennen, Mastschweinen und Sauen durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch die GbR Wilhelm und Malte Hoffrogge, Krim 2, 27801 Dötlingen, auf dem Betriebsgrundstück in 27801 Dötlingen, Krim 2, Flur 14, Flurstück 29/2, Gemarkung Dötlingen
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Nutztieren mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr sowie mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar der vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche oder ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche durch Frau Silke Bahrs, Heckenhäusern 2, 27243 Beckeln, auf dem Betriebsgrundstück in 27243 Winkelsett-Wohlde, Flur 13, Flurstück 7, Gemarkung Winkelsett
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Nutztieren mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr sowie mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar der vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche oder ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch Herrn Kurt Lüschen, Holtstreek 35, 27777 Ganderkesee, auf dem Betriebsgrundstück in 27777 Ganderkesee, Flur 41, Flurstück 43/1, Gemarkung Ganderkesee

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 31.07.2006

**Landkreis Oldenburg**  
**Der Landrat - Eger**  
**-Bauordnungsamt-**

---

### **Bekanntmachung**

#### **Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel, Kälbern, Rindern und Mastschweinen

Mit Bescheid vom 31.07.2006 wurde dem Antragsteller, Herrn Dieter von Seggern, Elise-Fink-Weg 12, 27777 Ganderkesee, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel, Kälbern, Rindern und Mastschweinen in Ganderkesee, Elise-Fink-Weg 12, Gemarkung Ganderkesee, Flur 15, Flurstücke 211/3, 215/2, 216, 217/2, 217/4, 220/2 und 220/4 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,3 MW (Nr. 1.4 b) aa), Spalte 2 und Nr. 9.36 der 4. BImSchV).

Für die wesentliche Änderung der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1, Nr. 1.4 b) aa), Spalte 2 und Nr. 9.36 der 4. BImSchV des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687), durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Gemäß § 10 Abs. 8, Sätze 1, 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 14.08.2003 (BGBl. I S. 1631), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlage öffentlich bekannt gemacht. Hierdurch wird die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen ersetzt, die Einwendungen erhoben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen versehen wurde, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 07.08.2006 bis zum 21.08.2006 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Einwendungsführern und gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Einwendungsführern schriftlich beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, angefordert werden.

Die Widerspruchsfrist für die Einwendungsführer beginnt am 22.08.2006 und endet am 21.09.2006.

## **Anlage**

### **Genehmigungsbescheid**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.4 b aa), Spalte 2, Ziffer 9.36 und Ziffer 7.1 des Anhangs zur 4. BImSchV, wird hiermit

**Herrn Dieter von Seggern  
Elise-Fink-Weg 12  
27777 Ganderkesee**

die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel, Rindern, Kälbern und Mastschweinen durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Ort, Straße:	Ganderkesee, Elise-Fink-Weg 12
Gemarkung:	Ganderkesee
Flur:	15
Flurstücke:	211/3, 215/2 217/2, 217/4, 220/2 und 220/4

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Hierzu zählen Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die erforderlichen Baugenehmigungen werden von dieser Genehmigung eingeschlossen.

Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird/worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an einem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahmen.

Ferner sind die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Auflagen (A) und Bedingungen (B) Bestandteil dieses Bescheides. Die Hinweise (H) sind bei der Ausführung und Abwicklung des Bauvorhabens zu beachten.

### **Kostenfestsetzung:**

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Zur Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.

Wildeshausen, den 31.07.2006

**Landkreis Oldenburg  
Der Landrat - Eger  
- Bauordnungsamt -**

## **B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

### **Gemeinde Ganderkesee**

### **Jahresrechnungen der Gemeinde Ganderkesee für die Haushaltsjahre 2004 und 2005**

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat gemäß § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Nr. 1n) des Gesetzes zur Neuordnung des

Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 in seiner Sitzung am 13. Juli 2006 die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 liegen in der Zeit vom 07.08.2006 bis 16.08.2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkese, Mühlenstraße 2, Zimmer 128, öffentlich aus. Gleiches gilt für die um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes.

Ganderkese, den 28.07.2006

In Vertretung

Rainer Lange

### **Verordnung der Gemeinde Ganderkese über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Gemeinde Ganderkese**

Aufgrund § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz in der Fassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert mit Gesetz vom 7.07.2005 (BGBl. I S. 1954) i.V.m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2003 (Nds. GVBl. S. 313), hat der Rat der Gemeinde Ganderkese in seiner Sitzung am 13.07.2006 folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1**

Aus Anlass des Gantermarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Gemeinde Ganderkese, jährlich am Sonntag vor dem Volkstrauertag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ganderkese, den 17.07.2006

Gerold Sprung  
Bürgermeister

### **Gemeinde Hatten**

#### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 28.06.2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen.

#### **§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 werden festgesetzt:

1) 2) 3)

##### **a) im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen	-48.500	11.910.600	11.862.100
die Ausgaben	-48.500	11.910.600	11.862.100

##### **b) im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen	+251.900	2.946.900	3.198.800
die Ausgaben	+251.900	2.946.900	3.198.800

(Beträge jeweils in €)

- 1) Veränderung (- vermindert um, + erhöht um)
- 2) bisheriger Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge
- 3) nunmehr festgesetzt auf

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 874.700 € um 104.900 € erhöht und damit auf 979.600 € neu festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.115.000 € um 30.000 € erhöht und damit auf 2.145.000 € neu festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden nicht geändert.

#### **§ 6**

Die Entscheidung über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben obliegt bis zum Betrage von 2.500 €, jedoch höchstens 30% des genehmigten Ansatzes einer Haushaltsstelle, dem Bürgermeister.

Hatten, den 28.06.2006

Gemeinde Hatten

Helmut Hinrichs  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung des Landkreises Oldenburg – Kommunalaufsicht – wurde mit Datum vom 18.07.2006 erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 24.08. – 01.09..2006 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, öffentlich aus.

26209 Hatten, den 31.07.2006

In Vertretung

Elke Szepanski  
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

---

## Gemeinde Wardenburg

### 2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 06.07.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

#### § 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

#### im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen und Ausgaben gegenüber

bisher	17.343.900,00 €
erhöht um je	444.700,00 €
und nunmehr festgesetzt auf je	17.788.600,00 €

und

#### im Vermögenshaushalt

die Einnahmen und Ausgaben gegenüber

bisher	5.557.400,00 €
erhöht um je	519.900,00 €
und nunmehr festgesetzt auf je	6.077.300,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 645.000,00 € erhöht und damit auf 645.000,00 € neu festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wardenburg, den 06.07.2006

GEMEINDE WARDENBURG  
Die Bürgermeisterin

Martina N o s k e

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 18.07.2006 vom Landkreis Oldenburg (Oldb) mit Aktenzeichen: 20 – 15 14 01/7 erteilt. Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2006 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 14.08.2006 bis 23.08.2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Fachbereich Finanzen, Soziales und Ordnung der Gemeindeverwaltung, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, 01.08.2006

GEMEINDE WARDENBURG  
Die Bürgermeisterin  
N o s k e

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [hauptamt@oldenburg-kreis.de](mailto:hauptamt@oldenburg-kreis.de)

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 11. August 2006

Nr. 28

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG) und dem Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ..... 129

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

*Gemeinde Ganderkesee*  
Erste Nachtragshaushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2006..... 129

### C. Sonstiges

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Bekanntmachung

#### Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und Kälbern

Mit Bescheid vom 08.08.2006 wurde der Antragstellerin, Frau Karin Schütte, Ahlersweg 3, 26209 Hatten, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und Kälbern in Hatten, Ahlersweg 3, Gemarkung Hatten, Flur 31, Flurstück 93/3 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Boxenlaufstalles mit 136 Rinderplätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.

Für die wesentliche Änderung der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 14.08.2003 (BGBl. I S. 1631), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 14.08.2006 bis zum 28.08.2006 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und  
donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
dienstags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr  
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Wildeshausen, den 08.08.2006

**Landkreis Oldenburg**  
**Der Landrat - Eger**  
**- Bauordnungsamt -**

## B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

### Gemeinde Ganderkesee

#### Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 13.07.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

#### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	1)	2)	3)
<b>im Vermögenshaushalt</b>			
die Einnahmen	+223.000	6.885.200	7.108.200
die Ausgaben	+223.000	6.885.200	7.108.200

(Beträge jeweils in €)

- 1) Veränderungen (- vermindert um, + erhöht um)
- 2) bisheriger Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge
- 3) nunmehr festgesetzt auf

Die Festsetzungen zur Höhe der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt werden nicht geändert.

#### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 540.000 EUR um 1.137.000 EUR erhöht und damit auf 1.677.000 EUR neu festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**§ 6**

Die Festsetzung der Beträge, die als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO gelten, wird nicht geändert.

Ganderkese, den 13.07.2006

Gerold Sprung  
Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 24.07.2006 unter dem Aktenzeichen 20-15 14 01/2 erteilt worden.

Die Erste Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen liegt nach §§ 86 Abs. 2 Satz 3, 87 NGO in der Zeit vom 14. August 2006 bis 23. August 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkese, Mühlenstraße 2, Zimmer 128, öffentlich aus.

Ganderkese, den 07.08.2006

In Vertretung

Rainer Lange

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

2006

Freitag, den 18. August 2006

Nr. 29

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises  
Oldenburg**

Neubildung des Jugendhilfeausschusses..... 132

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-  
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,  
Samtgemeinde Harpstedt und  
Verbände**

**C. Sonstiges**

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg**

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Neubildung des Jugendhilfeausschusses**

Mit dem Ablauf der Wahlperiode des jetzigen Kreistages ist der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oldenburg neu zu bilden. Nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder mit 2/5 des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landkreises Oldenburg wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Gemäß der Satzung für das Jugendamt sind auf Vorschlag der freien Jugendhilfe vier Frauen bzw. Männer als stimmberechtigte Mitglieder zu wählen. Außerdem ist für jedes stimmberechtigte Mitglied ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestimmen.

Alle im Gebiet des Landkreises Oldenburg wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden hiermit aufgefordert, bis zum 13.10.2006 geeignete Frauen und Männer für die Wahl als stimmberechtigte Mitglieder oder als deren Vertreter im neu zu bildenden Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oldenburg vorzuschlagen. Die Hälfte der zu wählenden Mitglieder soll von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen werden. Die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind bei der Entscheidung durch den Kreistag angemessen zu berücksichtigen.

Die Vorschläge sind an das Jugendamt des Landkreises Oldenburg in 27793 Wildehausen, Delmenhorster Str. 6, zu richten.

Wildeshausen, den 07.08.2006

**Landkreis Oldenburg**  
**Der Landrat**  
**- Jugendamt -**

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 25. August 2006

Nr. 30

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung zur Änderung  
landschaftsschutzrechtlicher Verordnungen des  
Landkreises Oldenburg ..... 134

Einladung zu einer Ausschuss-Sitzung ..... 136

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

#### *Gemeinde Dötlingen*

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Gemeinde Dötlingen und 1. Ergänzung der  
Innenbereichssatzung Ostrittrum..... 136

#### *Gemeinde Kirchseelte*

Bebauungsplan Nr. 16 "Bürsteler Str." /  
1. Vereinfachte Änderung - Obstwiese ..... 137

#### *Gemeinde Wardenburg*

Satzung über die Anordnung einer  
Veränderungssperre für den zukünftigen  
Geltungsbereich der 3. Änderung des  
..... Bebauungsplanes Nr. 66 Oldenburger  
Straße/Litteler Straße, Wardenburg ..... 137

### C. Sonstiges

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Verordnung zur Änderung landschaftsschutzrechtlicher Verordnungen des Landkreises Oldenburg

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210), hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 18. Juli 2006 folgende Verordnung beschlossen:

#### Artikel I

**Verordnung zur 9. Änderung der Verordnung vom 04.11.1976 zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg und der Landkreise Oldenburg und Vechta - Landschaftsschutzgebiet OL 141 "Mittlere Hunte" - (Amtsblatt Oldenburg S. 704) für das Gebiet des Landkreises Oldenburg**

#### § 1

##### Änderung des räumlichen Geltungsbereiches

1. Der räumliche Geltungsbereich wird in der Stadt Wildeshausen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Schapböge" so geändert, dass die Flurstücke 223/1, 223/2, 223/9 der Flur 46, Gemarkung Wildeshausen sowie das Flurstück 45/4 der Flur 47, Gemarkung Wildeshausen aus dem LSG herausgenommen werden.
2. Der räumliche Geltungsbereich wird in der Gemeinde Dötlingen im Bereich Altona so geändert, dass die Flurstücke 39/27 tlw. und 39/30 tlw. der Flur 36, Gemarkung Dötlingen sowie die Flurstücke 63/2 und 67/14 der Flur 14, Gemarkung Dötlingen aus dem LSG herausgenommen werden.
3. Der räumliche Geltungsbereich wird in der Gemeinde Dötlingen im Bereich der Ortschaft Ostrittrum so geändert, dass die Flurstücke 41/3, 41/5, 50/1 tw., 54/1, 54/3, 58/1, 58/3, 58/4 tw., 62/1 tw. und 202/58 der Flur 1, Gemarkung Dötlingen, die Flurstücke 125/4 tw. und 125/9 tw. der Flur 3, Gemarkung Dötlingen sowie das Flurstück 29 tw., Flur 73 der Gemarkung Dötlingen aus dem LSG herausgenommen werden.
4. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung wird in der Stadt Wildeshausen im Bereich Katenbäker Berg / Katenbäker Marsch so geändert, dass das Flurstück 287/2 tw. der Flur 38, Gemarkung Wildeshausen sowie die Flurstücke 126/1, 133/1, 133/2 tw., 145, 146, 147, 148, 150 tw., 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 167/1, 174, 175, 176, 182, 183/1, 183/2, 184, 185, 186, 187 und 188 der Flur 39, Gemarkung Wildeshausen unter den Schutz der Verordnung gestellt werden.
5. Die Änderungen des Geltungsbereiches sind in einer nicht amtlichen Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 sowie in vier Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann kostenlos in Wildeshausen beim Landkreis Oldenburg - Untere

Naturschutzbehörde - und bei der Stadt Wildeshausen und der Gemeinde Dötlingen eingesehen werden.

#### § 2

##### Zweck der Unterschutzstellung nach § 1 Abs. 4

Der Bereich Katenbäker Berg / Katenbäker Marsch bildet den Talrand der Hunte und damit den Übergang der höher gelegenen Geest in die wesentlich tiefer gelegene Flussmarsch. Zweck der Unterschutzstellung der Flächen ist der Schutz und Erhalt des in diesem Bereich weitgehend in natürlichem Zustand erhaltenen Talrandes sowie des Grünlands der Marsch der Katenbäke / Hunte.

#### § 3

##### Änderung des Verordnungstextes der VO vom 04.11.1976

Der Text der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg und der Landkreise Oldenburg und Vechta - Landschaftsschutzgebiet OL 141 „Mittlere Hunte“ - (Amtsblatt Oldenburg S. 704) in der z. Z. geltenden Fassung wird für das Gebiet des Landkreises Oldenburg wie folgt gefasst:

##### § 1 Unterschutzstellung

Der innerhalb der im § 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil wird als Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Hunte“ unter Schutz gestellt.

##### § 2 Geltungsbereich

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Hunte“ verläuft:  
[...]

##### § 3 Verbote

- (1) In dem im § 2 beschriebenen Landschaftsteil ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
- (2) Verboten ist insbesondere,
  - a) Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes sowie Hecken und Wälle zu beschädigen oder zu beseitigen, soweit diese Maßnahmen nicht der üblichen Nutzung, Pflege oder Schadensabwehr dienen,
  - b) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen.
  - c) die Änderung oder Beeinträchtigung der bisherigen Bodengestalt durch Abtragen, Auffüllen oder Aufschütten von Stoffen aller Art, insbesondere bei landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen,

- d) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  - e) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
  - f) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer auf andere Weise zu verunreinigen,
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Oldenburg – Untere Naturschutzbehörde – zugelassen werden.

#### § 4 Vorbehalte

- (1) Zur Vermeidung der im § 3 (1) genannten Veränderungen bedürfen einer Erlaubnis durch den Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde:
- a) die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist,
  - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
  - c) das vorübergehende Aufstellen von Zelten, Wohn- oder Verkaufswagen,
  - d) das Verlegen von ortsfesten ober- und unterirdischen Leitungen aller Art,
  - e) die Anlage, Beseitigung oder Beeinträchtigung fließender oder stehender Gewässer,
  - f) die Anlage oder Änderung von Straßen, Wegen und Parkplätzen
  - g) der Einsatz von Herbiziden für chemische Krautbeseitigung, wie bei der Grabenräumung u.ä.,
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der im § 3 (1) genannten Veränderungen hervorzurufen. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

#### § 5 Genehmigungsfreiheit

Keinen Beschränkungen aufgrund der §§ 3 und 4 dieser Verordnung unterliegen:

- (1) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht,
- (2) a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung;– als land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsweise gilt auch die Anwendung gesetzlich zugelassener Herbizide -,  
b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,  
c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- (3) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, Wegen, Parkplätzen und Gewässern.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft  
[...]

Oldenburg, den 4. November 1976

Der Präsident des  
Niedersächsischen Verwaltungsbezirkes Oldenburg  
Dr. Schweer

#### Artikel II

**Verordnung zur 10. Änderung der Verordnung vom 04.03.1976 zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg (Amtsblatt Oldenburg Nr.15 S.218)**

#### § 1

**Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets OL 26 „Waldlandschaft zwischen Ostrittrum und Dötlingen und Staatsforst Wehe - Gemeinde Dötlingen -“**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets wird westlich des Waldgebiets Wehe in der Gemarkung Dötlingen, Flur 7, um die Flurstücke 47/1, 174/39 und 219/39 tw. erweitert.
- (2) Die Änderung des Geltungsbereichs ist in einer nichtamtlichen Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 sowie einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann kostenlos in Wildeshausen beim Landkreis Oldenburg - Untere Naturschutzbehörde - und bei der Gemeinde Dötlingen eingesehen werden.

## § 2 Zweck der Unterschutzstellung

Mit der Einbeziehung des von baulichen Anlagen freien und für das Landschaftsbild und die Tierwelt bedeutenden westlichen Vorlandes des ökologisch hochwertigen Waldgebiets Wehe wird ein Schritt zur naturkundlich zweckmäßigeren Abgrenzung des LSG unternommen.

## Artikel III Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wildeshausen, den 18.07.2006

Landkreis Oldenburg

**Eger  
Landrat**

*Anm. d. Red.: Die Karten befinden sich als Anlagen auf den Seiten 139 ff*

---

## **EINLADUNG ZU EINER AUSSCHUSS-SITZUNG**

1. **Bezeichnung des Ausschusses**  
Struktur- und Wirtschaftsausschuss
2. **Nr. der Sitzung**    3. **Datum**        4. **Uhrzeit**  
13                      29.08.2006    17.00 Uhr
5. **Sitzungsort**  
Wildeshausen (Kreishaus)

### **Tagesordnung**

#### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 30.05.2006

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Fliegerhorst Ahlhorn

4. Mitteilungen des Landrates
5. Anfragen und Anregungen

### **Der Landrat - Eger**

---

## **B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

### **Gemeinde Dötlingen**

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.**

**hier: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen**

#### **1. Ergänzung der Innenbereichssatzung Ostrittrum**

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 20.07.2006 (Az.: 2734-05-15) die vom Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 15.12.2005 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 16.03.2006 die 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung Ostrittrum einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

Die entsprechenden Geltungsbereiche sind im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 8. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung Ostrittrum einschließlich Begründung liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 16, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und die 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung Ostrittrum gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

**Gemeinde Dötlingen – Der Bürgermeister – Pauka**

*Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf Seite 143*

**Gemeinde Kirchseelte**

**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 16 "Bürsteler Str." /  
1. Vereinfachte Änderung - Obstwiese**

Der Rat der Gemeinde Kirchseelte hat in seiner Satzung am 19.07.2006 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 16 "Bürsteler Str." in Kirchseelte im Bereich des Flurstückes 65/82 am Ahornweg als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Bürsteler Str." tritt gem. § 10 Baugesetzbuch mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Planunterlagen (Planzeichnung mit Begründung) liegen ab sofort bei der Gemeinde Kirchseelte, Gemeindebüro, Gr. Ippener Weg, 27243 Kirchseelte, während der Bürostunden und im Fachbereich IV Bau und Planung der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 36, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus und können eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beigefügten Planübersicht dargestellt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchseelte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Kirchseelte, den 14. August 2006

(Raem)

*Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 144*

**Gemeinde Wardenburg**

**Satzung  
über die Anordnung einer Veränderungssperre  
für den zukünftigen Geltungsbereich  
der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66  
Oldenburger Straße/Litteler Straße, Wardenburg**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 15.06.2005 die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 – Oldenburger Str./Litteler Str., Wardenburg, beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

**§ 4**

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
2. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
3. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung:

**§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 01.07.2005

**Gemeinde Wardenburg**

**Bürgermeisterin  
gez. Martina Noske**

*Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 145*

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

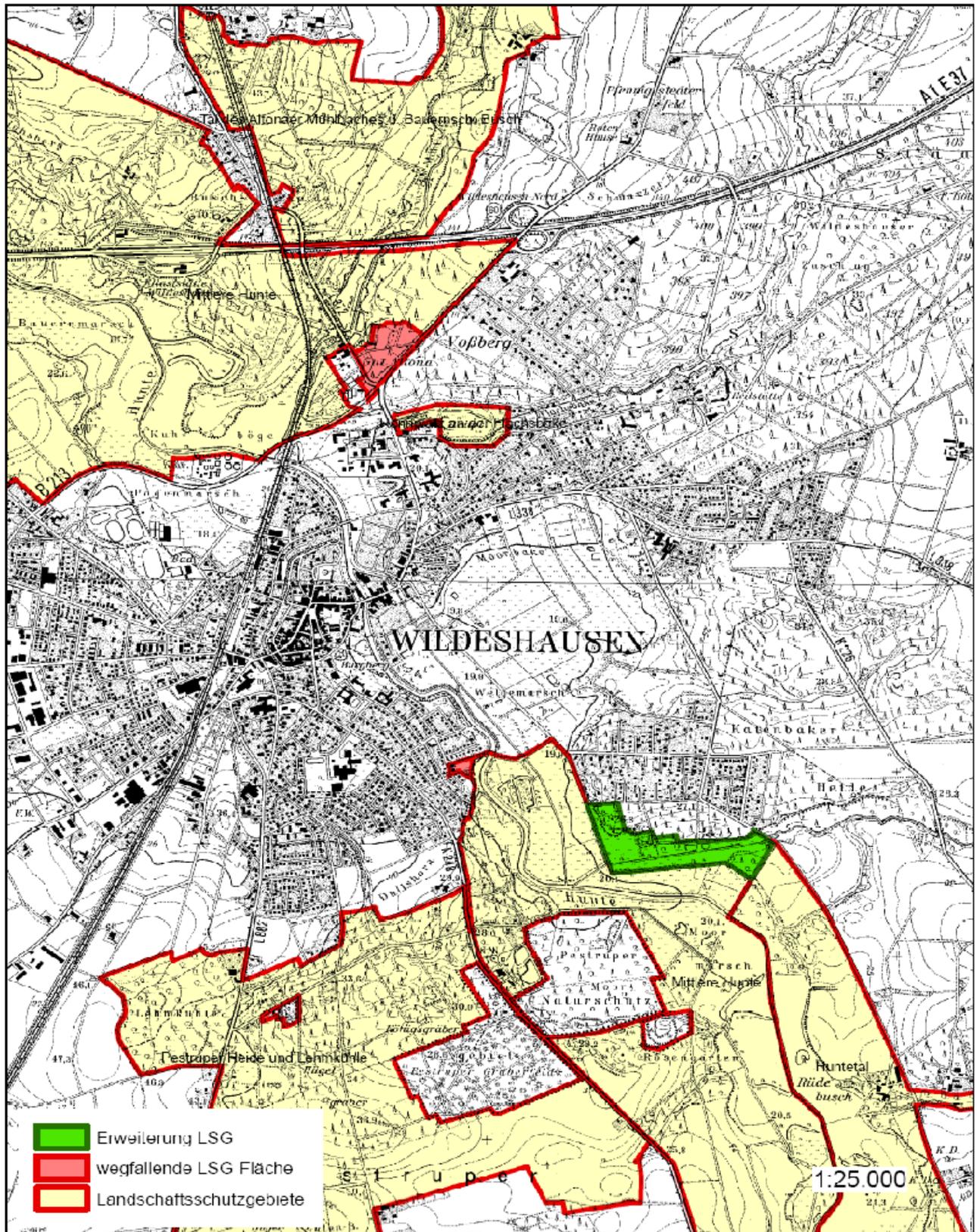
Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

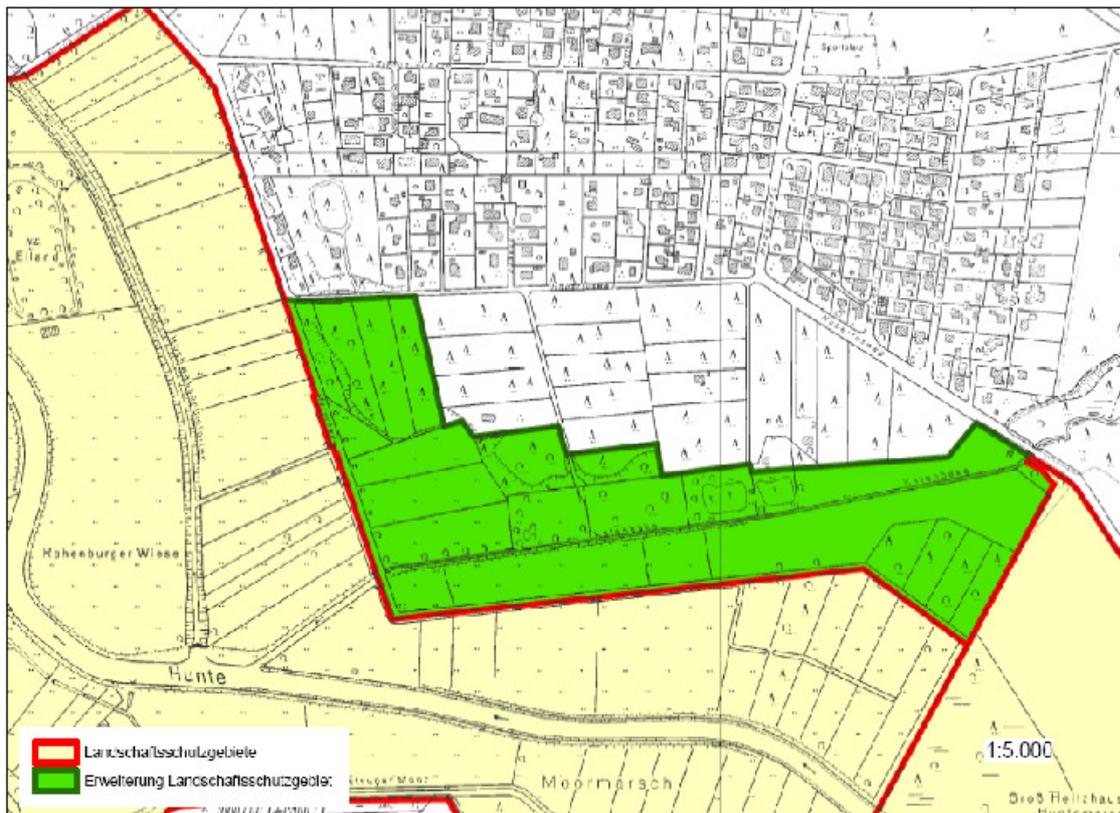
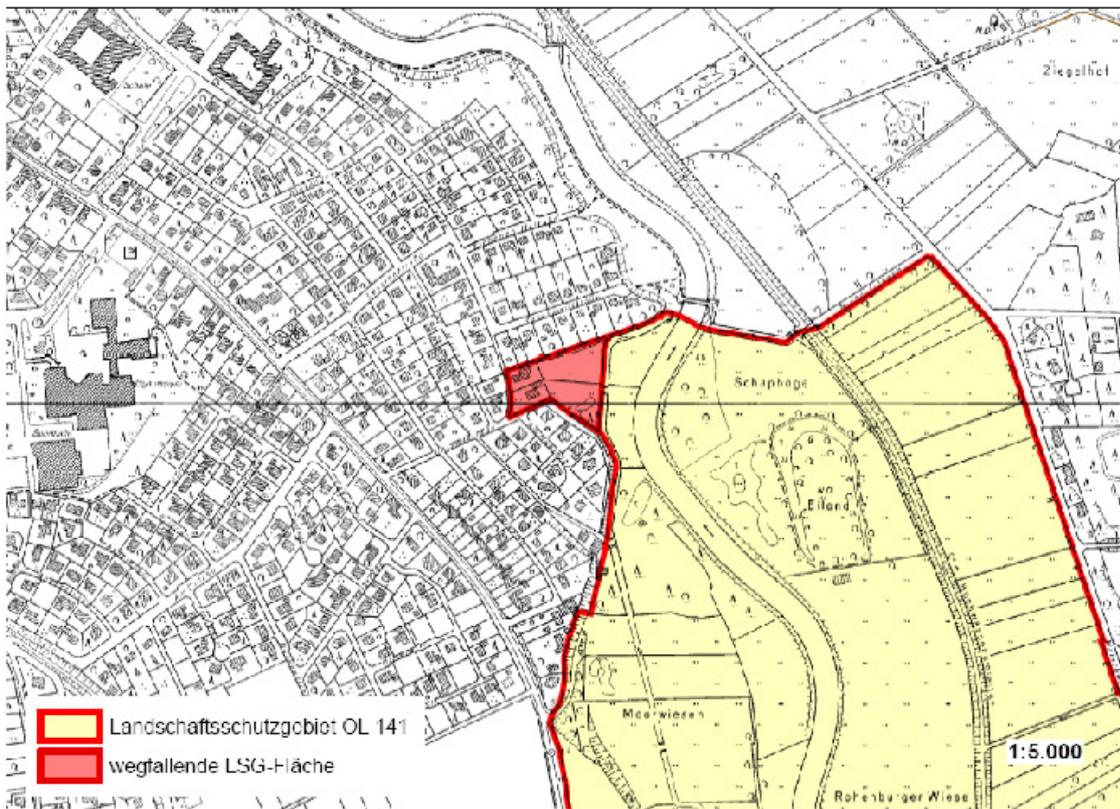
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

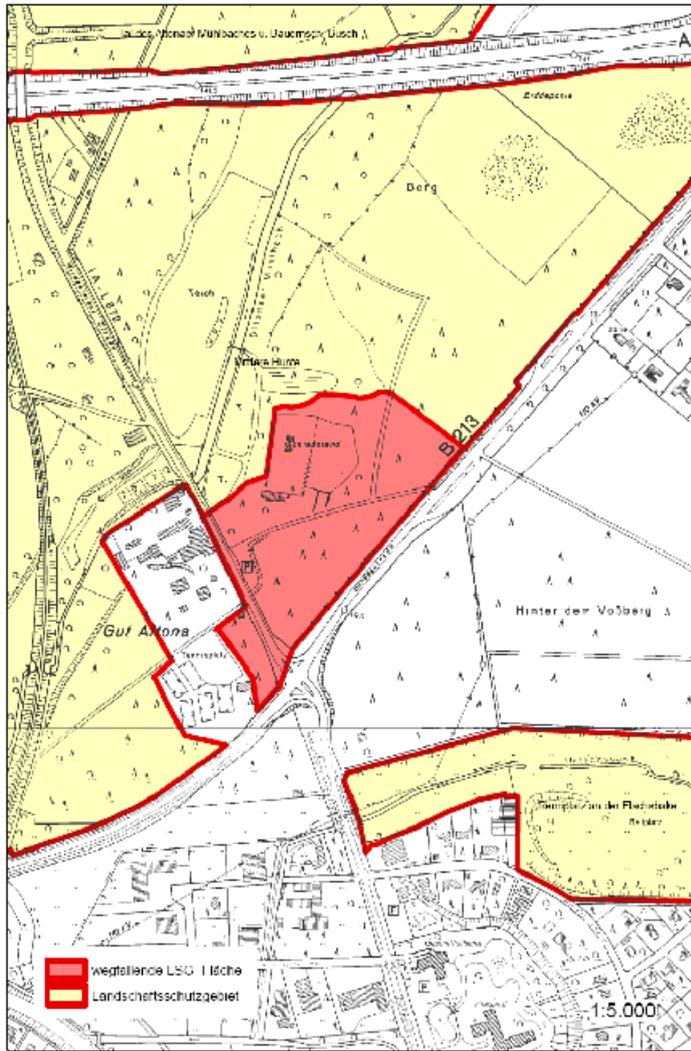
Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlagen zu der Amtlichen Bekanntmachung des Landkreises Oldenburg  
„Verordnung zur Änderung landschaftsschutzrechtlicher Verordnungen des Landkreises  
Oldenburg“  
in der Ausgabe 30/2006 vom 25. August 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

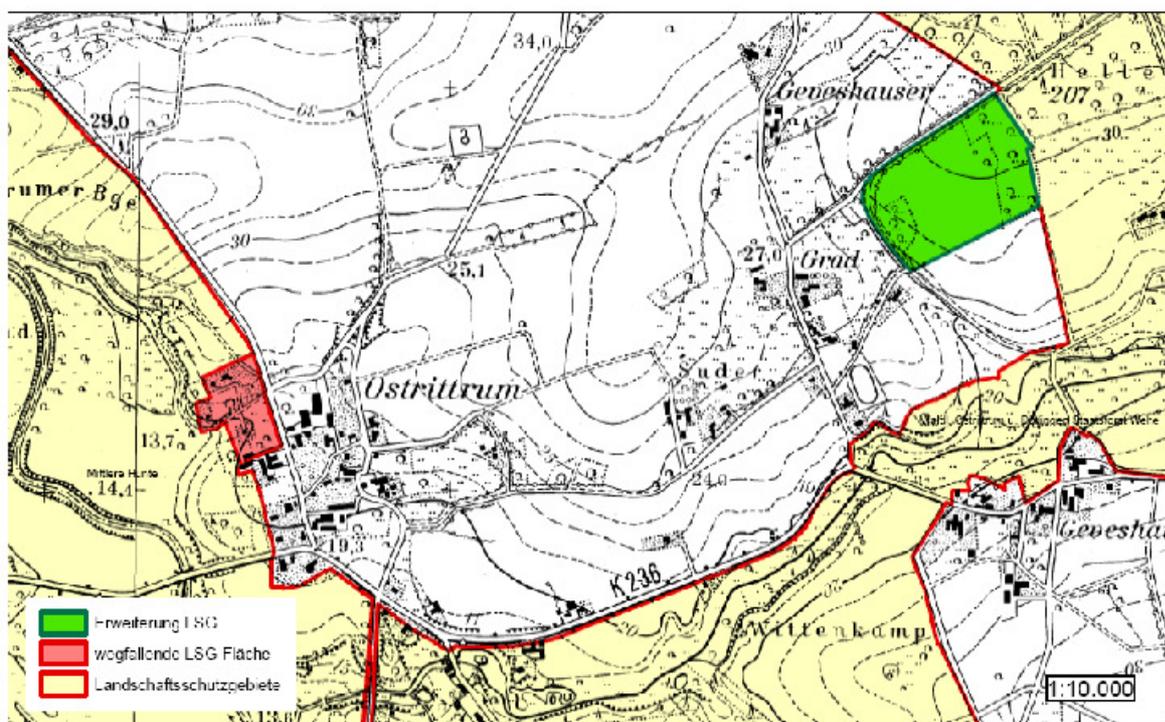
Übersichtskarte 1: Änderung LSG OL 141 "Mittlere Hunte"

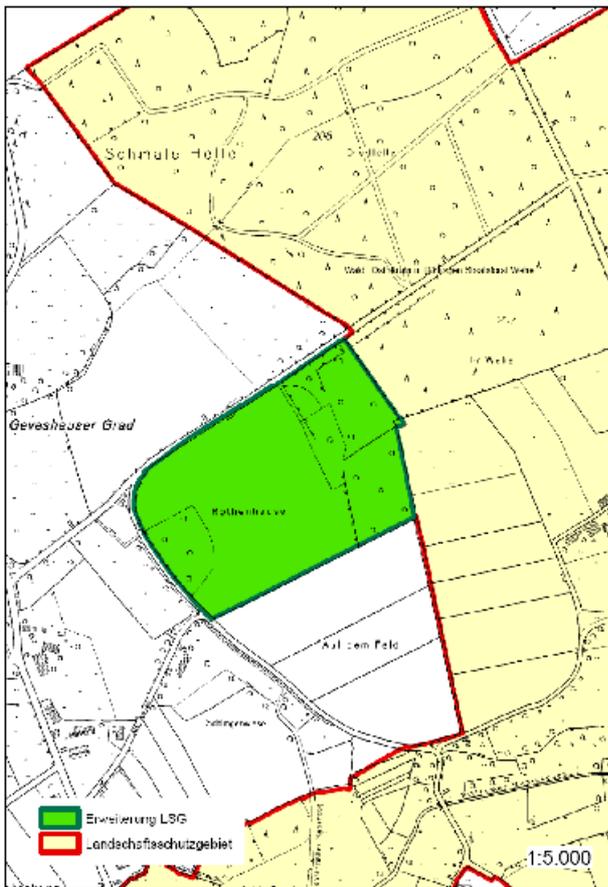
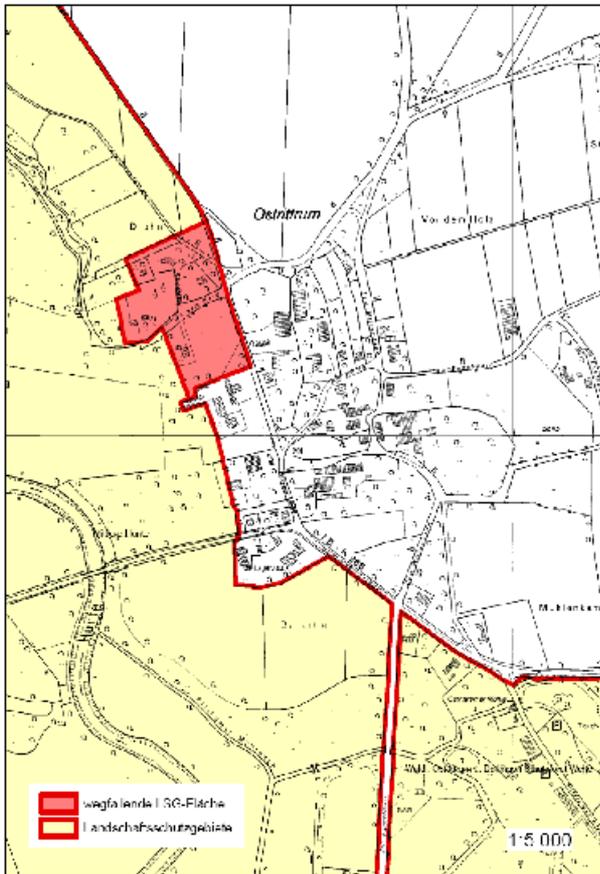




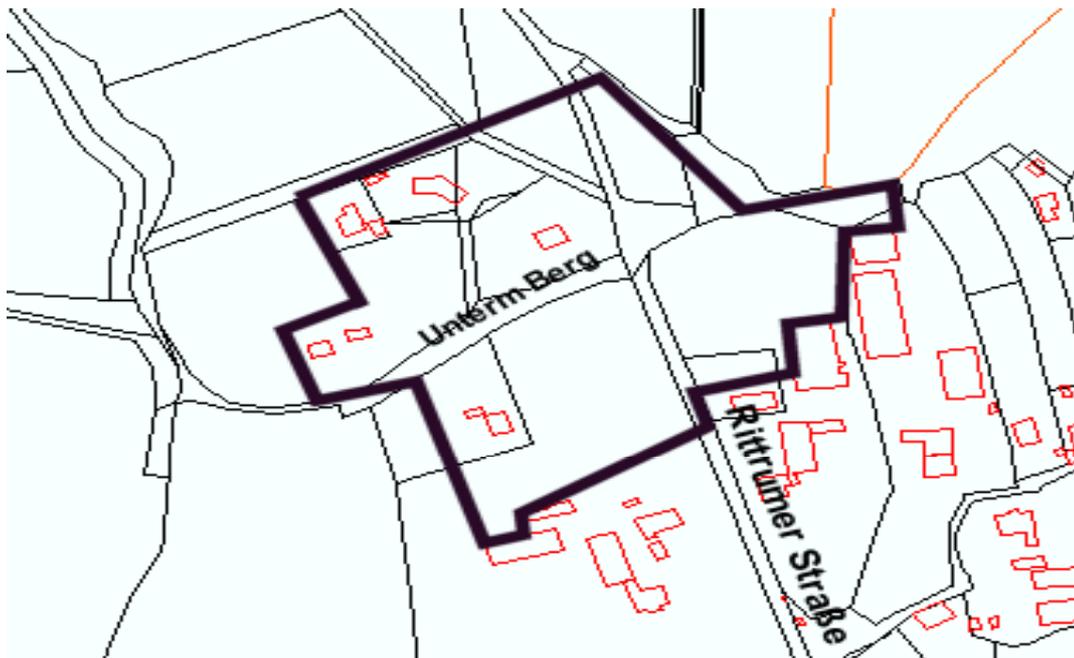


Obersichtskarte 2: Änderung LSG OL 141 "Mittlere Hunte" und LSG OL 20 "Waldlandschaft Ostrittrum und Döttingen und Staatsforst Wehe - Gemeinde Döttingen -"

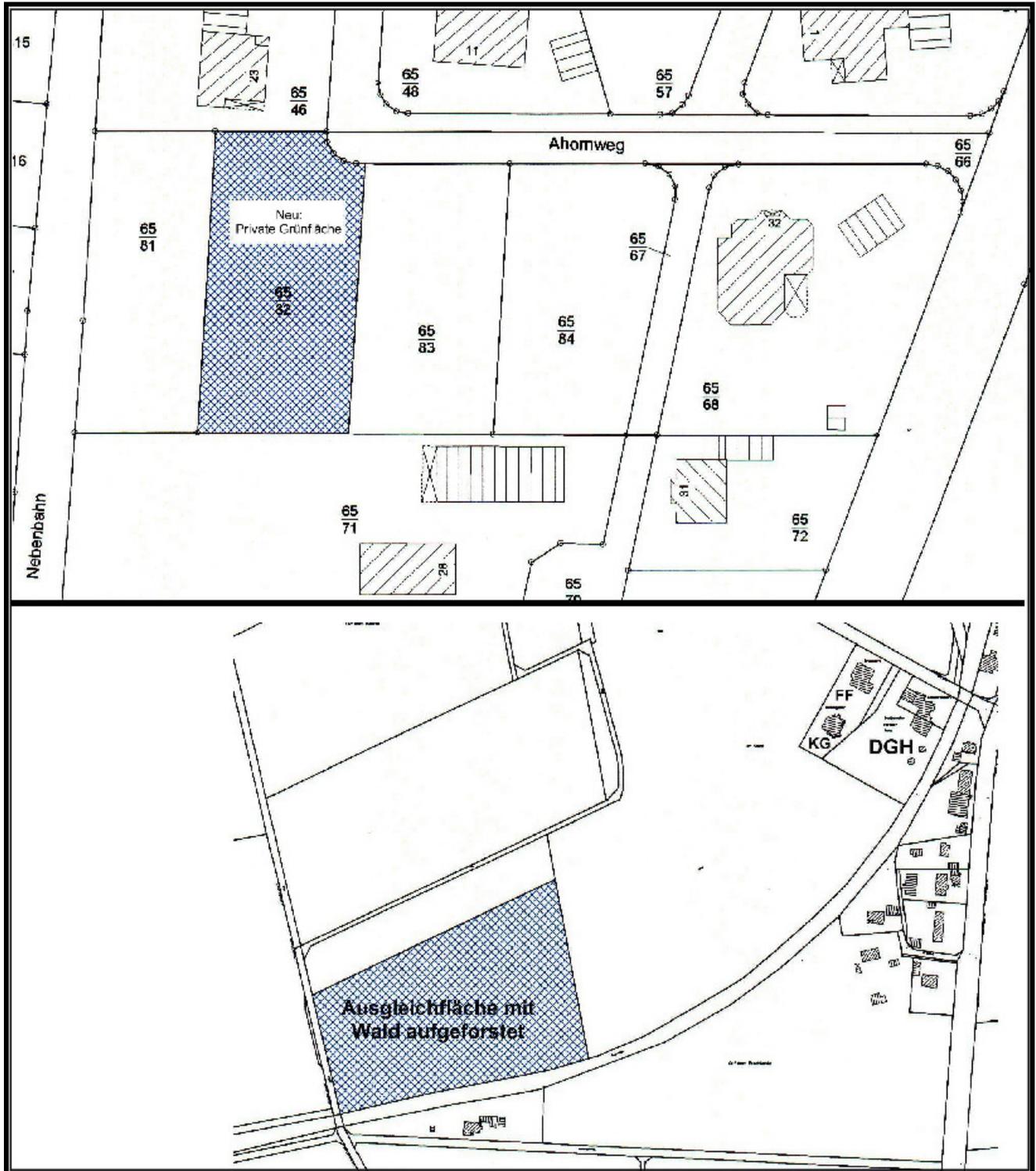




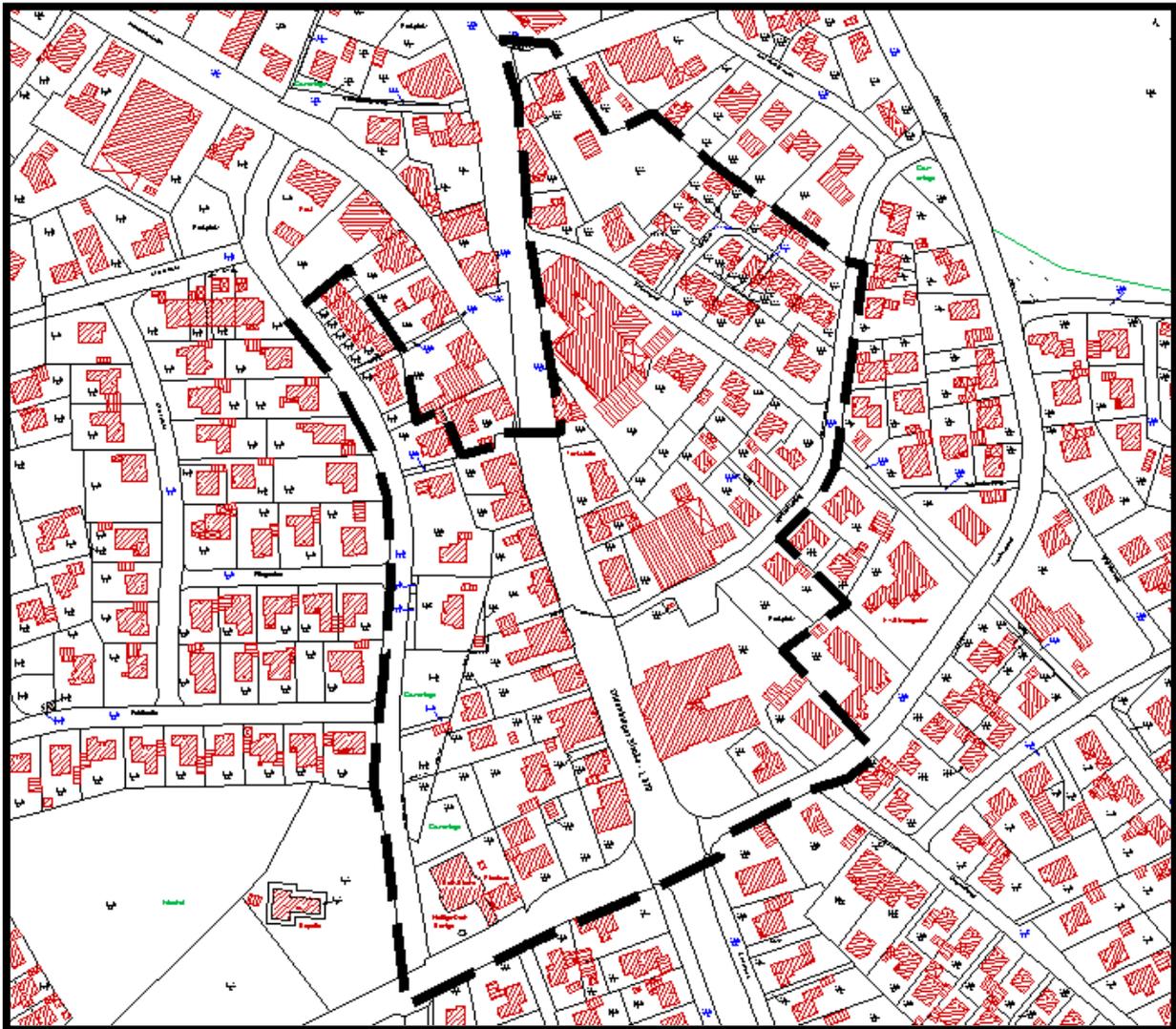
Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen  
**„Geltungsbereich 8. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Dötlingen und 1.  
Ergänzung der Innenbereichssatzung Ostrittrum“**  
in der Ausgabe 30/2006 vom 25. August 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Kirchseele  
„Bebauungsplan Nr. 16 “Bürsteler Str.“ /  
1. Vereinfachte Änderung - Obstwiese“  
in der Ausgabe 30/2006 vom 25. August 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg  
**„Geltungsbereich der Veränderungssperre der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66,  
Oldenburger Straße/Litteler Straße, Wardenburg“**  
in der Ausgabe 30/2006 vom 25. August 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 1. September 2006

Nr. 31

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses..... 147

Sandabbau nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ..... 147

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

### C. Sonstiges

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Öffentliche Sitzung

#### Jugendhilfeausschuss

Nr. 15 am 06.09.2006 um 17.00 Uhr in Wildeshausen (Kreishaus)

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 27.06.2006.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe im Investitionsbereich
4. Antrag des Vereins der Freunde und Förderer der Kinderkrippe Sonnenblume Ganderkesee e.V. auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Erweiterung der Kinderkrippe um eine Gruppe mit 15 Plätzen
5. Antrag der Gemeinde Hatten auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung einer Krippengruppe in der kommunalen Kindertagesstätte Gartenweg, Sandkrug
6. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
7. Anfragen und Anregungen

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat - Eger

---

### Bekanntmachung

**Sandabbau nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

**hier: Sandabbau bei einer Tiefe bis ca. 8,00 m je nach Geländeoberkante und Grundwasserstand auf einer Fläche von 7,0 ha (Abbaustätte ca. 8,1 ha) mit anschließender Entwicklung entsprechend den Zielsetzungen des Naturschutzes**

Im Verfahren zur Genehmigung des Sandabbaues auf den Flurstücken 355/13, 9/1 und 277/9, Flur 15, Gemarkung Ganderkesee, in Almsloh, beantragt durch die Firma Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Hauptkanal links 88, 26871 Papenburg, hat der Landkreis Oldenburg nach standortbezogener Vorprüfung gemäß § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 4 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 28. August 2006

**Eger - Der Landrat -  
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege**

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

2006

Freitag, den 8. August 2006

Nr. 32

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises  
Oldenburg**

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser-  
und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht..... 149

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-  
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,  
Samtgemeinde Harpstedt und  
Verbände**

**C. Sonstiges**

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg**

### **4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht**

Auf Grund der §§ 6, 47, 49 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.01.1991 (BGBl. I S. 405), geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss der Hunte-Wasseracht in seiner Sitzung am 26.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### I.

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht vom 29.06.1995, zuletzt geändert am 14.12.2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „erhält“ durch die Worte „und die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 3 werden die Worte „übrigen Vorstands- und“ gestrichen.

#### II.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Huntlosen, den 14.08.2006

gez. O. Langhorst  
Verbandsvorsteher

gez. Buschan  
Geschäftsführer

Landkreis Oldenburg      Wildeshausen den 31.08.2006  
Der Landrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

**gez. Eger  
Landrat**

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

2006

Freitag, den 15. September 2006

Nr. 33

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises  
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und  
Abfallwirtschaftsausschusses ..... 151

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-  
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,  
Samtgemeinde Harpstedt und  
Verbände**

**C. Sonstiges**

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg**

### **Öffentliche Sitzung**

#### **Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss**

Nr. 16 am 19.09.2006 um 17.00 Uhr in Wildeshausen  
(Kreishaus)

#### **Tagesordnung**

##### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09.05.2006.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes „Pestruper Gräberfeld“
4. 10. Änderung des LSG „Mittlere Hunte vom 04.11.2006“ im Bereich Westrittrum (Badesee)
5. 11. Ergänzungsverordnung zur Naturdenkmal-Verordnung vom 29.06.1982: Löschung des Naturdenkmals „Sumpffläche beim Wüstenländer Sieltief“ (ND 601)
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

**Der Landrat - Eger**

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 22. September 2006

Nr. 34

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses..... 153

Bekanntmachung des endgültigen  
Wahlergebnisses der Landratswahl ..... 153

Bekanntmachung des endgültigen  
Wahlergebnisses der Kreiswahl..... 153

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

### C. Sonstiges

## A Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Öffentliche Sitzung

#### Finanzausschuss

Nr. 18 am 26.09.2006 um 17.00 Uhr in Wildeshausen (Kreishaushaus)

Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 22.11.2005.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Gas-Rahmenvereinbarung mit der EWE
4. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005; Erteilung der Entlastung
5. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

### Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Landratswahl am 10. September 2006

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 14. September 2006 das endgültige Ergebnis der Landratswahl festgestellt:

Wahlberechtigte insgesamt	99.607
Wählerinnen / Wähler insgesamt	55.876
Ungültige Stimmen	1.508
Gültige Stimmen	54.368

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

Eger, Frank (SPD)	37.092	(68,22 %)
Dr. von Daniels, Gero (CDU)	17.276	(31,77 %)

Es wurde vom Kreiswahlausschuss festgestellt, dass der Bewerber Frank Eger (SPD) mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt und damit zum hauptamtlichen Landrat des Landkreises Oldenburg gewählt ist.

Ein Einspruch gegen die Wahl ist binnen zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung möglich. Der Einspruch ist mit Begründung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreiswahlleitung des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6 in 27793 Wildeshausen einzulegen.

Wildeshausen, 19. September 2006

Eilers  
Kreiswahlleiter

### Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Kreiswahl am 10. September 2006

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 14. September 2006 das endgültige Wahlergebnis bei der Kreiswahl wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	99.607
Zahl der Wählerinnen und Wähler	55.907
Gültige Stimmzettel	54.597
Ungültige Stimmzettel	1.310
Gültige Stimmen	159.879
Zahl der Sitze	46

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Parteien und Wählergruppen:

Partei	Stimmen	Sitze
SPD	60.909	18
CDU	55.336	16
FDP	24.196	7
GRÜNE	11.617	3
UWG	2.998	1
Die Alternative, Wählerinitiative Landkreis Oldenburg	1.050	0
KREUSEL	816	0
UWG LK OL	2.957	1

Folgende Bewerberinnen und Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuss am 14. September 2006 einen Sitz im Kreistag nach der Personenwahl und nach der Listenwahl erhalten:

### I. GEWÄHLTE BEWERBERINNEN UND BEWERBER

#### Wahlbereich 1 (Ganderkesee)

##### Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

<b>Personenwahl:</b>	
Zießler, Christel	2.239 Stimmen
Kowitz, Andreas	1.753
<b>Listenwahl:</b>	
Bischof, Bernd	471
Mestemacher, Johannes	819

##### Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

<b>Personenwahl:</b>	
Hubmann, Hans	3.117
Schwarting, Bernhard	854
Westermann, Günter	615
<b>Listenwahl:</b>	
Runge, Heiderose	461

##### Freie Demokratische Partei (FDP)

<b>Personenwahl:</b>	
Hespe, Hans-Jürgen	835

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

**Listenwahl:**  
Brinkmann, Martin 564

**Unabhängige Wählergemeinschaft Ganderkesee im  
Landkreis Oldenburg (UWG)**

**Personenwahl:**  
Sackmann, Otto 811

**Wahlbereich 2 (Dötlingen, Harpstedt, Wildeshausen)**

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

**Personenwahl:**  
Duin, Franz 5.731  
Meyer, Harald 2.117  
Budzin, Klaus 1.102  
Greszik, Heinz-Jürgen 1.090  
**Listenwahl:**  
Hunter-Roßmann, Hannelore 311

**Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

**Personenwahl:**  
Vietor, Linda 2.764  
Plate, Christa 2.046  
Wöbse, Herwig 1.908  
Post, Hartmut 1.306  
**Listenwahl:**  
Heinefeld, Jens 1.253

**Freie Demokratische Partei (FDP)**

**Personenwahl:**  
Bode, Ernst-August 1.417  
Brunkhorst, Angelika 1.106

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

**Personenwahl:**  
Rebensburg, Manfred 722

**Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis  
Oldenburg (UWG LK OL)**

**Personenwahl:**  
Kolloge, Rainer 704

**Wahlbereich 3 (Hatten, Hude)**

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

**Personenwahl:**  
Hinrichs, Helmut 3.406  
Aschenbeck, Heiko 1.556  
Paradies, Anke 1.261  
Brammer, Axel 1.110  
**Listenwahl:**

Wilms, Uta 310

**Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

**Personenwahl:**  
Siemers, Horst 2.446  
Huck, Manfred 1.630  
**Listenwahl:**  
Schulze, Thomas 523

**Freie Demokratische Partei (FDP)**

**Personenwahl:**  
Heins, Niels-Christian 1.096  
Kohlwey, Erwin 1.028

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

**Listenwahl:**  
Kügler, Susann 981

**Wahlbereich 4 (Großenkneten, Wardenburg)**

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

**Personenwahl:**  
Sonnenberg, Detlef 1.789  
Heinsen, Heinz 1.730  
Brigant, Heinz 1.281  
**Listenwahl:**  
Schnitger-Jebing, Kerstin 628

**Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

**Personenwahl:**  
Heinje, Eckhard 2.973  
Grotelüschen, Astrid 2.581  
Grallert, Carsten 1.470

**Listenwahl:**  
Köpke, Armin 1.192

**Freie Demokratische Partei (FDP)**

**Personenwahl:**  
Jessen, Rolf 1.766  
Oltmann, Imke 1.087

**II. ERSATZPERSONEN**

**Wahlbereich 1 (Ganderkesee)**

**SPD**

**Personenwahl:**  
Jesußek, Carsten 703  
Oetken, Rolf 541  
Rohlf, Friedrich 462  
Schröter, Erika 434

Meyer, Gerrit	290
Klaus, Werner	200
Dörfler, Mirco	198
Laudien, Rüdiger / Dienst, Christian	143 *
Meyerholz, Marlene	105
Dienst, Kira	78
<b>Listenwahl:</b>	
Schröter, Erika	434
JesuBek, Carsten	703
Klaus, Werner	200
Rohlf, Friedrich	462
Laudien, Rüdiger	143
Dörfler, Mirco	198
Dienst, Kira	78
Meyerholz, Marlene	105
Meyer, Gerrit	290
Oetken, Rolf	541
Dienst, Christian	143

**CDU**

<b>Personenwahl:</b>	
Ahlers, Heiko	570
Klüner, Cindy	432
Brand, Gerd	380
Bley, Hillard	379
Fleischer, Werner	309
Bochmann, Werner	293
Bley, Gabriele	247
Sachse, Ursula	212
Paukstat, Klaus	149
Ullrich, Christine	127
Homuth, Stephan	97
<b>Listenwahl:</b>	
Ahlers, Heiko	570
Fleischer, Werner	309
Klüner, Cindy	432
Sachse, Ursula	212
Brand, Gerd	380
Bley, Gabriele	247
Ullrich, Christine	127
Bley, Hillard	379
Bochmann, Werner	293
Paukstat, Klaus	149
Homuth, Stephan	97

**FDP**

<b>Personenwahl:</b>	
Daniel, Marion	626
Dürr, Christian	591
Fortmann, Rainer	338
Lübbe, Konrad	259
Dr. Böning-Zilkens, Marion	163
Jonker, André	157
Gehrau, Günter	146
Scherschanski, Karsten	141
Dittmann, Annelene	101
Poppe, Hilmer	92
Koch, Norbert	81
Görn, Manfred	41

**GRÜNE**

<b>Listenwahl:</b>	
Hensel, Tobias	438

von Ewald, Oscar	492
------------------	-----

**UWG**

<b>Personenwahl:</b>	
Marbach, Christian	214
Vogel, Erika	199
Busch, Thorsten	179
Schierloh, Peter	178
Brinkmann, Hartmut	145
Knutzen, Gaby	83
Siekmann, Michael	61
Rahl, Wolfgang	60
Langenmayr, Ralf	45
Rahl, Michael	44

**Wahlbereich 2 (Dötlingen, Harpstedt, Wildeshausen)**

**SPD**

<b>Personenwahl:</b>	
Frerichs, Hartmut	645
Raem, Walter	634
Schnakenberg, Hermann	494
Ziemann, Ute	394
Leibsch, Udo	340
Huck, Matthias	273
Templin, Gerhard	264
Dinkelmann, Andreas	256
Lehmensiek, Gerda	233
Busch, Holger	79
<b>Listenwahl:</b>	
Ziemann, Ute	394
Raem, Walter	634
Dinkelmann, Andreas	256
Templin, Gerhard	264
Lehmensiek, Gerda	233
Schnakenberg, Hermann	494
Leibsch, Udo	340
Busch, Holger	79
Frerichs, Hartmut	645
Huck, Matthias	273

**CDU**

<b>Personenwahl:</b>	
Leinemann, Hans-Uwe	1137
Krebs, Uwe	875
Roreger, Marco	703
Kück, Matthias	547
Brors, Stefan	511
Utikal, Maik	400
<b>Listenwahl:</b>	
Leinemann, Hans-Uwe	1137
Krebs, Uwe	875
Roreger, Marco	703
Kück, Matthias	547
Brors, Stefan	511
Utikal, Maik	400

**FDP**

<b>Personenwahl:</b>	
Garms, Dierk	1039

Witte, Johann	536
Philipp, Eckhard	462
Krüger-Schönbrodt, Dagmar	257

**GRÜNE**

**Personenwahl:**

Wachtendorf, Birte	600
Strangmann, Heiko	198

**UWG LK OL**

**Personenwahl:**

Grünloh, Markus	660
Spille, Heinrich	384
Hitz, Hermann	232
Schneider, Christiane	199
Riedel, Jens	115
Bohn, Marc	85
Lang, Klaus	75

**Wahlbereich 3 (Hatten, Hude)**

**SPD**

**Personenwahl:**

Hartrampf, Wolfram G.	750
Janz-Janzen, Ulrike	729
Rettcher, Nico	546
Schepker, Ralf	541
Töllner, Hajo	367
Koopmann, Helmuth	324
Schumacher, Dagmar	238
Opitz, Ingrid	217
Schmidtke, Alfred	106

**Listenwahl:**

Janz-Janzen, Ulrike	729
Opitz, Ingrid	217
Schumacher, Dagmar	238
Schepker, Ralf	541
Töllner, Hajo	367
Hartrampf, Wolfram G.	750
Schmidtke, Alfred	106
Rettcher, Nico	546
Koopmann, Helmuth	324

**CDU**

**Personenwahl:**

Siems, Wilfried	1217
Siefken, Christa	787
Haverkamp, Werner	676
Schnabel, Friedrich	506
Holtrup, Gregor	482
Behrens, Brigitte	282
Marx-Marks, Norbert	181
Collin, Bernhard	165
Hinkelmann, Elsbeth	154

**Listenwahl:**

Schnabel, Friedrich	506
Holtrup, Gregor	482
Siefken, Christa	787

Collin, Bernhard	165
Haverkamp, Werner	676
Behrens, Brigitte	282
Hinkelmann, Elsbeth	154
Marx-Marks, Norbert	181
Siems, Wilfried	1217

**FDP**

**Personenwahl:**

Suhrkamp, Dieter	765
Grashorn, Monika	639
Arndt, Roland	573
Spille, Elga	447
Borsum, Tom	423
Harfst, Wilfried	212
Buntrock, Pascal	170
Käsbohrer, Bärbel	169
Neumann, Sebastian	163

**GRÜNE**

**Listenwahl:**

Köhler, Werner	311
Wittenberg, Jürgen	201

**Wahlbereich 4 (Großenkneten, Wardenburg)**

**SPD**

**Personenwahl:**

Kahlen, Mario	702
Giese, Hartmut	545
Heptner, Ada	543
Koopmann, Arne	540
Krüder, Heidi	504
Warns, Heiko	483
Kruse, Dieter	272
Klarmann, Andreas	231
Dierks, Ralf	196
Hochgrebe, Renate	121

**Listenwahl:**

Giese, Hartmut	545
Kahlen, Mario	702
Krüder, Heidi	504
Dierks, Ralf	196
Hochgrebe, Renate	121
Warns, Heiko	483
Heptner, Ada	543
Klarmann, Andreas	231
Koopmann, Arne	540
Kruse, Dieter	272

**CDU**

**Personenwahl:**

Seeger, Andre	1216
Döbken, Gunda	867
Wübbeler, Rudolf	692
Tangemann, Werner	432
Schütte, Stefan	267
Samusch, Jürgen	191

**Listenwahl:**

Wübbeler, Rudolf	692
Seeger, Andre	1216
Döbken, Gunda	867

Schütte, Stefan	267
Samusch, Jürgen	191
Tangemann, Werner	432

**FDP**

**Personenwahl:**

Freese, Frank	894
Siemer, Heinz	567
Clausen, Peter	559
Heißenberg, Kora	423
Schröder, Uwe	191
Görtz-Teplinski, Volker	170

\* nach Los zu entscheiden

Ein Einspruch gegen die Wahl ist binnen zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung möglich. Der Einspruch ist mit Begründung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreiswahlleitung des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.

Wildeshausen, 19. September 2006

Eilers  
Kreiswahlleiter

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

2006

Freitag, den 29. September 2006

Nr. 35

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises  
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-  
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,  
Samtgemeinde Harpstedt und  
Verbände**

*Gemeinde Hude*

Bebauungsplan Nr. 79 „Westlich der  
Wilhelmstraße/Östlich der Maibuscher Bäke“ der  
Gemeinde Hude (Oldb) ..... 159

**C. Sonstiges**

## **B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

### **Gemeinde Hude**

#### **Bebauungsplan Nr. 79 „Westlich der Wilhelmstraße/Östlich der Maibuscher Bäke“ der Gemeinde Hude (Oldb)**

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 18.07.2006 den Bebauungsplan Nr. 79 „Westlich der Wilhelmstraße/Östlich der Maibuscher Bäke“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 79 „Westlich der Wilhelmstraße/Östlich der Maibuscher Bäke“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 79, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 79 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Jahnz

*Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 160*

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude  
**Bebauungsplan Nr. 79 „Westlich der Wilhelmstraße/Östlich der Maibuscher Bäke“  
der Gemeinde Hude (Oldb)**  
in der Ausgabe 35/2006 vom 29. September 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 6. Oktober 2006

Nr. 36

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses .....	162
Ergebnis der Prüfung der Jahresabschlüsse 2003, 2004 und 2005 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH Wildeshausen.....	162
Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2004 der Delmenhorst - Harpstedter Eisenbahn GmbH Harpstedt.....	162
Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der Delmenhorst - Harpstedter Eisenbahn GmbH Harpstedt.....	163
Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der FLANKE GmbH .....	163
Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH .....	163

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Hatten:</i> Satzung zur 3. Erweiterung der Abrundungssatzung Sandhatten.....	164
<i>Gemeinde Hatten:</i> 3. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 5a - Hatterwüstring/Sandweg.....	164
<i>Gemeinde Wardenburg:</i> Bebauungsplan Nr. 45 - Achtern Busch/Korsors- straße, Achternmeer - und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 - Hermann-Meyer-Straße, Hundsmühlen .....	165

### C. Sonstiges

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg**

### **Öffentliche Sitzung**

Schulausschuss  
Nr. 14 am 10.10.2006 um 17.00 Uhr in Wildeshausen  
(Kreishaus)

Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 16.05.2006.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Fachgymnasium an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg
4. Einführung einer Oberstufe am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium
5. Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung
6. Berufsbildende Schulen des Landkreises Oldenburg; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion
7. Letheschule;Antrag der FDP-Kreistagsfraktion
8. Huteschule;Antrag der FDP-Kreistagsfraktion
9. Verlegung der Graf-Anton-Günther-Schule;Antrag der Unabhängigen Wählergemeinschaft Ganderkesee
10. Mitteilungen des Landrates
11. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

---

### **Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung der Jahresabschlüsse 2003, 2004 und 2005 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH, Wildeshausen.**

1.)  
Das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 14.03.2006, Az.: 14 21 03, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 14.03.2006 abgeschlossener Prüfung der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH in Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, durch das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Oldenburg die Jahresabschlüsse, die Lageberichte und die Buchführung für die Geschäftsjahre 2003, 2004 und 2005 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

2.)  
Die Gesellschafterversammlung hat am 27.05.2004 den Jahresabschluss 2003, am 28.04.2005, den Jahresabschluss 2004 und am 11.05.2006 den Jahresabschluss 2005 festgestellt.

Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer wurde jeweils einstimmig Entlastung erteilt.

3.)  
Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.

4.)  
Die Jahresabschlüsse, Lageberichte und Erfolgsübersichten 2003, 2004 und 2005 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 26.09.2006

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat

Eger

---

### **Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2004 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt**

1.)  
Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2004 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt, beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna - Treuhand GmbH, Delmenhorst, hat am 20.05.2005 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

2.)  
Der Aufsichtsrat der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH entschied am 08.09.2005 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresüberschuss mit dem Verlustvortrag vom 01.01.2004 auszugleichen. Der Differenzbetrag wird den Rücklagen zugeführt.

3.)  
Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 26.09.2006

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat

Eger

---

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der Delmenhorst- Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt**

1.)  
Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt, beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schütte & Co. Revision GmbH, Wildeshausen, hat am 22.05.2006 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.

2.)  
Der Aufsichtsrat der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH entschied am 27.06.2006 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresüberschuss den Rücklagen zuzuführen.

3.)  
Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 26.09.2006

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat

Eger

---

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der FLANKE GmbH - Fliegerhorst Ahlhorn Nachnutzungsgesellschaft auf kommunaler Ebene, Großenkneten**

1.)  
Das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 20.03.2006, Az.: 14 21 12, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 17.03.2006 abgeschlossener Prüfung der FLANKE GmbH (Fliegerhorst Ahlhorn Nachnutzungsgesellschaft auf kommunaler Ebene) in Markt 3, 26197 Großenkneten, durch das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2005 den Rechts-

vorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

2.)  
Die Gesellschafterversammlung hat am 18.04.2006 den Jahresabschluss 2005 festgestellt.

Dem Beirat und der Geschäftsführung wurde jeweils einstimmig Entlastung erteilt.

3.)  
Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.

4.)  
Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2005 der FLANKE GmbH (Fliegerhorst Ahlhorn Nachnutzungsgesellschaft auf kommunaler Ebene) liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 26.09.2006

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat

Eger

---

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH**

1.)  
Das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 04.04.2006, Az.: 14 21 13, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 04.04.2006 abgeschlossener Prüfung der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH in Wildeshausen, durch das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2005 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

2.)  
Die Gesellschafterversammlung hat am 19.04.2006 den Jahresabschluss 2005 festgestellt.

Dem Geschäftsführer wurde einstimmig Entlastung erteilt.

3.)  
Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.

4.)  
Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2005 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 26.09.2006

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat

Eger

---

## **B Bekanntmachungen der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

### **Gemeinde Hatten**

#### **Amtliche Bekanntmachung Satzung zur 3. Erweiterung der Abrundungssatzung Sandhatten**

Der Rat der Gemeinde Hatten hat am 27.09.2006 die Satzung zur 3. Erweiterung der Abrundungssatzung Sandhatten/Zur Bäke beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich.

*(Anm. d. Red.: die Karte befindet sich als Anlage 1 auf der Seite 166)*

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung einschl. Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten-Kirchhatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitpläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Helmut Hinrichs

---

### **Gemeinde Hatten**

#### **Amtliche Bekanntmachung 3. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 5a – Hatterwüstring/Sandweg**

Der Rat der Gemeinde Hatten hat am 27.09.2006 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich.

*(Anm. d. Red.: die Karte befindet sich als Anlage 2 auf der Seite 167)*

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a in Kraft. Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten-Kirchhatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitpläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Helmut Hinrichs

---

---

**Gemeinde Wardenburg**

**Amtliche Bekanntmachung  
Bebauungsplan Nr. 45, - Achtern Busch/Korsorsstraße,  
Achternmeer – und  
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58– Hermann  
Meyer Straße Hundsmühlen -**

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat am 06.07.2006 den Bebauungsplan Nr. 45 – Achtern Busch/Korsorsstraße in Achternmeer mit Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat ferner in seiner Sitzung am 11.05.2006 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 – Hermann Meyer Straße, Hundsmühlen mit Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Die Beschlüsse der o.g. Bebauungspläne und der Örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bebauungspläne ist jeweils aus den nachstehend abgedruckten Karten ersichtlich.

*(Anm. d. Red.: die Karten befinden sich als Anlage 3 und 4 auf den Seiten 168 und 169)*

Mit dieser Bekanntmachung treten die o.g. Bebauungspläne in Kraft. Die Bebauungspläne werden mit der Begründung im Rathaus Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) - unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Wardenburg  
Die Bürgermeisterin

Noske

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

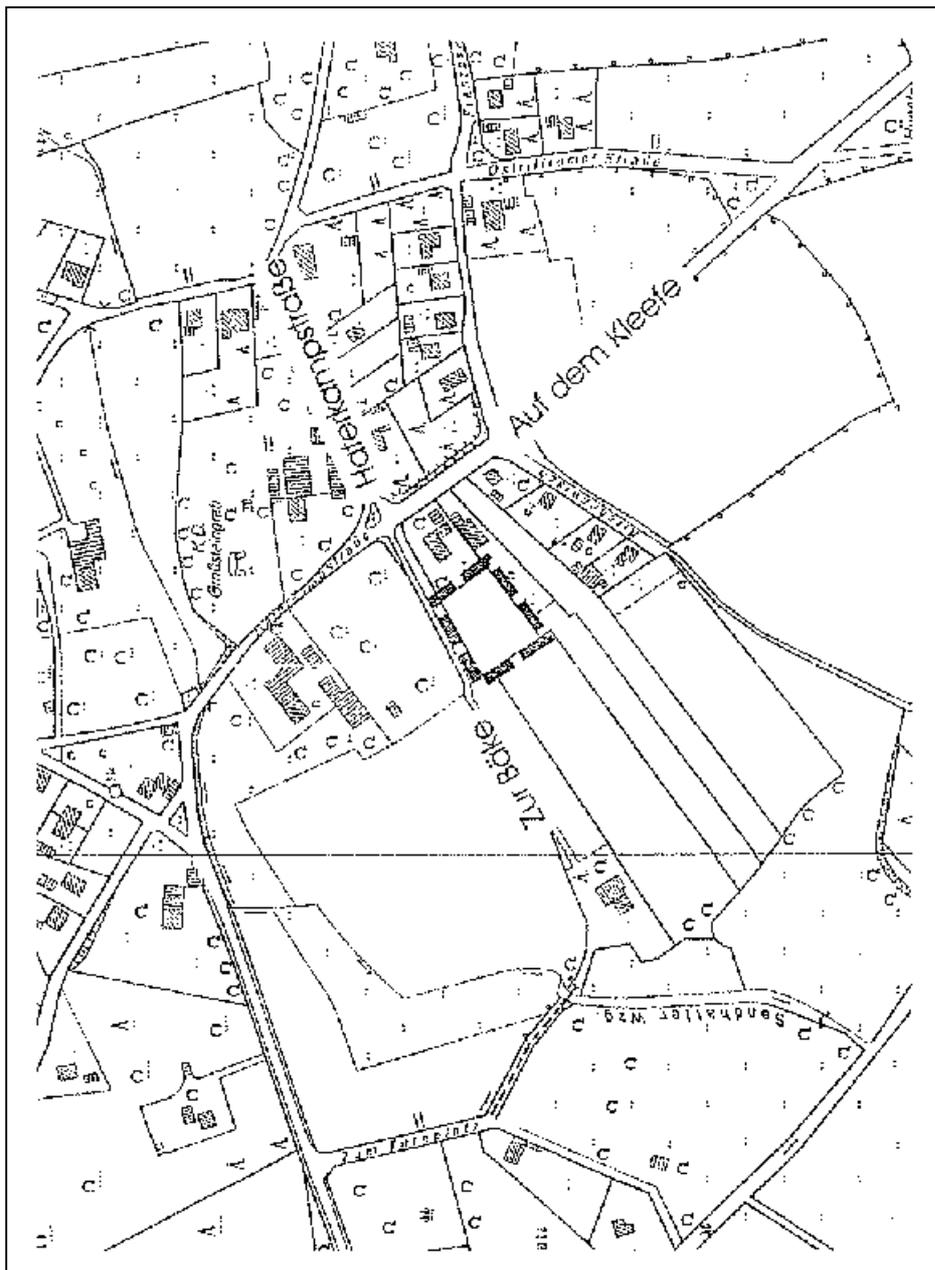
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Kartenauszug zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten

„Satzung zur 3. Erweiterung der Abrundungssatzung Sandhatten“

in der Ausgabe 36/2006 vom 6. Oktober 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

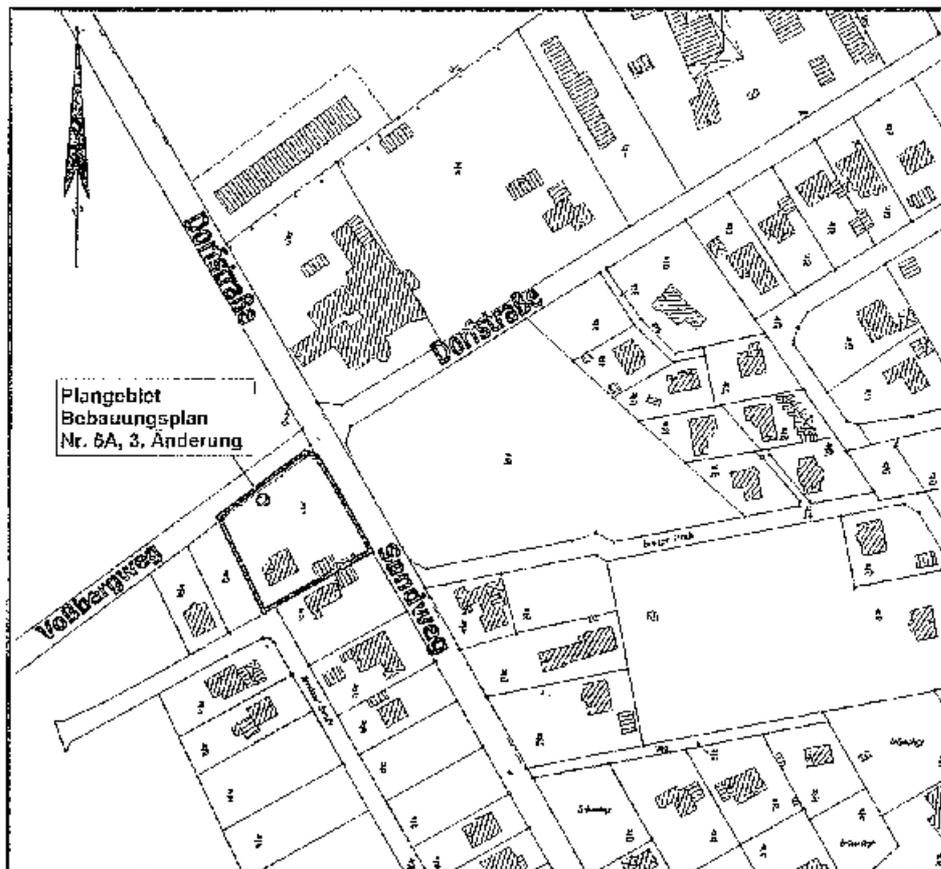


Geltungsbereich der Satzung

Kartenauszug zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten

**„3. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 5a - Hatterwüstring/Sandweg“**

in der Ausgabe 36/2006 vom 6. Oktober 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

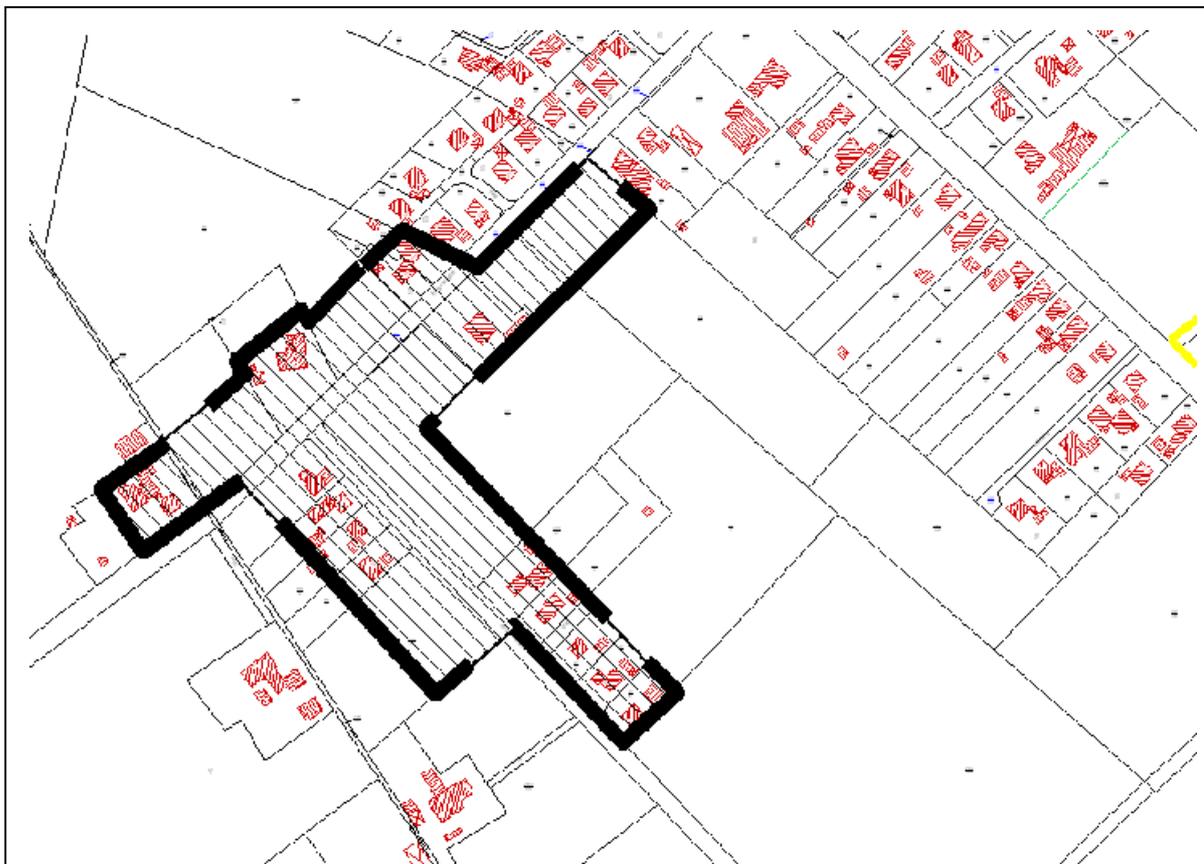


**Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung Bebauungsplan Nr. 5a**

Kartenauszug 1 zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg

**„Bebauungsplan Nr. 45 - Achtern Busch/Korsorsstraße, Achternmeer - und  
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 - Hermann-Meyer-Straße, Hundsmühlen“**

in der Ausgabe 36/2006 vom 6. Oktober 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

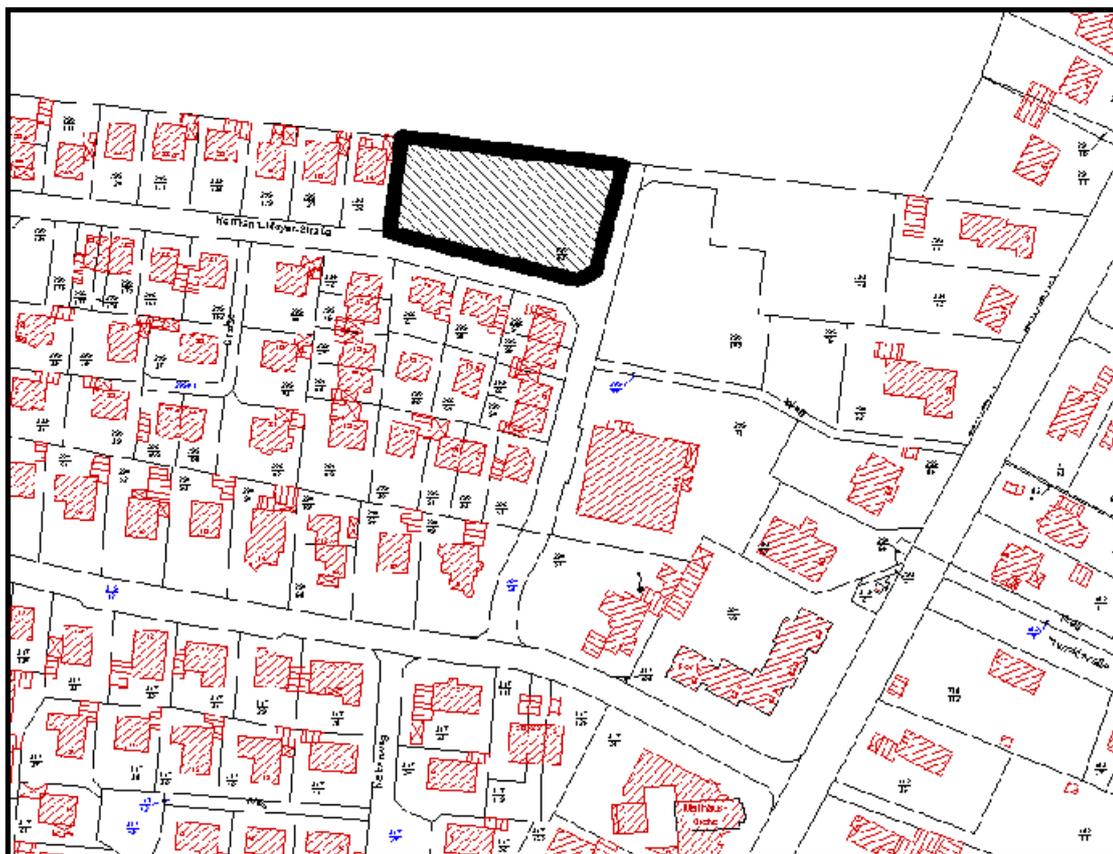


**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45, Achtern Busch/Korsorsstraße, Achternmeer**

Kartenauszug 2 zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg

**„Bebauungsplan Nr. 45 - Achtern Busch/Korsorsstraße, Achternmeer - und  
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 - Hermann-Meyer-Straße, Hundsmühlen“**

in der Ausgabe 36/2006 vom 6. Oktober 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



**Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58,  
Hermann-Meyer-Straße, Hundsmühlen**

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, 13. Oktober 2006

Nr. 37

**A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

*Zweckverband Verkehrsverbund:*

Bremen/Niedersachsen:

Fortschreibung des Kapitel

„C3 Linienbündelung“ ..... 171

*Gemeinde Dötlingen:*

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64

„Gewerbegebiet Neerstedt“ ..... 171

**C. Sonstiges**

## **B Bekanntmachungen der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

### **Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)**

Die Verbandsversammlung des ZVBN hat am 22. September 2006 die Fortschreibung des Kapitels „C 3 Linienbündelung“ des Nahverkehrsplans 2003-2007 beschlossen.

Der Text des fortgeschriebenen Kapitels und die zugehörige Karte stehen zum Download auf [www.zvbn.de/bibliothek](http://www.zvbn.de/bibliothek) zur Verfügung.

Bremen, den 29. September 2006

Christof Herr  
Geschäftsführer

### **Gemeinde Dötlingen**

#### **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung, hier: Bebauungsplan Nr. 64 „Gewerbegebiet Neerstedt“**

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 18.07.2006 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 64 „Gewerbegebiet Neerstedt“ einschl. Begründung mit örtlichen Bauvorschriften sowie den Umweltbericht als Sitzung beschlossen.

Der entsprechende Geltungsbereich ist im nebenstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

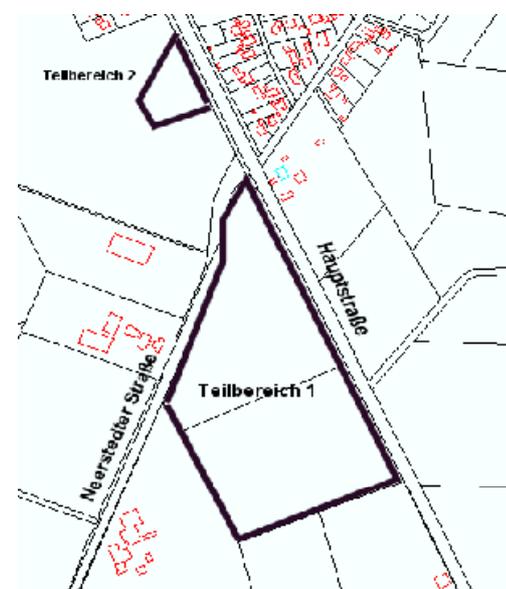
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Gewerbegebiet Neerstedt“ einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 16, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt der Bebauungsplan Nr. 64 „Gewerbegebiet Neerstedt“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64:



Gemeinde Dötlingen  
– Der Bürgermeister –  
Pauka

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [hauptamt@oldenburg-kreis.de](mailto:hauptamt@oldenburg-kreis.de)

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

2006

Freitag, den 20. Oktober 2006

Nr. 38

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises  
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-  
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,  
Samtgemeinde Harpstedt und  
Verbände**

*Gemeinde Ganderkesee*

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 (östlich  
Mühlenstraße/nördlich Ebereschenweg) ..... 173

**C. Sonstiges**

## **B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

### **Gemeinde Ganderkesee**

#### **Amtliche Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 (östlich Mühlenstraße/nördlich Ebereschenweg) als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 155 (östlich Mühlenstraße/nördlich Ebereschenweg) in Kraft. Die für den Bebauungsplan 155 geltenden örtlichen Bauvorschriften werden für den Bereich der 1. Änderung außer Kraft gesetzt. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB (in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

#### **Gerold Sprung**

*Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 174*

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

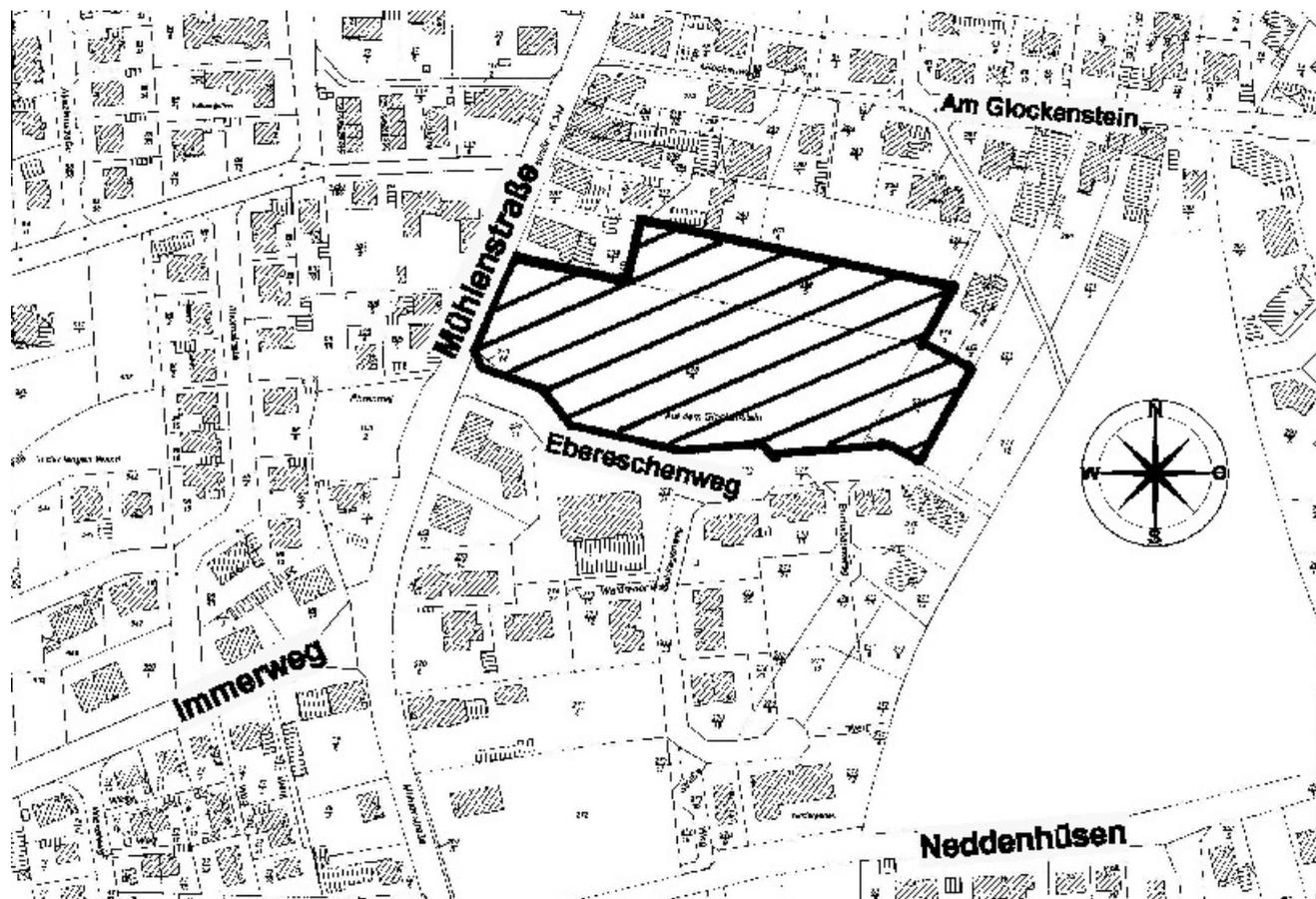
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee  
„1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 (östlich Mühlenstraße/nördlich Ebereschenweg)“  
in der Ausgabe 38/2006 vom 20. Oktober 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

2006

Freitag, den 27. Oktober 2006

Nr. 39

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises  
Oldenburg**

Kreistagssitzung ..... 176

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-  
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,  
Samtgemeinde Harpstedt und  
Verbände**

**C. Sonstiges**

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg**

### **Kreistagssitzung**

Nr. 307 am 31.10.2006 um 17.00 Uhr in Wildeshausen  
(Kreishaus)

### **Tagesordnung**

#### II. Öffentlicher Teil

6. Feststellung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
7. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 18.07.2006 -öffentlicher Teil -
8. Bericht und Mitteilungen des Landrates
9. Aussprache zu dem Punkt 08

Nach Tagesordnungspunkt 09 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

10. 11. Ergänzungsverordnung zur Naturdenkmal-Verordnung vom 29.06.1982: Löschung des Naturdenkmals „Sumpffläche beim Wüstenlander Sieltief (ND 601)“
11. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005; Erteilung der Entlastung
12. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006
13. Vertretung des Landkreises Oldenburg in Unternehmen und Einrichtungen; hier: Ablieferungspflicht von Aufwandsentschädigungen
14. Anfragen und Anregungen
15. Ehrungen und Verabschiedungen

### **Der Landrat - Eger**

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 10. November 2006

Nr. 40

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Vertretung des Landkreises Oldenburg in Unternehmen und Einrichtungen ..... 178

Öffentliche Sitzung des Kreistages ..... 178

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 .... 178

Wallheckendurchbruch nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ..... 178

11. Ergänzungsverordnung zur Verordnung zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Oldenburg vom 29.06.1982 ..... 179

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

### C. Sonstiges

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Vertretung des Landkreises Oldenburg in Unternehmen und Einrichtungen;

hier: Ablieferungspflicht von Aufwandsentschädigungen

Der Kreistages des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 31.10.2006 zu dem o.g. Thema folgenden Beschluss gefasst. Der Beschluss wird gem. § 111 Abs. 7 NGO i.V.m. § 65 NLO öffentlich bekannt gemacht:

„(1)

Die bereits gewährten Aufwandsentschädigungen werden als angemessen angesehen.

(2)

Die Höchstgrenze der angemessenen Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Vertreter/in des Landkreises Oldenburg wird gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 111 Abs. 7 und 8 NGO auf eine Bruttojahresvergütung von 5.500,00 € festgesetzt. § 75 a Abs. 3 NBG gilt entsprechend. Oberhalb dieser Höchstgrenze tritt eine Ablieferungspflicht an den Landkreis Oldenburg ein.“

---

### Öffentliche Sitzung

#### Kreistag

Nr. 308 am 14.11.2006 um 17.00 Uhr in Wildeshausen (Kreishaus)

#### Tagesordnung

##### I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Pflichtenbelehrung und förmliche Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten
3. Feststellung der Fraktionen und Gruppen und ihrer Stärke
4. Wahl der / des Kreistagsvorsitzenden
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Bestimmung der Vertreter der / des Kreistagsvorsitzenden
7. Erlass einer Geschäftsordnung
8. Zusammensetzung und Bildung des Kreisausschusses
9. Wahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen des Landrates (stv. Landräte) und Bestimmung der Vertretungsreihenfolge
10. Hinweis an den Landrat auf die frühere Vereidigung
11. Bildung der Ausschüsse
12. Zuteilung der Ausschussvorsitze auf die Fraktionen und Gruppen und Benennung der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter
13. Bestimmung von Mitgliedern für den Grundstücksverkehrsausschuss
14. Wahl des Kreisjägermeisters
15. Wahl der Mitglieder des Jagdbeirates
16. Bestimmung der Mitglieder des Beirates der Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und ihrer Stellvertreter/ innen

17. Bestellung der / des Kreisbeauftragte/n für Naturschutz und Landschaftspflege
18. Wahl bzw. Bestimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Oldenburg in den verschiedenen Organisationen / Unternehmen / Einrichtungen
19. Bestimmung der Mitglieder des Ausschusses sozial erfahrener Dritter
20. Bericht und Mitteilungen des Landrates
21. Anfragen und Anregungen

### Der Landrat - Eger

---

#### Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 31.10.2006 die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2005 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2005 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2005 liegen in der Zeit vom 13.11.2006 bis 22.11.2006 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 01.11.2006

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat

Eger

---

#### Wallheckendurchbruch nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Im Verfahren zur Genehmigung der Herstellung eines 8 Meter breiten Wallheckendurchbruches auf dem Flurstück 110/1, Flur 6, Gemarkung Hude, beantragt durch Herrn Henning Struthoff, Pohlweg 10, 27798 Hude, hat der Landkreis Oldenburg nach entsprechender Vorprüfung gemäß § 3 NUVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 4 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 01.11.2006

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat - Eger  
- Amt für Naturschutz und Landschaftspflege -

---

**11. Ergänzungsverordnung zur Verordnung zur Unterschutzstellung von Naturdenkmalen im Landkreis Oldenburg vom 29.06.1982, bekannt gemacht am 27.08.82 (Amtsblatt d. Bez.Reg. Weser-Ems, Nr. 34, Seite 832), textlich geändert durch Verordnung vom 22.05.86 (Amtsblatt d. Bez.Reg. Weser-Ems, Nr. 33, Seite 908) und zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.10.2000 (Amtsblatt d. Bez.Reg. Weser-Ems, Nr. 51, Seite 1.140).**

Aufgrund der §§ 27 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 11.04.1994 (Nieders. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nieders. GVBl. S. 210), hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 31.10.2006 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Aufhebung von Vorschriften**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die 4. Ergänzungsverordnung vom 09.01.1985 (Amtsblatt d. Bez.Reg. Weser-Ems, Nr. 12, Seite 315), zuletzt geändert durch die 10. Ergänzungsverordnung v. 17.10.2000 (Amtsblatt d. Bez.Reg. Weser-Ems, Nr. 51, Seite 1.140) in Bezug auf die nachfolgend genannte Nummer in der Gemeinde Hude aufgehoben:

ND 601 (ND OL 125) Sumpffläche beim Wüstenlander Sieltief

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wildeshausen, den 31.10.2006

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat - Eger  
- Amt für Naturschutz und Landschaftspflege -

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 24. November 2006

Nr. 41

**A. Bekanntmachungen des Landkreises  
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-  
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,  
Samtgemeinde Harpstedt und  
Verbände**

*Gemeinde Hatten*

Verordnung der Gemeinde Hatten über die Öffnung  
von Verkaufsstellen in der Ortschaft Sandkrug und im  
Wirtschaftspark Sandkrug ..... 181

*Gemeinde Kirchseelte*

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchseelte für das  
Jahr 2007 ..... 181

**C. Sonstiges**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

**Gemeinde Hatten**

**Verordnung  
der Gemeinde Hatten**

**über die Öffnung von Verkaufsstellen in der  
Ortschaft Sandkrug und  
im Wirtschaftspark Sandkrug**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (Bundesgesetzblatt Nr. 1 Seite 875), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Niedersächsischen Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 491), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.11.2006 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

Aus Anlass des „Weihnachtsbasares“ am 26. November 2006 dürfen die Verkaufsstellen in der Ortschaft Sandkrug und im Wirtschaftspark Sandkrug in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage vom 07.03.1995, in der zurzeit gültigen Fassung, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

**§ 3**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen gem. § 24 (1) Ladenschlussgesetz Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Kirchhatten, den 15.11.2006

Gemeinde Hatten

Elke Szepanski  
Bürgermeisterin

**Gemeinde Kirchseele**

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Kirchseele für das Jahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kirchseele in seiner Sitzung am 31. Oktober 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird  
im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 903.600 Euro  
in der Ausgabe auf 903.600 Euro

im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 348.600 Euro  
in der Ausgabe auf 348.600 Euro  
festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und  
Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht  
veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das  
Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- |   |       |     |
|---|-------|-----|
| 1. Grundsteuer für die                      |       |     |
| a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe |       |     |
| (Grundsteuer A)                             |       | 250 |
| %   |       |     |
| b) Grundstücke (Grundsteuer B)              | 250 % |     |
| 2. Gewerbesteuer                            | 250 % |     |

27243 Kirchseele, den 31.10.2006

(Raem)  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 27.11.2006 bis zum 08.12.2006 bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, den 15.11.2006  
Im Auftrag

(Mohr)



---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

2006

Freitag, den 01. Dezember 2006

Nr. 42

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg**

Anmeldung für die Jägerprüfung 2007 ..... 184

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

*Gemeinde Groß Ippener*

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Groß Ippener..... 184

**C. Sonstiges**

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg**

### **Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2007**

Die Jägerprüfung 2007 wird mit der Schießprüfung, die am 16.12.2006 und 20.12.2006 stattfindet, beginnen und im Mai 2007 mit dem schriftlich-praktischen Teil beendet werden.

Anmeldungen sind bis zum 08.12.2006 an den Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, zu richten.

Wildeshausen, den 23. November 2006

**LANDKREIS OLDENBURG**  
Der Landrat

Eger

## **B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

Gemeinde Groß Ippener

### **SATZUNG über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Groß Ippener**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 67 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVB1. S.382) hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 23.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§1**

Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von Euro 425,-, die seinem Vertreter zusteht, wenn er den Bürgermeister länger als einen Monat vertritt.

Der 1. stellv. Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von Euro 75,-.

#### **§2**

Die Satzung vom 13.12.2001 tritt außer Kraft.

#### **§3**

Die Satzung tritt am 01.12.2006 in Kraft.

Groß Ippener, den 23.11.2006

(Drube, Bürgermeister)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 8. Dezember 2006

Nr. 43

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des  
Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses . 186

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

*Gemeinde Dötlingen*  
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen  
über die Aufstellung und Änderung von  
Bauleitplänen..... 186

*Gemeinde Hude*  
Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die  
Regelung der Herstellungsmerkmale für die  
erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage  
„Klosterweg von der Jägerstraße bis zum  
Nonnenweg“ ..... 186

Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die  
Regelung der Herstellungsmerkmale für die  
erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage  
„Eulenring“ ..... 187

Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die  
Regelung der Herstellungsmerkmale für die  
erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage  
„Röntgenstraße/Humboldtstraße vom Max-von-  
Laue-Weg bis zur Lessingstraße“ ..... 187

### C. Sonstiges

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Nr. 1 am 12.12.2006 um 17.00 Uhr in Wildeshausen (Kreishaus)

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 07.03.2006.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Vorstellung des Vorentwurfs für den Neubau des Fachgymnasiums Wildeshausen
4. Rettungsdienst; Betriebsabrechnung Rettungsdienst für das Jahr 2005, Fortschreibung des Bedarfsplanes, Abschluss einer Vereinbarung mit den Kostenträgern Rettungsdienst für das Jahr 2007
5. Budgetierung und Kontingentierung der Haushaltsmittel Straßenbau
6. Radwegebaumaßnahmen an Landesstraßen; Fortschreibung des Radwegekonzeptes 2003
7. Fahrbahnsanierung der K 10
8. Umgestaltung des Einmündungsbereiches der K 348 in die L 868; Einrichtung eines Kreisverkehrsplatzes
9. Straßenseitengraben im Zuge der K 149 zwischen der Gemeindestraße „Am Denkmal“ und dem westlichen Vorfluter in Benthullen
10. Umgestaltung/Rückbau K 242 sowie Erhöhung der Verkehrssicherheit
11. Verkehrssituation auf der L 341 in dem Bereich Groß Köhren - Beckeln; Ausweitung der Geschwindigkeitsbegrenzung und Einrichtung eines Überholverbots
12. Mitteilungen des Landrates
13. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

## B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

### Gemeinde Dötlingen

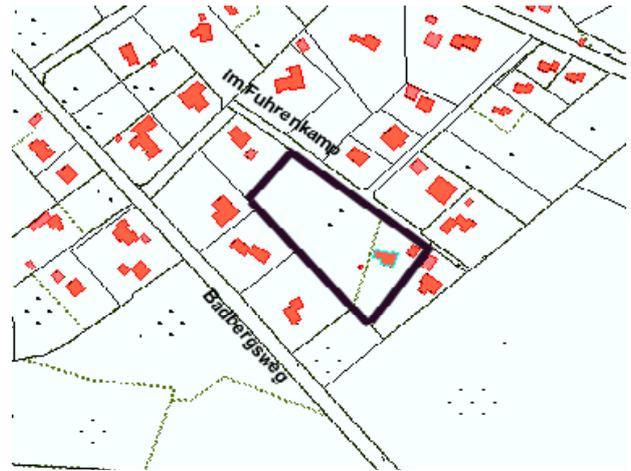
#### Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen

über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung. hier: 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 8 „Badbergsand“

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 26.10.2006 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Badbergsand“ einschl.

Begründung mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der entsprechende Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



Geltungsbereich 1. Änderung B-Plan Nr. 8 „Badbergsand“

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8 „Badbergsand“ einschließlich Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 16, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Badbergsand“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen – Der Bürgermeister – Pauka

### Gemeinde Hude

#### **Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Regelung der Herstellungsmerkmale für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Klosterweg von der Jägerstraße bis zum Nonnenweg“**

Gem. § 10 Ziffer 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hude (Oldb) vom 30.09.1987 hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in

seiner Sitzung am 30.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Abweichend von § 10 Ziffer 1 bis 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen werden die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlage „Klosterweg von der Jägerstraße bis zum Nonnenweg“ wegen einer verkehrsberuhigten Herstellung wie folgt festgelegt:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche mit Unterbau und gepflasterte Decke zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs,
2. Parkflächen mit Unterbau und Pflasterung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs,
3. gärtnerisch gestaltete Grünflächen,
4. Entwässerungseinrichtung,
5. betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unberührt.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Hude, den 04.12.2006

Gemeinde Hude (Oldb)

Axel Jahnz  
Bürgermeister

### **Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Regelung der Herstellungsmerkmale für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Eulenring“**

Gem. § 10 Ziffer 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hude (Oldb) vom 30.09.1987 hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 30.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Abweichend von § 10 Ziffer 1 bis 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen werden die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlage „Eulenring“ wegen einer verkehrsberuhigten Herstellung wie folgt festgelegt:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche mit Unterbau und gepflasterte Decke zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs,
2. Parkflächen mit Unterbau und Pflasterung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs,
3. gärtnerisch gestaltete Grünflächen,
4. Entwässerungseinrichtung,
5. betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unberührt.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Hude, den 05.12.2006

Gemeinde Hude (Oldb)

Axel Jahnz  
Bürgermeister

### **Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Regelung der Herstellungsmerkmale für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Röntgenstraße/Humboldtstraße vom Max-von-Laue-Weg bis zur Lessingstraße“**

Gem. § 10 Ziffer 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hude (Oldb) vom 30.09.1987 hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 30.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Abweichend von § 10 Ziffer 1 bis 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen werden die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlage „Röntgenstraße/Humboldtstraße vom Max-von-Laue-Straße bis zur Lessingstraße“ wegen einer verkehrsberuhigten Herstellung wie folgt festgelegt:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche mit Unterbau und gepflasterte Decke zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs,
2. Parkflächen mit Unterbau und Pflasterung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs,
3. gärtnerisch gestaltete Grünflächen,
4. Entwässerungseinrichtung,
5. betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unberührt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Hude, den 05.12.2006

Gemeinde Hude (Oldb)

Axel Jahnz  
Bürgermeister

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 15. Dezember 2006

Nr. 44

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages..... 190

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Unterhaltungsverband Wüstring ..... 190

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht..... 190

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

*Gemeinde Hude*  
XLI. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb) ..... 191

### C. Sonstiges

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Öffentliche Sitzung des Kreistages

Nr. 309 am 19.12.2006 um 17.00 Uhr in Wildeshausen (Kreishaus)

#### Tagesordnung

##### I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 14.11.2006 - öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Verlegung der Graf-Anton-Günther-Schule
4. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oldenburg
5. Nebenstelle des Landwirtschaftsamtes Oldenburg-Süd in Huntlosen
6. Niederlassungsprogramm
7. Festsetzung des Beitrages zur Kreisschulbaukasse im Haushaltsjahr 2007
8. Außenstelle Wildeshausen der Landesschulbehörde, Abteilung Osnabrück
9. Vorschlagsliste für die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern am Nds. Oberverwaltungsgericht Lüneburg
10. Bildung der Ausschüsse; hier: Benennung weiterer nicht stimmberechtigter Mitglieder der Kreistagsausschüsse
11. Wiederbestellung der Landschaftswacht
12. Berichte und Mitteilungen des Landrates
13. Aussprache zu Punkt 12.
14. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

#### 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Unterhaltungsverband Wüstring

Auf Grund der §§ 6, 47, 49 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.01.1991 (BGBl. I S. 405), geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Wüstring in seiner Sitzung am 11.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

##### I.

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Unterhaltungsverband Wüstring vom 15.09.1995, zuletzt geändert am 14.07.2005, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „und gehört keiner kommunalen Arbeitgebervereinigung an“ gestrichen.

##### II.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Huntlosen, den 11.12.2006

gez. Günther Lütje  
Verbandsvorsteher

gez. Buschan  
Geschäftsführer

**Landkreis Oldenburg** Wildeshausen, den 13.12.2006  
**Der Landrat**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

gez. Eger  
Landrat

#### 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht

Auf Grund der §§ 6, 47, 49 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.01.1991 (BGBl. I S. 405), geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss der Hunte-Wasseracht in seiner Sitzung am 05.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

##### I.

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht vom 29.06.1995, zuletzt geändert am 26.06.2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und gehört keiner kommunalen Arbeitgebervereinigung an“ gestrichen.
2. In § 25 Abs. 3 und in § 26 Abs. 2 wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen.

##### II.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Huntlosen, den 05.12.2006

gez. Onno Langhorst  
Verbandsvorsteher

gez. Buschan  
Geschäftsführer

**Landkreis Oldenburg** Wildeshausen, den 13.12.2006  
**Der Landrat**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

gez. Eger  
Landrat

## **B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

### **Gemeinde Hude**

#### **XLI. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb)**

Der Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, hat die vom Rat der Gemeinde Hude (Oldb) am 30.03.2006 beschlossene XLI. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 03.08.2006, Az. 3007-05-15, genehmigt.

Die XLI. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die XLI. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich der XLI. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Jahnz

*Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 192.*

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

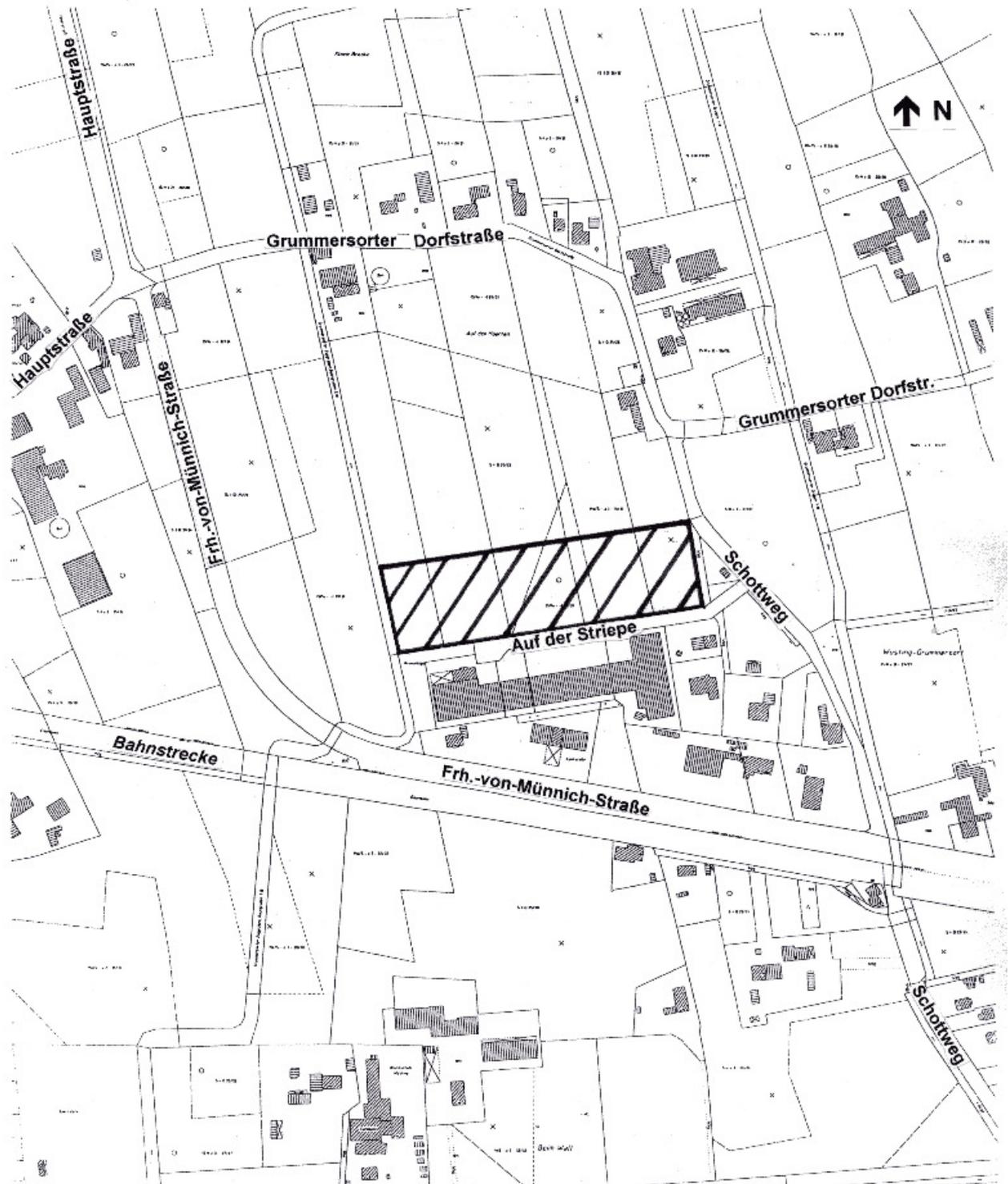
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude  
„**XLI. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb)**“  
in der Ausgabe 44/2006 vom 15. Dezember 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



# Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 22. Dezember 2006

Nr. 45

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des  
Landkreises Oldenburg ..... 194

Sandabbau nach dem Niedersächsischen  
Naturschutzgesetz (NNatG) und dem  
Niedersächsischen Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ..... 194

## B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

*Gemeinde Ganderkesee*  
2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde  
Ganderkesee ..... 194

*Gemeinde Hude*  
Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbegebiet Wüstring –  
nördlich der Straße „Auf der Striepe“  
der Gemeinde Hude (Oldb) ..... 194

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für  
die Straßenreinigung der Gemeinde  
Hude (Oldb) ..... 195

*Gemeinde Wardenburg*  
3. Nachtragshaushaltssatzung ..... 195

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus  
Grundstücksabwasseranlagen ..... 196

Satzung der Gemeinde Wardenburg über die  
Gewährung von Aufwandsentschädigungen und  
Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und  
des Verdienstausfalles an Ratsfrauen, Ratsherren  
und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen ..... 196

Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg ..... 198

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Erhebung von Gebühren für die  
Abwasserbeseitigung ..... 202

## C. Sonstiges

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oldenburg

Auf Grund der §§ 7, 8 und 36 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510 ff.) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 die folgende Satzung beschlossen:

- I. § 5 Abs. a der Hauptsatzung des Landkreises Oldenburg vom 18. Dezember 2001, zuletzt geändert am 21. Dezember 2004, wird wie folgt geändert:

#### § 5

##### Vermögensverfügung und Verträge

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000,00 € nicht übersteigt.
- II. Die Hauptsatzung des Landkreises Oldenburg vom 18. Dezember 2001, zuletzt geändert am 21. Dezember 2004, wird um folgenden Paragraphen ergänzt:

#### § 7 a

##### Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Neben der allgemeinen Vertreterin bzw. dem allgemeinen Vertreter beruft der Kreistag eine weitere leitende Beamtin bzw. einen weiteren leitenden Beamten als Kreisrätin bzw. Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit.

- III. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.

Wildeshausen, 19. Dezember 2006

Landkreis Oldenburg

Eger  
Landrat

### Bekanntmachung

**Sandabbau nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

hier: Sandabbau bei einer Tiefe von ca. 1,30 m bis ca. 8,00 m je nach Grundwasserstand auf einer Fläche von 3,9 ha (Abbaustätte ca. 4,7 ha) mit anschließender Entwicklung entsprechend den Zielsetzungen des Naturschutzes

Im Verfahren zur Genehmigung des Sandabbaues auf dem Flurstück 207/110, Flur 60, Gemarkung Ganderkesee, in Schlutter, beantragt durch die Firmen Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Hauptkanal links 88,

26852 Papenburg, sowie Wildeshauser Straßen- und Tiefbau GmbH & Co. KG, Düngruper Str. 67, 27793 Wildeshausen, hat der Landkreis Oldenburg nach entsprechender Vorprüfung gemäß § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 4 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 21. Dezember 2006

Eger - Der Landrat -  
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege

## B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

### Gemeinde Ganderkesee

#### 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 474) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichten. Die Unterrichtung ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll zu diesem Zwecke Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes durchführen. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ganderkesee, den 15. Dezember 2006

Gemeinde Ganderkesee

Alice Gerken-Klaas  
Bürgermeisterin

### Gemeinde Hude (Oldb)

Der Bürgermeister  
18.12.2006

**Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbegebiet Wüsting – nördlich der Straße „Auf der Striepe“ der Gemeinde Hude (Oldb)**

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 30.03.2006 den Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbegebiet Wüsting – nördlich der Straße „Auf der Striepe“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbegebiet Wüsting – nördlich der Straße „Auf der Striepe“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 80, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 80 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Jahnz

*Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf Seite 203.*

**5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Hude (Oldb)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 30.11.2006 folgende 5. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Hude (Oldb) vom 29.01.1976, zuletzt geändert am 30.06.2005, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Jahresgebührenschaft entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschaft mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Jahresgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10  
Fälligkeit

(1) Die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch Bescheid festzusetzende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Die Höhe der Abschlagszahlung wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.“

**Artikel 2**

„§ 11  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft.“

Gemeinde Hude (Oldb)

Hude, 30. November 2006

Axel Jahnz  
Bürgermeister

**Gemeinde Wardenburg**

**3. Nachtragshaushaltssatzung**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 14.12.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem **3. Nachtragshaushaltplan** werden

**im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen und Ausgaben gegenüber  
bisher **17.788.600,00 €**

erhöht um je **2.100.000,00 €**  
und nunmehr festgesetzt auf je **19.888.600,00 €**

und

**im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen und Ausgaben gegenüber  
bisher **6.077.300,00 €**  
erhöht um je **1.140.400,00 €**  
und nunmehr festgesetzt auf je **7.217.700,00 €**

§ 2

Kredite für Investitionen und  
Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht  
veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der  
Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite  
aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem  
bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wardenburg, den 15.12.2006

GEMEINDE WARDENBURG  
Die Bürgermeisterin

Martina N o s k e

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am  
18.12.2006 vom Landkreis Oldenburg (Oldb) mit  
Aktenzeichen: 20 – 15 14 01/7 erteilt. Der 3.  
Nachtragshaushaltsplan 2006 liegt gemäß § 86 Abs.  
2 NGO in der Zeit vom 27.12.2006 bis 08.01.2007  
während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim  
Fachbereich Finanzen, Soziales und Ordnung der  
Gemeindeverwaltung, Friedrichstr. 16, 26203  
Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, 18.12.2006

GEMEINDE WARDENBURG  
Die Bürgermeisterin  
N o s k e

**7. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser  
aus Grundstücksabwasseranlagen**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen  
Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996  
(Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 22.04.2005 (Nds.  
GVBl. 2005 S. 110), § 149 des Niedersächsischen  
Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10.06.2004  
(Nds. GVBl. S. 171), geändert am 17.12.2004 (Nds. GVBl.  
2004 S. 664) und § 5 des Niedersächsischen  
Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom  
11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am  
20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001 S. 701), hat der Rat der  
Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 14.12.2006  
folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von  
Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der  
Gemeinde Wardenburg vom 16.01.1992 in der Fassung  
vom 08.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die  
Abwasserbeseitigung je cbm
- a) aus abflusslosen Sammelgruben 5,57 €  
b) aus Hauskläranlagen 48,63 €

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Wardenburg, 18.12.2006

Gemeinde Wardenburg

Martina Noske  
Bürgermeisterin

**Satzung der Gemeinde Wardenburg über die  
Gewährung von Aufwandsentschädigungen und  
Fahrkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und  
des Verdienstaufalles an Ratsfrauen, Ratsherren  
und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen  
Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl.  
S. 202), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner  
Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**I. Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat  
angehörige Ausschusmitglieder**

**§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles werden ausschließlich im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

**§ 2 - Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €. Zusätzlich wird für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse, der Fraktionen und für die von der Gemeinde anberaumten Besichtigungen, Besprechungen und Bereisungen innerhalb des Gemeindegebietes ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gezahlt. Für Besichtigungen, die außerhalb des Gemeindegebietes stattfinden, gilt § 6 dieser Satzung.
- (2) Bei aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Dauert eine Sitzung oder dauern aufeinander folgende Sitzungen länger als 6 Stunden, so wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt. Dies gilt nicht für Besichtigungen und Bereisungen.
- (4) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen pro Kalenderjahr begrenzt. Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen muss schriftlich nachgewiesen werden.

**§ 3 - Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister/innen, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

Neben dem Betrag nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

an den / die 1. stv. Bürgermeister/in	465,00€
an den / die 2. stv. Bürgermeister/in	235,00€
an Fraktionsvorsitzende	95,00 €
an Fraktionsvorsitzende zusätzlich je Fraktionsmitglied	5,50 €
an Beigeordnete und Grundmandatsinhaber/innen im Verwaltungsausschuss	65,00 €

**§ 4 - Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine

Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.

- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (3) § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

**§ 5 - Fahrtkosten**

Für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb des Gemeindegebietes werden bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges monatlich Fahrtkosten an

Ratsfrauen und Ratsherren	20,00 €
Beigeordnete	25,00 €
1. stv. Bürgermeister/in	30,00 €
2. stv. Bürgermeister/in	30,00 €

gezahlt.

**§ 6 - Reisekosten**

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Maßgebend für die Berechnung der danach zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder ist die Reisekostenstufe, der die Bürgermeisterin angehört.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder und Auslagen gezahlt.

**§ 7 - Verdienstaufall**

- (1) Verdienstaufall ist die durch die Wahrnehmung des Mandats bedingte Einkommensminderung. Bei Arbeitnehmern ist dies der tatsächlich entgangene Arbeitsverdienst; bei Selbständigen der nachgewiesene bzw. glaubhafte Verdienstaufall.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht neben dem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Verdienstaufall wird bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € pro Stunde gewährt.
- (3) Wer ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keinen Verdienstaufall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufalles bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 €, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

- (4) Verdienstausschlag sowie die Entschädigung durch Pauschalstundensatz werden für Tätigkeiten innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Für Selbständige und Landwirte wird die regelmäßige Arbeitszeit auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr werktäglich festgesetzt. Zu den tatsächlichen Sitzungs- und Besprechungszeiten sind die An- und Abfahrtszeiten bis zu jeweils einer Stunde hinzuzurechnen. Bei einer nachgewiesenen Schichtarbeit gilt die zeitliche Begrenzung nicht.
- (5) Der Verdienstausschlag und der Pauschalstundensatz werden auf Antrag für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse sowie für sonstige Tätigkeiten in Ausübung des Mandats gewährt.

### **§ 8 - Ruhensvorschriften**

- (1) Ruht das Mandat, entfällt der Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung.
- (2) Wird die Funktion als 1. oder 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in, als Fraktionsvorsitzende/r oder Beigeordnete/r wegen Verhinderung länger als zwei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfallen Entschädigungsansprüche für den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesem Falle erhält der/die jeweilige Vertreter/in die zustehende Entschädigung.
- (3) Treffen (auch durch den Vertretungsfall) mehrere Ansprüche auf Aufwandsentschädigung gem. § 3 dieser Satzung aufeinander, wird die höchste Entschädigung gezahlt.

## **II. Sonstige ehrenamtlich Tätige**

### **§ 9 - Bezirksvorsteher/innen**

- (1) Die Bezirksvorsteher/innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt berechnet:
- a) Pauschalbetrag je Ort- bzw. Bauerschaft 102,50 €  
b) je Einwohner/in
- |   |        |
|---|--------|
| 1. Bauerschaften  | 0,60 € |
| 2. geschlossene Ortschaften<br>(Achtermeer, Hundsmühlen,<br>Südmoslesfehn, Tungeln, Wardenburg) | 0,50 € |
- (2) Die Zahl der Einwohner/innen wird nach dem Stand vom 01.09. festgestellt und die Aufwandsentschädigung zum 01.10. eines jeden Jahres gezahlt.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind der Verdienstausschlag, die Fahrtkosten und die notwendigen Auslagen abgegolten.

### **§ 10 - Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach der hierfür bestehenden besonderen Satzung.

## **III. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 11 - Übertragbarkeit der Entschädigungsansprüche**

Die Entschädigungsansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

### **§ 12 - Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungsansprüche**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers / der Empfängerin.

### **§ 13 - Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausschlages an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Fassung vom 23.06.2005 außer Kraft.

Wardenburg, den 14.12.2006

GEMEINDE WARDENBURG

Martina Noske  
Bürgermeisterin

## **Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg**

Aufgrund der §§ 6, 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 202) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 14.12.2006 die nachfolgende Änderung der Hauptsatzung vom 13.12.2005 beschlossen:

### **I. Die Gemeinde**

- § 1 Name und Rechtspersönlichkeit  
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

### **II. Der Rat**

- § 3 Mitglieder des Rates  
§ 4 Aufgaben des Rates  
§ 5 Festlegung von Wertgrenzen  
§ 6 Zuständigkeiten  
§ 7 Ratsvorsitzende/r  
§ 8 Vertretung des / der Ratsvorsitzenden  
§ 9 Ausschüsse  
§ 10 Geschäftsordnung  
§ 11 Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Aufwandsentschädigung

### **III. Verwaltungsausschuss**

- § 12 Zusammensetzung  
§ 13 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

### **IV. Die Bürgermeisterin und die Verwaltung**

- § 14 Die Bürgermeisterin  
§ 15 Aufgaben der Bürgermeisterin  
§ 16 Vertretung der Bürgermeisterin  
§ 17 Beamte, Angestellte, Arbeiter  
§ 18 Einwohnerversammlungen

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 20 Bezirksvorsteher

V. Schlussbestimmungen

**I. Die Gemeinde**

**§ 1 - Name und Rechtspersönlichkeit**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Gemeinde Wardenburg".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Folgende Gemeindeteile innerhalb des Gemeindegebietes sind gemäß § 13 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) besonders benannt worden:

Achternholt, Achternmeer, Astrup, Benthullen, Charlottendorf-Ost, Charlottendorf-West, Harbern I, Harbern II, Höven, Hundsmühlen, Klein Bümmerstede, Littel, Oberlethe, Südmoslesfehn, Tungen, Wardenburg, Westerborg, Westerholt.

**§ 2 - Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wardenburg zeigt den Glockenturm der Wardenburger Kirche und darüber den gespaltenen Schild des früheren Geschlechts derer von West-erholte mit links einem blauen Balken auf weißem Feld und rechts einem weißen Balken auf blauem Feld.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Wardenburg zeigt im oberen Feld die Farbe blau und im unteren Feld die Farbe weiß. Die Mitte der Flagge ist mit dem Wappen der Gemeinde belegt.
- (3) Das Siegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Wardenburg".

**II. Der Rat**

**§ 3 - Mitglieder des Rates**

- (1) Die Zahl der Ratsmitglieder richtet sich nach § 32 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.
- (2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschliebung als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.
- (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind als Einzelpersonen, unbeschadet des Überwachungsrechtes des Rates gemäß § 40 Absatz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.

**§ 4 - Aufgaben des Rates**

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich gem. § 40 Abs. 2 NGO im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten gemäß § 40 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

**§ 5 - Festlegung von Wertgrenzen**

- (1) Für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO gelten folgende Zuständigkeiten:  
bei Grundstücksangelegenheiten  
Rat über 60.000,00 €  
Verwaltungsausschuss bis 60.000,00 €  
Bürgermeisterin bis 5.000,00 €  
in sonstigen Vermögensangelegenheiten  
Rat über 25.000,00 €  
Verwaltungsausschuss bis 25.000,00 €
- (2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge als Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO (Verträge z. B. mit Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern) nicht, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € nicht übersteigt.

**§ 6 - Zuständigkeiten**

- (1) Die Bürgermeisterin ist zuständig für die ihr nach den §§ 62 ff. NGO oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben. Dazu gehören unter anderem:
  - (a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
  - (b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, z. B.
    - Heranziehung zu Gemeindeabgaben
    - Erteilung von Prozessvollmachten
    - Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegung von Rechtsmitteln
    - Löschungsbewilligungen
    - Abtretungserklärungen
    - Vorrangseinräumungen
  - (c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
    - Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
    - Aufträge nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
    - sonstige Aufträge über Lieferungen und Leistungen bis 25.000,00 €

- Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt und die Deckung gewährleistet ist bis 2.500,00 €
- bei Erlass von Forderungen bis 500,00 €
- bei Stundung und Niederschlagungen von Forderungen ohne Wertgrenze

- (2) Werden Aufträge nach VOL über 25.000,00 € oder nach VOB über 50.000,00 € erteilt, so berichtet die Bürgermeisterin im Verwaltungsausschuss.

#### **§ 7 - Ratsvorsitzende/r**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den/die Ratsvorsitzende/n nach näherer Bestimmung des § 43 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, er erhält die Ordnung aufrecht, stellt die Beschlussfähigkeit fest und übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus.

#### **§ 8 - Vertretung des/r Ratsvorsitzenden**

Der Rat wählt aus seiner Mitte zwei Vertreter/innen des/r Ratsvorsitzenden.

#### **§ 9 - Ausschüsse**

- (1) Der Rat kann nach seinem Ermessen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse nach näherer Bestimmung des § 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung bilden (Ratsausschüsse). Er kann neben Ratsmitgliedern andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Bestimmung von Vertretern der Ausschussmitglieder wird durch die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde geregelt.
- (3) Der Rat hat ferner die gesetzlich vorgeschriebenen Ratsausschüsse sowie gegebenenfalls sonstige Ausschüsse der Gemeinde zu bilden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen (§ 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung). Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben kein Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

#### **§ 10 - Geschäftsordnung**

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlperiode. Diese regelt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse im Rahmen der Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

#### **§ 11 - Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung**

Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen werden besonders geregelt.

### **III. Verwaltungsausschuss**

#### **§ 12 - Zusammensetzung**

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Grundmandatsinhaber). Die Zahl der Beigeordneten bestimmt sich nach § 56 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.
- (2) Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin. Sie wird gemäß § 16 dieser Hauptsatzung vertreten.
- (3) Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die/der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist ein/e Vertreter/in zu bestimmen. Diese/r nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses nur teil, wenn das von ihm/ihr vertretene Mitglied verhindert ist. Die Vertretung der Bürgermeisterin in der Führung des Vorsitzes gemäß Absatz (2) wird hierdurch nicht berührt. Die Fraktionen oder Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter/innen, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, untereinander vertreten; ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein/e zweite/r Vertreter/in bestimmt werden.
- (4) Ratsmitglieder, die nicht Beigeordnete sind, können an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Für Zuhörer gilt § 26 der Niedersächsischen Gemeindeordnung entsprechend.

#### **§ 13 - Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahrensweise regeln die § 56 bis § 60 NGO.
- (3) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.

### **IV. Die Bürgermeisterin und die Verwaltung**

#### **§ 14 - Die Bürgermeisterin**

Die Bürgermeisterin ist hauptamtlich tätig. Sie ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Bürgermeisterin wird von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt.

#### **§ 15 - Aufgaben der Bürgermeisterin**

- (1) Der Bürgermeisterin obliegen die ihr durch Gesetz, insbesondere durch § 62 der Niedersächsischen Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben, sowie die Angelegenheiten, die ihr vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss durch besonderen Beschluss übertragen werden.
- (2) Die Bürgermeisterin leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung; sie regelt im Rahmen der Richtlinien des Rates die Geschäftsverteilung. Sie erlässt die notwendigen Dienst- und Geschäftsanweisungen für die Regelung des Dienstbetriebes und des Geschäftsganges.

Die Bürgermeisterin vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

#### **§ 16 - Vertretung der Bürgermeisterin**

- (1) Der Rat wählt aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter / Vertreterinnen der Bürgermeisterin. Der/die erste Vertreter/in führt die Bezeichnung Erste/r stellvertretender/r Bürgermeister/in. Der /die zweite Vertreter/in führt die Bezeichnung Zweite/r stellvertretende/r Bürgermeister/in.

Sie vertreten die Bürgermeisterin bei

- der repräsentativen Vertretung der Gemeinde
- der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses
- der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung.

Für alle anderen Fälle der Vertretung beauftragt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin eine Beamtin/einen Beamten oder eine Beschäftigte/einen Beschäftigten mit der allgemeinen Vertretung.

- (2) Die Bürgermeisterin kann andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in ihrer Vertretung beauftragen.

#### **§ 17 – Beamte und Beschäftigte der Gemeinde Wardenburg**

- (1) Der Rat beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin über die Ernennung der Beamten/innen der Gemeinde, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung. Er kann diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamten/innen durch besonderen Beschluss dem Verwaltungsausschuss übertragen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Gemeinde, soweit Nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Er legt die Anzahl der jährlich zu vergebenden Ausbildungsplätze fest.
- (3) Gemäß § 80 Absatz 4 NGO werden folgende Angelegenheiten der Bürgermeisterin übertragen
  - Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten im Kindergartenbereich, soweit es sich nicht um die Kindergartenleiter/innen und deren/dessen Stellvertreter/innen handelt;

- Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8, soweit ihnen keine Führungs- und Leitungsfunktion zukommt;
- Einstellung von Auszubildenden
- Eingruppierung und Zulagengewährung bei Beschäftigten;
- Genehmigung und Versagung von Nebentätigkeiten bei Beschäftigten der Gemeinde und Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Genehmigung von Tätigkeiten, die auch eine für die Gemeinde Wardenburg erhebliche Außenwirkung entfalten;
- kurzfristige Beschäftigungen aufgrund von Krankheitsfällen in allen Bereichen.

#### **§ 18 - Einwohnerversammlungen**

- (1) Die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates und durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin soll die Einwohnerinnen und Einwohner auch in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde unterrichten. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Teilnehmungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

#### **§ 19 - Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin.
- (2) Satzungen werden im Verkündungsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung ist in der Tageszeitung (Landkreisausgabe der Nordwest-Zeitung) hinzuweisen.
- (3) Verordnungen werden im Verkündungsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung ist in der Tageszeitung (Landkreisausgabe der Nordwest-Zeitung) hinzuweisen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung (Landkreisausgabe der Nordwest-Zeitung) veröffentlicht.
- (5) Nach der Änderung von Satzungen oder Verordnungen wird die Bürgermeisterin ermächtigt, im Verkündungsblatt für den Landkreis Oldenburg die jeweils gültige neue Gesamtfassung bekannt zu machen. Auf die Bekanntmachung ist in der Tageszeitung (Landkreisausgabe der Nordwest-Zeitung) hinzuweisen.
- (6) Für Bekanntmachungen, die die Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, städtebaulichen Satzungen und vergleichbaren Planungen in den Gemeindeteilen Hundsmühlen, Südmoslesfehn und Tungeln betreffen gilt Folgendes:

Satzungs- und Feststellungsbeschlüsse werden im Verkündungsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung ist in der Tageszeitung (Landkreis- und Stadtausgabe der Nordwest-Zeitung) hinzuweisen.

Sonstige Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung (Landkreis- und Stadtausgabe der Nordwest-Zeitung) bekannt gemacht.

#### **§ 20 - Bezirksvorsteher**

- (1) Zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben bedient sich die Gemeinde der Bezirksvorsteher/innen.
- (2) Für jede Bauernschaft wird vom Rat der Gemeinde auf Vorschlag der wahlberechtigten Einwohner der Bauernschaft ein/e Bezirksvorsteher/in bestellt.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Vorstehende Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Diesbezüglich tritt die bisherige Hauptsatzung vom 13.12.2005 außer Kraft.

Wardenburg, den

GEMEINDE WARDENBURG

Martina Noske  
(Bürgermeisterin)

#### **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 22.04.2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 110), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001 S. 701) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum

Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001 S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die öffentlicher Abwasseranlage vom 01.07.2005 wird in der Fassung vom 08.12.2005 wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm. Abwasser 2,08 €.

#### **§ 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Wardenburg, 18.12.2006

Gemeinde Wardenburg

Martina Noske  
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

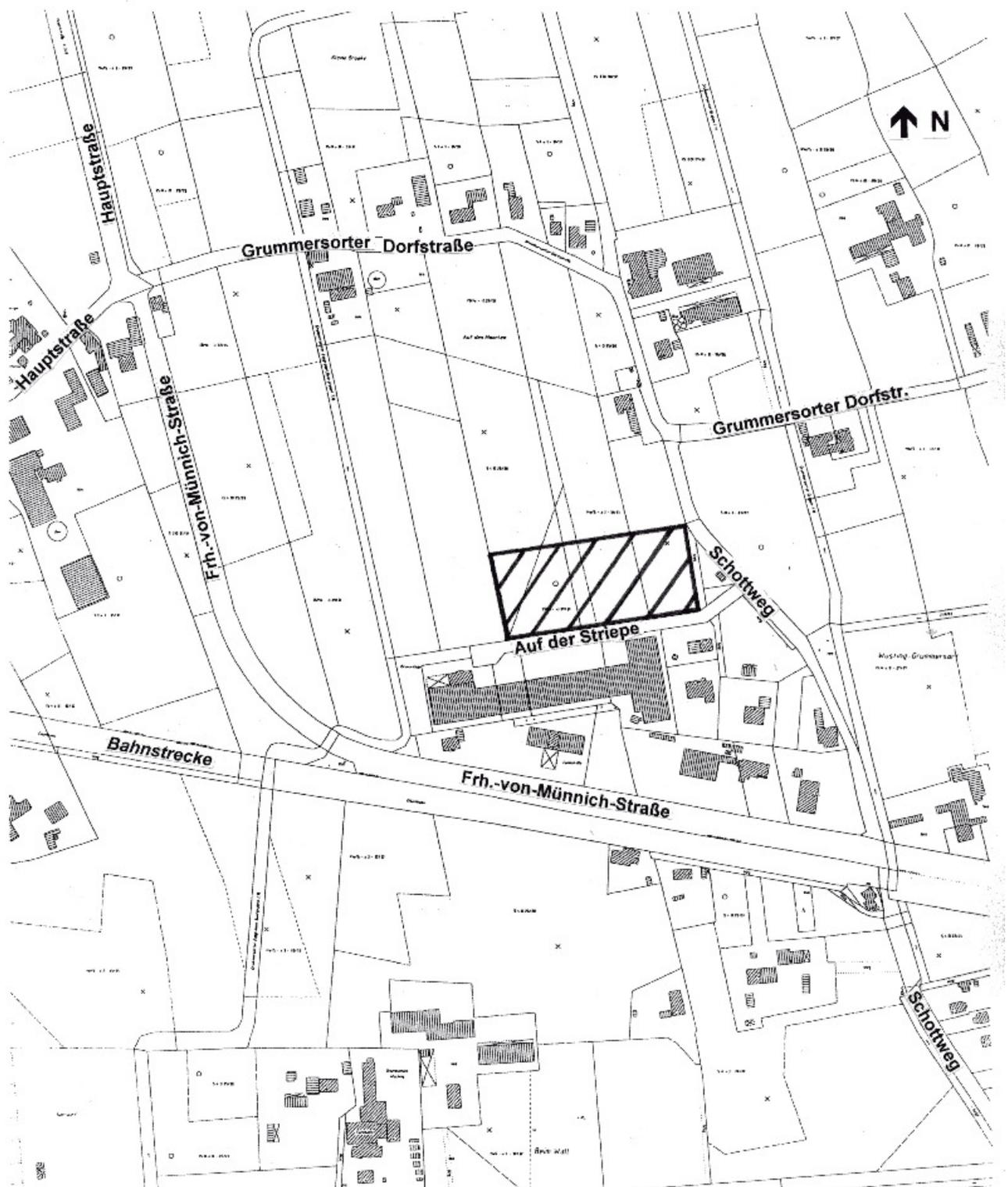
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [hauptamt@oldenburg-kreis.de](mailto:hauptamt@oldenburg-kreis.de)

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude  
„Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbegebiet Wüstring – nördlich der Straße „Auf der Striepe“  
der Gemeinde Hude (Oldb)“  
in der Ausgabe 45/2006 vom 22. Dezember 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

2006

Freitag, den 29. Dezember 2006

Nr. 46

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung über eine gemeinsame Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land..... 205

Genehmigung über die in der Sitzung am 29.05.2006 beschlossene Vereinbarung zur Errichtung der „Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land AöR“ ..... 208

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ..... 208

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

*Gemeinde Ganderkesee*  
78. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 201 – Ganderkesee, „Am Schürbusch / Nordweg / Am Steinacker“ ..... 209

### C. Sonstiges

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg**

### **Satzung über eine gemeinsame Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

(1) Der Landkreis Ammerland, der Landkreis Cloppenburg, die kreisfreie Stadt Delmenhorst, die kreisfreie Stadt Oldenburg, der Landkreis Oldenburg und der Landkreis Wesermarsch errichten für das in § 2 festgesetzte Versorgungsgebiet eine gemeinsame Anstalt als Trägerin einer Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Trägerkörperschaften übertragen die ihnen nach den § 6 NRettdG und § 3 I Nr. 5 NBrandSchG obliegenden Aufgaben auf die Anstalt. Darüber hinaus unterstützt die Anstalt die beteiligten Kommunen in Fällen des Katastrophenschutzes.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz am Standort der Großleitstelle Oldenburger Land und trägt die Bezeichnung „Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land AöR“ (Großleitstelle Oldenburger Land). Bis zur Inbetriebnahme der neuen Großleitstelle Oldenburger Land ist der Sitz in Wildeshausen.

(3) Die Anstalt übernimmt die Aufgabe der Errichtung und des Betriebes einer gemeinsamen, integrierten Großleitstelle Oldenburger Land als eigene Aufgabe. Zur Errichtung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der technischen Anlagen, kann sie sich Dritter bedienen.

(4) Hauptzweck ist das Errichten, Betreiben und Unterhalten der Großleitstelle Oldenburger Land für die Feuerwehren und die Rettungsdienste der Trägerkörperschaften und dadurch die Erzielung wirtschaftlicher Kostenvorteile gegenüber den bisherigen Einzeleinrichtungen. Die Anstalt gewährleistet den technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Aufbau einer Großleitstelle Oldenburger Land für die Trägerkörperschaften. Dazu gehört auch die Erarbeitung der Grundlagen für eine optimierte Standortentscheidung durch die Trägerkörperschaften. Zu den wirtschaftlich zu erbringenden Aufgaben der Großleitstelle Oldenburger Land gehören insbesondere:

- a) Im Rahmen des Leitstellenbetriebes hat die Anstalt alle eingehenden Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen für Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz entgegen zu nehmen. Weitere Aufgaben sind die Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte und –mittel sowie die Begleitung und Unterstützung der Einsatzleitungen.
- b) Zum Betrieb der Großleitstelle Oldenburger Land gehört ein Krankenbettennachweis. Die Anstalt als Betreiber der Großleitstelle Oldenburger Land vereinbart mit den Trägern geeigneter Krankenhäuser Form, Inhalt und Verfahren der dafür notwendigen Meldungen.
- c) Zu den Aufgaben gehört auch das Führen einer Übersicht über die jeweils Dienst habenden Apotheken und einer Übersicht über Giftnotrufe und

weitere Notrufangebote, Blutspendezentralen und vergleichbare zentrale Einrichtungen.

- d) Die Großleitstelle Oldenburger Land unterstützt die Trägerkörperschaften in Fällen des Katastrophenschutzes im bestmöglichen Umfang.
- e) Die Großleitstelle Oldenburger Land kann die Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes übernehmen. Einzelheiten hierfür sind vertraglich zu regeln.
- f) Außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Trägerkörperschaften übernimmt sie für dringliche Fälle die Funktion eines Meldekopfes für die Verwaltungsleitungen der Trägerkörperschaften als Sicherheitsbehörden.
- g) Für eine optimierte Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Großleitstelle Oldenburger Land mit benachbarten Leitstellen sowie mit allen sonstigen betroffenen Stellen und Kräften zusammen.
- h) Die Großleitstelle Oldenburger Land kann zur Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen.
- i) Für die in der Großleitstelle Oldenburger Land tätigen Mitarbeiter/innen ist die erforderliche Aus- und Fortbildung sicherzustellen.

(5) Die Großleitstelle Oldenburger Land hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet nach Maßgabe des § 113c NGO mit Zustimmung des jeweiligen Hauptorgans der Trägerkörperschaften Satzungen zu erlassen.

(6) Die Großleitstelle Oldenburger Land besitzt die Dienstherrenfähigkeit.

#### **§ 2 Versorgungsgebiet**

Das Versorgungsgebiet entspricht dem Gebiet der Trägerkörperschaften.

#### **§ 3 Stammkapital**

(1) Das Stammkapital beträgt 120.000,00 €.

(2) Auf das Stammkapital übernimmt jede Trägerkörperschaft eine Stammeinlage in Höhe von 20.000,00 €. Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten.

(3) Die Haftung der Anstalt ist auf das Stammkapital begrenzt.

#### **§ 4 Organe**

Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

#### **§ 5 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und dessen/deren Vertreter/Vertreterin, die für die Dauer von jeweils fünf Jahren durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Bis zur Inbetriebnahme der Großleitstelle Oldenburger Land kann vom Verwaltungsrat ein kürzerer Zeitraum bestimmt werden. Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt

(2) Der Verwaltungsrat kann die Rechte und Pflichten des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung regeln und in dieser auch Fälle bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

### **§ 6 Der Verwaltungsrat**

(1) Jede Trägerkörperschaft entsendet zwei Personen in den Verwaltungsrat.

(2) Des Weiteren gehört dem Verwaltungsrat ein Vertreter/eine Vertreterin der in der Anstalt Beschäftigten als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Beschäftigten wählen dieses Mitglied nach Maßgabe des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) sowie der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung (WO-EwZ).

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Wahlzeit beträgt jeweils zwei Jahre. Der Verwaltungsrat ist weisungsberechtigt gegenüber dem Vorstand, Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(5) Die Vertreter einer Trägerkörperschaft können nur einheitlich abstimmen, jede Trägerkörperschaft hat nur eine Stimme. Soweit sich die beiden Mitglieder einer Trägerkörperschaft im Verwaltungsrat nicht auf die einheitliche Stimmabgabe einigen, ist das Votum ungültig. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(6) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf Ladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Fälle eine kürzere Frist vorsehen, die jedoch mindestens 2 Tage beträgt, und auch Beschlüsse im Umlaufverfahren regeln.

(7) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

- a) die Bestellung des Vorstandes
- b) die Abberufung des Vorstandes
- c) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
- d) der Erlass von Satzungen nach Maßgabe des § 113c NGO
- e) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses

- f) die Beschlussfassung über eine Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
- g) die Bestellung des Abschlussprüfers
- h) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
- i) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- j) die erstmalige Festlegung des Kostenverteilungsschlüssels
- k) die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels

Beschlüsse nach Buchstabe a) und j) können nur mit Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder der Trägerkörperschaften gem. Abs. 1 gefasst werden. Beschlüsse nach Buchstabe b) und k) bedürfen der Mehrheit von 5 Stimmen.

### **§ 7 Beirat**

(1) Für die Anstalt wird ein Beirat eingerichtet. Jede Trägerkörperschaft ist berechtigt, zwei sachkundige Vertreterinnen/Vertreter aus den Bereichen des Brandschutzes oder des Rettungsdienstes in den Beirat zu entsenden.

(2) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Er berät den Vorstand und den Verwaltungsrat der Anstalt und ist in allen Angelegenheiten, die den Brandschutz und das Rettungswesen wesentlich betreffen, zu hören. Der Vorstand übermittelt dem Beirat die Informationen, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

(3) Der Vorstand und die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates nehmen an den Beiratssitzungen teil. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Sitzung. Einladung und Verfahren erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

### **§ 8 Kosten und Kostenersatz / Unterstützung**

(1) Alle für die Errichtung und den Betrieb der Großleitstelle Oldenburger Land getätigten finanziellen Aufwendungen sind Kosten der Großleitstelle Oldenburger Land. Hierzu zählen insbesondere die Personal-, Sach-, Technik- und Betriebskosten der Großleitstelle Oldenburger Land. Die Anbindung der Großleitstelle Oldenburger Land an die bei ihrer Inbetriebnahme bestehenden Funknetze der Trägerkörperschaften obliegt der Großleitstelle Oldenburger Land. Ausgenommen sind die Kosten der Einrichtung und des Betriebs der Netze für die digitale Alarmierung und des Funkbetriebes innerhalb der Trägerkommunen. Soweit die Trägerkörperschaften sachbezogene Unterstützungsleistungen erbringen, können auch diese zum Selbstkostenpreis abgerechnet werden.

(2) Die Trägerkörperschaften unterstützen die Anstalt durch die Übernahme der verbleibenden ungedeckten Kosten. Die Verwaltungsratsmitglieder der Trägerkörperschaften können über den Kostenverteilungsschlüssel und auch dessen Veränderung beschließen. Der Kostenverteilungsschlüssel ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

(3) Die beteiligten Trägerkörperschaften zahlen der Anstalt nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr (Kalenderjahr) auf die auf sie entfallenden Unterstützungsleistungen entsprechende Abschläge. Mit der einheitlichen Feststellung des Jahresabschlusses stellt der Verwaltungsrat auch die von der jeweiligen Trägerkörperschaft zu erbringende Unterstützungsleistung (gesonderte Feststellung) der Höhe nach fest. Ein Rechtsanspruch der Anstalt gegenüber den Trägerkörperschaften, Mittel zur Verfügung zu stellen, besteht gemäß § 113 d NGO nicht.

### § 9

#### Beginn, Erweiterung und Auflösung

(1) Nach ihrer Gründung hat die Anstalt zunächst die Aufgabe, die Großleitstelle Oldenburger Land zu planen und zu errichten. Mit der Betriebsbereitschaft der neuen Großleitstelle Oldenburger Land, die durch Beschluss des Verwaltungsrates festzustellen ist, erfolgt die vollständige Übernahme der Aufgabe.

(2) Die Erweiterung des Aufgabengebietes oder des Versorgungsbereiches bedarf der Zustimmung der beteiligten Trägerkörperschaften.

(3) Jede beteiligte Trägerkörperschaft kann aus wichtigen Gründen aus der gemeinsamen Anstalt austreten und die übertragenen Aufgaben wieder selbst übernehmen, wenn sie dieses den anderen beteiligten Trägerkörperschaften spätestens zwei Jahre vor dem Austritt, der nur zu einem Jahresende erfolgen kann, schriftlich mitteilt. Sie hat nach ihrem Austritt weiterhin die auf sie anteilig entfallenden Kosten der Infrastruktur bis zur Beendigung der Abschreibungszeiträume bzw. der vertraglichen Bindung mit Dritten zu tragen. Ändert sich mit dem Austritt einer Trägerkörperschaft und der dadurch bedingten Gebietsreduzierung auch der Personalbedarf, so hat die austretende Trägerkörperschaft das nicht mehr benötigte Personal zu übernehmen oder aber für die Dauer von 5 Jahren die entsprechenden Personalkosten zu tragen. Das Wahlrecht übt die Großleitstelle Oldenburger Land aus. Sofern auf Grund natürlicher Fluktuation eine Anpassung des Personalbestandes an den Personalbedarf erfolgt, reduziert sich der Ausgleichsanspruch entsprechend.

(4) Im Falle der Auflösung der Anstalt, als solche zählt auch der Austritt von 3 oder mehr Trägerkörperschaften, fällt das Anstaltsvermögen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 paritätisch an die beteiligten Trägerkörperschaften zurück. Diese können einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen. Auch die in der Anstalt beschäftigten Personen sind, soweit die Arbeitsverhältnisse nicht aufgelöst werden können, unter den Trägerkörperschaften entsprechend aufzuteilen. Einigen sich die beteiligten Trägerkörperschaften hierüber nicht rechtzeitig vor der Auflösung, so trifft die Aufsichtsbehörde nach Antrag einer Trägerkörperschaft die Entscheidung über die Verteilung der Personen.

### § 10

#### Änderung dieser Satzung

Eine Änderung dieser Satzung erfordert die Zustimmung aller beteiligten Trägerkörperschaften. Im Übrigen gelten die allgemeinen Erfordernisse zum Erlass von Satzungen.

### § 11 Beteiligungsmanagement

Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht, zudem erhält das Beteiligungscontrolling einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Trägerkörperschaft die Informationen und Unterlagen durch den Vorstand. Alle Trägerkörperschaften haben ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Unterlagen der Anstalt. Nähere Einzelheiten des Beteiligungsmanagements sind durch Beschluss des Verwaltungsrates festzulegen und soweit möglich in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.

### § 12 Prüfung der Anstalt

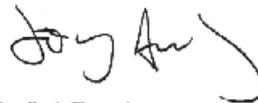
Der Jahresabschluss der Anstalt wird durch ein jeweils vom Verwaltungsrat zu bestimmendes Rechnungsprüfungsamt einer der beteiligten Trägerkörperschaften geprüft. Darüber hinaus haben die nach Landesrecht zuständigen Stellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen das Einsichts- und Prüfungsrecht.

### § 13 Schlussbestimmungen

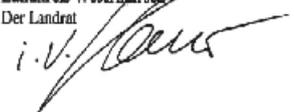
(1) Diese Satzung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Trägerkörperschaften vorgesehenen Form wirksam.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen unberührt.

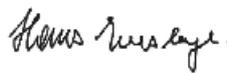
Landkreis Ammerland  
Der Landrat



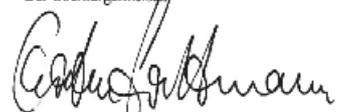
Landkreis Wesermarsch  
Der Landrat



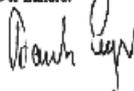
Landkreis Cloppenburg  
Der Landrat



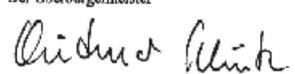
Stadt Delmenhorst  
Der Oberbürgermeister



Landkreis Oldenburg  
Der Landrat



Stadt Oldenburg  
Der Oberbürgermeister



#### Anlage zu III: Kostenverteilungsgrundsätze für die Großleitstelle Oldenburger Land

Die Kosten der Großleitstelle Oldenburger Land werden nach folgenden Kostenverteilungsgrundsätzen aufgeteilt:

1. Die Gesamtkosten werden in feste und variable Kosten aufgeteilt und abgerechnet.

**Feste Kosten (Fixkosten)** sind Kosten der Betriebsbereitschaft. Sie fallen kontinuierlich in

annähernd gleicher Höhe unabhängig von der Leistungsmenge, der Nutzungsintensität einzelner Wirtschaftsgüter oder dem Umfang sonstiger betrieblicher Leistungen an. Als variable Kosten werden diejenigen Kosten klassifiziert, die ganz überwiegend von betrieblichen Leistungsmengen bzw. von Nutzungsintensitäten hinsichtlich eingesetzter Ressourcen abhängig sind.

Die festen Kosten werden zu gleichen Teilen auf die Trägerkörperschaften umgelegt, die variablen Kosten werden in den Betriebszweigen Rettungsdienst und Feuerwehr anhand der auf die Trägerkörperschaften entfallenen Einsatzanteile auf Grund der Einsatzzahlen des jeweiligen Betriebsjahres aufgeteilt.

**Feste Kosten sind:**

- Personalkosten: Planstellen für die Grundausrüstung (zur Zeit 2 Funktionen für einen „Rund-um-die-Uhr-Einsatz“ - abhängig vom Dienstplanmodell) zuzüglich Vorstand (2 Planstellen) und zuzüglich Administration (3 Planstellen))
- Miete bzw. Abschreibung für technische Ausstattung
- Miete bzw. Abschreibung für Gebäude
- Vernetzung mit den vorhandenen Standorten (redundantes Netz)
- Sonstige betriebliche Aufwendungen wie beispielsweise regelmäßig anfallende Beratungskosten (Jahresabschlussprüfungen), langfristige Finanzierungskosten für Gebäude- und Technikbereich, Wartungskosten für technische Anlagen

**Variable Kosten sind:**

- Personalkosten für den auf Grund des tageszeitlichen, wochentäglichen und feiertäglichen Einsatzaufkommens zusätzlich zur Grundausrüstung (s. o.) vorgehaltenen Personalaufwand.
  - Telefon- und Stromkosten, sofern sie leistungsabhängig entstehen
2. Die Gesamtkosten werden den Betriebszweigen Rettungsdienst zu 60 % und Feuerwehr zu 40 % zugeordnet.
  3. In der Aufbauphase bis zur Inbetriebnahme der Großleitstelle werden alle entstehenden Kosten gleichmäßig verteilt. Die Aufbauphase endet mit der Inbetriebnahme. Kosten während Aufbauphase, die (neben bilanzierbaren Wirtschaftsgütern) der organisatorisch-technischen Inangangsetzung des Geschäftsbetriebes der Großleitstelle dienen, werden - soweit dies möglich ist - bilanziell wie langfristig nutzbare Wirtschaftsgüter behandelt.
  4. Zur Sicherstellung der laufenden finanzwirtschaftlichen Liquidität werden von den Trägerkommunen Abschlagszahlungen geleistet. Grundlage für die Ermittlung der Abschlagszahlungen sind einerseits die im Wirtschaftsplan eines jeden Jahres veranschlagten betrieblichen Aufwendungen und andererseits die Einsatzzahlen des letzten vollständigen Betriebsjahres.
  5. Die Kostenverteilung wird auf der Basis des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einsatzzahlen (siehe auch Ziffer 1)

festgestellt. Die geleisteten Abschlagszahlungen sind entsprechend zu verrechnen.

6. Bestehen Zweifel an der Zuordnung einer (evtl. auch neuen) Kostenposition zu den festen oder variablen Kosten, so treffen die Verwaltungsratsmitglieder unter besonderer Berücksichtigung / nach Maßgabe betriebswirtschaftlicher Grundzüge und Einschätzungen die Entscheidung über die Zuordnung gemäß § 6 Abs. 7 k) der Satzung.

---

**Genehmigung**

Gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird die vom Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 28.03.2006, vom Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 14.12.2005, vom Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 12.01.2006, vom Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 12.12.2005, vom Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 28.03.2006 und vom Rat der Stadt Oldenburg in seiner Sitzung am 29.05.2006 beschlossene Vereinbarung zur Errichtung der „Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land AöR“, genehmigt.

Zu folgenden Regelungen der Satzung wurden Auflagen ausgesprochen:  
§ 3 Abs. 3 bezüglich der Begrenzung der Haftung auf das Stammkapital, § 5 Abs. 2 bezüglich der in einer Geschäftsordnung zu regelnden Vorbehalte betreffend den Vorstand, § 6 bezüglich die Anzahl der im Verwaltungsrat vertretenen Beschäftigten, die Bestimmung über die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie die Amtsausübung bis zum Amtsantritt neuer Mitglieder und zur Haushaltsführung, § 6 Abs. 7 Buchstabe e.) bezüglich der Einführung der Doppik, § 8 Abs. 2 bezüglich der Verteilung der Anteile und das Entscheidungsverfahren in Bezug auf die laufenden Unterstützungsleistungen sowie bezüglich des Verfahrens zur Sicherstellung der gemeinschaftlichen Entscheidungen der Träger, § 12 zur Benennung eines Rechnungsprüfungsamtes.

Die Auflagen sind bis zur Inbetriebnahme der Großleitstelle, spätestens bis zum 31.12.2008, umzusetzen.

Hannover, den 04.12.2006

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
Az.: 31.34-01610/7002  
Im Auftrage

Schubert

---

**Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Hans-Heinrich Otto, Austen 1, 27243 Colnrade, hat

eine Grundwasserentnahme von 6.400m<sup>3</sup> jährlich zur Feldberechnung landwirtschaftlicher Nutzflächen auf dem Grundstück in Colnrade, Austen, Flurstücke 4, 5, 7 und 8, Flur 13, Gemarkung Colnrade, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 22.12.2006

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat  
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-

---

## **B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

### **Gemeinde Ganderkesee**

#### **78. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 201 – Ganderkesee, „Am Schürbusch / Nordweg / Am Steinacker“**

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 13.07.06 die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 201 – Ganderkesee, „Am Schürbusch / Nordweg / Am Steinacker“ als Satzung und die Begründungen hierzu beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 745-06-15 am 21.11.06 genehmigt. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus den nachstehend abgedruckten Karten ersichtlich (markierte Flächen).

Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 201 – Ganderkesee, „Am Schürbusch / Nordweg / Am Steinacker“ rechtsverbindlich. Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 201 liegen mit den Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung

etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb von 2 Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Alice Gerken-Klaas

*Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf Seite 210.*

---

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [hauptamt@oldenburg-kreis.de](mailto:hauptamt@oldenburg-kreis.de)

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee  
**„78. Änderung des Flächennutzungsplanes und der  
Bebauungsplan Nr. 201 – Ganderkesee, „Am  
Schürbusch / Nordweg / Am Steinacker“**  
in der Ausgabe 46/2006 vom 29. Dezember 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

